

A.o. Univ. Prof. MMag. Dr. Stefan SCHIMA, MAS

030 673 Berühmte kirchliche Prozesse des Mittelalters

LV-Unterlage von O. Univ. Prof. Dr. Richard POTZ und A.o. Univ. Prof. MMag. Dr. Stefan SCHIMA, MAS

WS 2012/13

1. Zur Lehrveranstaltung

Zur Erlangung eines Zeugnisses in dieser Lehrveranstaltung ist die positive Ablegung des **Abschlusskolloquiums** erforderlich. Für dieses Kolloquium enthalten ins Internet gestellten Textunterlagen den **Prüfungstoff**, soweit dieser bis zum Termin des schriftlichen Kolloquiums durchgenommen werden kann.

Das schriftliche Kolloquium wird am **Dienstag, 22. Januar 2013**, von 13.00 bis 14.00 in schriftlicher Form im Rahmen der Lehrveranstaltung abgehalten (Haupttermin). Eine Anmeldung hierfür ist nicht notwendig. Beachten Sie allerdings, dass Sie nur dann am Kolloquium teilnehmen können, wenn Sie sich zur Lehrveranstaltung auch tatsächlich angemeldet haben.

Sie haben dabei während des Zeitraums von einer Stunde drei von vier gestellten Fragen zu beantworten.

Zwei gestellte Fragen weisen einen

- eher **rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt** (insb. Prozessrechtsgeschichte, allgemeine Rechtsgeschichte, Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft; Geschichte der Staat-Kirche-Beziehung) auf,
- zwei Fragen einen eher **geistesgeschichtlichen Hintergrund** (insb. Inhalt bestimmter religiöser Lehren, allgemeine Wissenschaftsgeschichte; Lebensgeschichten).

Allenfalls werden weitere schriftliche Kolloquientermine angeboten (Februar – für Jänner zählend; März).

Es können auch alternativ mündliche **Termine** für die Zeit nach dem Haupttermin vereinbart werden. Dauer: etwa 15 Minuten. Die Ablegung des mündlichen Kolloquiums ist bis Ende April 2013 möglich. Die mündlichen Kolloquien folgen in der Fragenstruktur demselben Schema wie das schriftliche Kolloquium.

WAS DIE ABHALTUNG DER LEHRVERANSTALTUNG SELBST BETRIFFT, BEACHTEN SIE BITTE, DASS DIE LEHRVERANSTALTUNGSEINHEIT AM

DIENSTAG, 4. DEZEMBER 2012

WEGEN EINER DIENSTLICHEN VERPFLICHTUNG MEINERSEITS ENTFALLEN MUSS.

Was die vorliegende Lehrveranstaltungsunterlage betrifft, so geht sie im Kern auf Begleitunterlagen zurück, die in der Vorlesung von Richard Potz und Stefan Schima „Hat sie sich doch bewegt? Die Kirche und ihre berühmten Prozesse“, die erstmals im Wintersemester 2001/02 abgehalten wurde, ausgegeben wurden. Dieses Begleitmaterial wurde im Lauf der Zeit ergänzt und aktualisiert. Im Folgenden sind die **wichtigsten Werke** aufgelistet, deren begleitende Lektüre durchaus angebracht, keineswegs aber zwingend ist¹. In den Unterlagen zu den weiteren Lehrveranstaltungseinheiten werden diese Werke nicht mehr mit ihrem Langtitel angeführt.

Bitte beachten Sie: Bei der Auswahl der hier empfohlenen Literatur wurde nicht nur auf die Bedeutung der Werke, sondern häufig auch auf deren preisliche Erschwinglichkeit geachtet.

A. Angenendt, Toleranz und Gewalt. Das Christentum zwischen Bibel und Schwert, Münster⁴2008 (das Werk eines Grandseigneurs der Mittelalterforschung. Gewisse apologetische Tendenzen – mit anderen Worten: ein nicht ganz unübersehbarer Hang, die Rolle der Katholischen Kirche verteidigen zu müssen – stehen einer ausgeprägten Differenzierungsgabe grundsätzlich nicht entgegen²)

J. Oberste, Ketzerei und Inquisition im Mittelalter, Darmstadt²2012 (leicht erschwingliches äußerst profundes Werk, das bei der Vertiefung historischer Zusammenhänge, aber auch bei der Ersichtlichmachung rechtlicher Zusammenhänge äußerst hilfreich ist)

U. Schultz (Hrsg.), Große Prozesse. Recht und Gerechtigkeit in der Geschichte, München³2001 (Sammelband, der Beiträge enthält, die chronologisch von der Zeit der Pharaonen bis in die Siebzigerjahre des 20. Jh. reichen; leicht erschwinglich)

G. Schwerhoff, Die Inquisition. Ketzerverfolgung in Mittelalter und Neuzeit, München³2009 (leicht erschwingliches und äußerst übersichtliches Taschenbuch in der Reihe „C.H. Beck – Wissen“)

P. Segl (Hrsg.), Die Anfänge der Inquisition im Mittelalter. Mit einem Ausblick auf das 20. Jahrhundert und einem Beitrag über religiöse Intoleranz im nichtchristlichen Bereich, Köln 1993 (Hervorragendes Sammelwerk; enthält Abhandlungen namhafter Autoren)

¹ Beachten Sie allerdings bitte, dass Sie im Zuge des Kolloquiums nach den Autoren und ihren Werken gefragt werden können. Auch müssen Sie von der Existenz der im Abkürzungsverzeichnis angegebenen Werke wissen, nötigenfalls auch die Abkürzungen auflösen können.

² Einzelne Rezensionen zu diesem Werk: <http://www.perlentaucher.de/buch/26045.html> (Zugriff: 9. Oktober 2012). Den zahlreichen Vorzügen des Buches ist freilich ein weiterer „Schönheitsfehler“ gegenüberzustellen: Der etwas abwertende Umgang mit christlichen Gruppierungen, die Konflikte mit der nachmals siegreichen Amtskirche austrugen: Wenn der Autor etwa im Zusammenhang mit den im 4. und 5. Jh. auftretenden „Donatisten“ von einer „abgespaltenen Sektenkirche“ spricht (Seite 237), so handelt es sich um ein insbesondere aus religionshistorischer Sicht zweifelhaftes Urteil.

In der vorliegenden Lehrveranstaltungsunterlage werden ferner folgende **Abkürzungen** verwendet, die in weiterer Folge nicht mehr aufgelöst werden (Abkürzungen des gewöhnlichen Sprachgebrauchs werden nicht aufgelöst³):

HRG	Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Berlin 1971 ff. (Seit 2004 erscheinen auch erste Lieferungen der zweiten Auflage, derzeit ist man beim Buchstaben „H“ angelangt.)
LMA	Lexikon des Mittelalters, München 1980 ff.
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche, Freiburg i. Br. ³ 1993 ff.
StWBRGR	Studienwörterbuch Rechtsgeschichte & Römisches Recht, hrsg. von <i>T. Olechowski</i> und <i>R. Gamauf</i> , Wien ² 2010
TRE	Theologische Realenzyklopädie, Berlin-New York 1976 ff.
ZRGgA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung, Weimar 1863 ff.
ZRGkA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung, Weimar 1911 ff.
ZRGrA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung, Weimar 1880 ff.

³ Trotzdem noch kleine Ergänzungen: „Lfg.“ bedeutet „Lieferung“, „Sp.“ bedeutet „Spalte“.

Schematische Inhaltsübersicht

- 1. Zur Lehrveranstaltung**
- 2. Einführung**
- 3. Exkurs: Prozess Jesu**
- 4. Kirchliche Gerichtsbarkeit im ersten und im frühen zweiten Jahrtausend**
- 5. Einführung in das kanonische Prozessrecht des Zweiten Mittelalters**
- 6. Petrus Abälard und seine Grenzgänge**
- 7. Die Anfänge des Inquisitionsprozesses – Allgemeines**
- 8. Die Anfänge des Inquisitionsprozesses – Sonderaspekte**
- 9. Ketzerbekämpfung im mittelalterlichen Österreich**
- 10. Hexenverfolgung im Mittelalter**
- 11. Ketzerinnen – Allgemeines**
- 12. Prozess im Zusammenhang mit den „Päpstin“ Wilhelmine und Mayfreda**
- 13. Prozesse gegen die Templer**
- 14. Prozess gegen Meister Eckhart**

2. Einführung

2.1 Prozessdefinition

Das Wort „**Prozess**“ (*processus*) leitet sich vom lateinischen *procedere* ab, das hier am besten mit „vorangehen“ übersetzt wird. Somit wird hier ein „**Rechtsgang**“ angesprochen. In der Regel handelt es sich um ein *streitiges Verfahren* vor einem Gericht, das auf eine bestimmte Entscheidung ausgerichtet ist.

Dem Begriff *processus* konnte in Spätantike und Mittelalter unterschiedliche Bedeutung zukommen:

- *Processus iuris* steht in den im Jahr 529 durch den oströmischen Kaiser Justinian kodifizierten **Digesten** für die „Fortentwicklung des Rechtes“⁴.
- In der **Kanonistik**⁵ des frühen 13. Jahrhunderts wird mit *procedere* das Vorgehen des Richters nach vorgegebenen Regeln angesprochen.
- Vor allem seit dem 14. Jh. spielte der *processus*-Begriff im Zusammenhang mit dem **summarischen Prozess** eine Rolle: Diesem Prozesstyp fehlten wesentliche Teile des ordentlichen Verfahrens, und daher handelt es sich um einen außerordentlichen Prozess, einen *processus extra ordinem*. Dieser wurde dem ordentlichen Prozess, dem *solemnis ordo iudiciarius*, gegenübergestellt.

In der **Lehrveranstaltung** geht es **vorwiegend um Strafprozessrechtsgeschichte**, doch auch das Zivilprozesswesen wird berührt. So ist etwa zu beachten, dass das vor allem im Mittelalter bedeutsame *privilegium fori* vor allem im Strafrecht eine brisante Rolle spielte, allerdings erhebliche Wurzeln in der römisch-spätantiken Institution der *audientia episcopalis* schlägt, die ihrerseits eindeutig dem Zivilrechtsbereich zuzuordnen ist⁶.

⁴ I,2,13. Bei den „**Digesten**“ (= „Pandekten“; das griechische Wort „Pandekten“ bezeichnet „Allumfassendes“). Der Ausdruck „digesta“ kommt aus dem Lateinischen und bedeutet „Geordnetes“) handelt es sich um eine **Zusammenstellung kommentierender römischer Juristentexte**. Diese bildet ihrerseits einen bedeutenden Teil einer von Justinian in Auftrag gegebenen Zusammenstellung von Kommentaren, älteren Kaisererlässen und neuen Gesetzen, die als *Corpus Iuris Civilis* bezeichnet wird.

⁵ Bei der **Kanonistik** handelt es sich um die **Wissenschaft des Kirchenrechts**, die von der Sammlung und Erklärung der *canones* (kirchenrechtliche Bestimmungen) ihre Anfänge nahm.

⁶ Zum *privilegium fori* siehe Details vor allem unten 5, zur *audientia episcopalis* unten 4.

2.2 Christliche Bibel und kirchliches Gerichtswesen

2.2.1 Allgemeines

Mit dem Wort „**Bibel**“ werden aus christlicher Sicht die Textsammlungen des **Alten und des Neuen Testaments** bezeichnet⁷. Das Alte Testament umfasst jüdische Schriften, die sämtlich vor Beginn der christlichen Zeitrechnung entstanden. Eine zentrale Rolle nimmt dabei die *Tora* ein, die die fünf so genannten „Bücher Mose“ umfasst und gleichzeitig den zentralen Teil der Hebräischen Bibel bildet. Zum Alten Testament wird beispielsweise auch das „Buch der Sprichwörter“ (Sprüche Salomos) gerechnet. Zum Neuen Testament werden vor allem vier „Evangelien“ (benannt nach den „Evangelisten“ Matthäus, Markus, Lukas und Johannes), die so genannte „Apostelgeschichte“ und Briefe gerechnet, die als „Paulusbriefe“ bezeichnet werden. Im Folgenden ist zu fragen, in welcher Weise in Antike und Mittelalter die kirchliche Gerichtsbarkeit mit biblischen Texten in Verbindung gebracht wurde⁸.

2.2.2 Altes und Neues Testament als Grundlage der Sinnggebung kirchlichen Prozesswesens

Wiederholt ist bei verschiedenen Religionen das Motiv des „**Weltgerichts**“ anzutreffen. Es handelt sich dabei um die Vorstellung von einem am Weltende stattfindenden göttlichen Gericht (Christentum: „**Jüngstes Gericht**“). Zu nennen ist das **Ägyptische Totenbuch**, dessen Wurzeln in das dritte vorchristliche Jahrtausend zurückreichen. Der Verstorbene hat hier den Richtergöttern zu bekennen, welche Freveltaten er *nicht* begangen hat. Möglicherweise hat das Ägyptische Totenbuch die „Zehn Gebote“ der christlich-jüdischen Tradition beeinflusst.

Im „**Buch der Sprichwörter**“ finden sich „Gerichtsdialoge“. Als Teil des Alten Testaments kommt diesem Buch sowohl in der jüdischen als auch in der christlichen Tradition große Bedeutung zu.

Was nun das Christentum betrifft, so ist es vor allem ein Text des „Neuen Testaments“, dem zentrale Bedeutung in der Vorstellung vom Weltgericht zukommt. Bei **Matthäus 25,31-46** zählt **Jesus als Weltenrichter** Werke der Barmherzigkeit auf, die ihm von den einen erwiesen wurden. Diese Menschen werden gerettet. Doch diejenigen, die ihm diese Werke nicht erwiesen haben, werden verdammt. Diese Szene ist zum Teil von einem „**juristischen Aufbau**“ geprägt, denn Jesus liefert eine **ausführliche Urteilsbegründung**: Im Zentrum dieser Begründung steht

⁷ Zur Bedeutung der Bibel für die europäische Rechtsgeschichte siehe etwa *G. Lingelbach*, Bibel, in: HRG, 3. Lfg., Berlin 2005, Sp. 568-574. Werden im Folgenden Bibelzitate auf Deutsch wiedergegeben, so wird – abgesehen von anderslautenden Angaben – die so genannte „Einheitsübersetzung“ verwendet: Siehe <http://www.die-bibel.de/online-bibeln/einheitsuebersetzung/bibeltext/> (Zugriff: 23. Oktober 2012).

⁸ Auf einzelne neutestamentliche Texte, die konkret Konfliktlösungen betreffen, wird unten – 4 – eingegangen. Auf die Evangelien und deren mögliche Entstehungszeit wird unten im Zuge der Besprechung des Prozess Jesu – 3 – eingegangen.

der Satz „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“ Damit werden diejenigen, die zum Ewigen Leben berufen sind, freigesprochen. Denjenigen, die verdammt sind, wird noch einmal vorgehalten, dass Sie die einzelnen Werke der Barmherzigkeit unterlassen haben.

Dieser Text des „Neuen Testaments“ ist an auffälliger Stelle positioniert: Es handelt sich nämlich um die **letzte ausführliche Unterweisung Jesu an seine Jünger**. Gleich nachher beginnt die Darstellung des Leidens Christi und damit nach christlichem Selbstverständnis die Schilderung der Erlösung der Menschen. Somit findet sich die Darstellung des Jüngsten Gerichts im Matthäusevangelium an zentraler Stelle.

Die Bezugnahmen auf die Analogie zwischen göttlichem und menschlichem Gericht wurden auch durch die Betonung der menschengleichen Erscheinung Jesu gefördert: Die meisten christlichen Konfessionen gehen nicht nur von einer göttlichen, sondern auch von einer menschlichen Natur Jesu aus, und gerade der zweite Aspekt erleichterte die Transformation von Endgerichtsvorstellungen in das alltägliche Gerichtsleben.

Daher kann es auch nicht verwundern, dass dieser Text auch in verschiedenen Sparten des sozialen und kulturellen Schaffens eine maßgebliche **Rezeption** erfahren hat. Karitative Einrichtungen haben sich Jahrhunderte hindurch auf die **Stelle mit den „geringsten Brüdern“** berufen, was besonders bei **Stiftungsinchriften** an mittelalterlichen Spitälern deutlich wird. Seit dem späten 12. Jh. findet sich vermehrt Illustrationen von Rechtstexten, die auf das Weltgericht Bezug nehmen. Eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Analogie zwischen richterlichem Wirken und dem Auftreten Jesu beim Weltgericht enthält das so genannte „**Sächsische Weichbildrecht**“, dessen frühe Teile im 13. Jh. entstanden sind⁹. Dort wird davon gesprochen, dass **Gott selbst über die Richter zu Gericht sitzt**, und damit dies niemals vergessen werde, möge jeder Richter im Rathaus ein **Bild des Endgerichts malen lassen**.

Darüber hinaus hat die **Darstellung des Leidens Christi**¹⁰ ebenfalls erheblich dazu beigetragen, prozessuale Akzentuierungen neutestamentlicher Stellen auf das aktuelle Gerichtsleben zu übertragen.

Die **Kanonistik** hat die Übernahme biblischer Gerichtsvorstellungen deutlich gefördert, wie etwa das Beispiel des **Stephan von Tournai** (gest. 1203) zeigt. Mit Bezugnahme auf das alttestamentarische Buch Genesis vertritt er den Standpunkt, dass die *forma litigandi* – die **Grundstruktur eines Gerichtsprozesses – bereits im Paradies entstanden** sei: Gott erhebt **Anklage** gegen Adam, weil dieser entgegen dessen ausdrücklicher Anordnung eine Frucht vom „verbotenen Baum“ gegessen hat. Doch Adam erhebt **Einspruch** – gleichsam eine *exceptio*: Die verbotene Frucht habe er von eben jener Frau erhalten, die Gott ihm beigesellt hat: Somit habe eigentlich Gott und nicht so sehr Adam sich die Schuld bzw. Verursachung des Delikts zuzuschreiben.

⁹ Zur Entstehung siehe K. Kroeschell, Weichbild, -recht, in: LMA VIII, München 1997, Sp. 2093-2095. Beim „Weichbildrecht“ handelt es sich um Materien, die mit mittelalterlichem städtischem Recht in Verbindung zu bringen sind.

¹⁰ Zum Prozess Jesu siehe unten 3.

2.2.3 Altes und Neues Testament als Grundlage der Gerichtskritik

Die unübersehbare Sinngebung des Prozesswesens durch religiöse Texte darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich sowohl im Alten, als auch im Neuen Testament fundamentale Kritik an der Gerichtsbarkeit zum Ausdruck kommt. Im „Alten Testament“ üben Propheten Kritik an Missständen bei Gerichten (vgl. *Amos 7,7*; *Jesaja 29,21*). Für das „Neue Testament“ ist vor allem die **Bergpredigt** (*Matthäus 7,1* bzw. *Lukas 6,37*) zu erwähnen, wenn es etwa heißt **„Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet werdet. Denn wie ihr richtet, so werdet ihr gerichtet werden, und nach dem Maß, mit dem ihr messt, wird euch zugeteilt werden.“** Es folgt die sprichwörtliche Stelle vom Splitter im Auge des Bruders und dem Balken im eigenen Auge. Auch hier zeigt sich, wie stark das „Neue Testament“ in der Tradition des „Alten Testaments“ steht.

Und auch bei der Rezeptionsgeschichte biblischer Gerichtskritik wird der Einfluss für das Mittelalter deutlich. So warnte **Johannes von Salisbury** im Jahr 1165 mit Blick auf die verstärkte Ausbildung kirchlicher Gerichtsbarkeit vor einer zu starken Verquickung religiöser Angelegenheiten mit den Streitigkeiten dieser Welt. Im routinemäßigen Verurteilen sah er eine große Gefahr¹¹.

2.3 Schauprozesse des 20. und beginnenden 21. Jahrhunderts als Vergleichsbasis für historische kirchliche Prozesse

Schauprozesse können insofern als prozessuales Grundmuster betrachtet werden, als sie von Merkmalen geprägt sind, anhand derer auch die berühmten kirchlichen Prozesse der Geschichte gemessen werden können. Inwieweit diese tatsächlich dem hier geschilderten Muster des Schauprozesses entsprechen, muss von Fall zu Fall differenziert beantwortet werden.

Bei Schauprozessen handelt es sich um Gerichtsverfahren, die

- in **totalitären Systemen** stattfinden, und dies sehr häufig aus politisch-ideologischen Gründen (zumeist in Zusammenhang mit „Säuberungen“; diesfalls sind „Spionage“ und oder „Hochverrat“ die substantiierten Delikte);
- vor allem aus Gründen der **Einschüchterung** (also über den Gedanken bloßer Generalprävention hinaus) vor einer ausgewählten oder breiten **Öffentlichkeit** stattfinden;
- im Voraus soweit geplant sind, dass das **Urteil im Voraus feststeht**. Zwar folgen Prozesse grundsätzlich einer vorgegebenen Ordnung, doch spielen hier manipulative Vorgaben eine wichtige Rolle. Die Urteile lauten häufig auf „Todesstrafe“, in günstigeren Fällen auf langjährige

¹¹ Zu ähnlichen Ermahnungen, die von Bernhard von Clairvaux ausgesprochen wurden, siehe ausführlich unten 2.4.2.

Haftstrafen. Sehr häufig werden Geständnisse, die zum intendierten Urteil führen sollen, unter Folter erpresst.

Aus historischer Sicht sind Schauprozesse deswegen ein interessanter Forschungsgegenstand, weil das überlieferte Dokumentationsmaterial typischerweise relativ umfangreich ist. Oft ist das Verfahren minutiös dokumentiert. **Selbst ein Schauprozess kann für den Angeklagten nützlicher sein, als eine Liquidierung ohne vorangehendes „Verfahren“**: Es kann unter Umständen – entgegen der Absicht der Initiatoren des Prozesses – dem Angeklagten ein **Forum** geboten werden, im Rahmen dessen er sich **zur Wehr setzen** kann (so etwa teilweise bei den Schauprozessen im Zusammenhang mit dem Reichstagsbrand).

Als Beispiele für Schauprozesse des 20. und beginnenden 21. Jh. sind vor allem zu nennen:

1. Säuberungsprozesse der Dreißiger Jahre in der **Sowjetunion**. Angeklagt waren hier (teils vermeintliche) politische Gegner des Stalinregimes. Alltagssprachlich wird der Begriff „Schauprozesse“ auch für das Verschleppen missliebiger Personen angewandt. Nur zum kleinen Teil handelt es sich bei diesen Unrechtstaten um Schauprozesse in ihrer typischen Bedeutung.

2. Für das **nationalsozialistische Deutschland** sind vor allem einerseits die Prozesse gegen Kommunisten im Zusammenhang mit dem **Reichstagsbrand** von 1933 zu nennen, andererseits die Verfahren im Zusammenhang mit dem Hitlerattentat vom Juli 1944¹². Das Prozessgeschehen von 1933 weist insofern Abweichungen vom Typus des „Schauprozesses“ auf, als nicht in allen Fällen der vorher gewissermaßen „ausgemachte“ Schuldspruch verhängt werden konnte. Der bulgarische Kommunist Georgi **Dimitroff** (später Ministerpräsident seines Landes) studierte in der Untersuchungshaft eingehend das deutsche Strafprozessrecht. Es gelang ihm, Widersprüche in den Zeugenaussagen zu offenbaren und den als Zeugen aufgerufenen damaligen preußischen Ministerpräsidenten Hermann Göring faktisch in die Rolle des Angeklagten zu drängen.

Im Jahr **1944** wurde der so genannte „**Volksgerichtshof**“ unter der Präsidentschaft des berüchtigten Nazi-Juristen Roland Freisler tätig. Dieser Prozess entspricht dem Typus des Schauprozesses in exakter Weise: Vor allem ideologisch motiviert; gezielte Öffentlichkeit (es war ausgewähltes Publikum anwesend); dabei auch im Hinblick auf das Filmmaterial breite Öffentlichkeit; Urteile im Voraus feststehend; sehr gute „historische Spurensicherung“ aufgrund des Filmmaterials möglich (Der materielle Unrechtsgehalt des nationalsozialistischen Regimes ist somit anhand der Volksgerichtshofprozesse von 1944 wesentlich besser dokumentiert als das Verschwinden zahlloser Personen in dieser Zeit).

3. Bis heute finden in der **Volksrepublik China** Prozesse wegen Delikten statt, die zum größten Teil nicht als politisch betrachtet werden können (wobei die rein politischen Prozesse ebenfalls nicht zu ignorieren sind!). Insbesondere Anklagen wegen Schmuggels und Drogenhandels spielten hier eine Rolle. Diese Prozesse waren bzw. sind insofern politisch-ideologischer Natur, als die Regierung damit ihre Zuständigkeit in Ordnungsfragen betonen will.

¹² Zum Reichstagsbrandprozess und zu den Volksgerichtshofsprozessen siehe u.a. *F. Haft*, Aus der Waagschale der Justitia, München³2001, 22 ff; 62 ff.

2.4 Kirchliche Prozessrechtsgeschichte als Gegenstand mehrerer wissenschaftlicher Disziplinen

2.4.1 Allgemeines

Dass es sich bei der Prozessrechtsgeschichte um ein Kerngebiet **rechtshistorischer Forschung** handelt, braucht hier nicht näher erläutert zu werden. Anzumerken ist allerdings, dass es hier **nicht nur** um eine **Teildisziplin der Rechtsgeschichte** geht, sondern, dass Prozessrecht auch mit besonderen Zweigen der Rechtsgeschichte eng verzahnt ist – so etwa mit Verfassungsgeschichte und Rechtspolitik.

Darüber hinaus ist der Wert der Prozessrechtsgeschichte für die **historische** – insbesondere die sozialhistorische **Forschung**, die **Theologie** und die **Religionswissenschaften** ebenfalls einleuchtend. Doch auch die **Anthropologie**¹³ kann aus der Prozessrechtsgeschichte ihren (mehrfachen!) Nutzen ziehen.

Was die **sozialhistorische Forschung** betrifft, so können Prozessakten hervorragendes Quellenmaterial bilden. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang das mit dem südfranzösischen Dorf **Montaillou** im Zusammenhang stehende Prozessgeschehen des frühen 14. Jh.¹⁴ Freilich ist besonders auf manipulative Vorgaben zu achten (wird die Anwendung allfälliger Folter erwähnt? Weiß man immer, in welchen Fällen ein „Geständnis“ unter der Folter erpresst wurde?¹⁵).

Insbesondere durch die Quellen zu den „Ketzerprozessen“ erhält der **Theologe** Einblick in die Entwicklung bzw. Entfaltung religiöser Lehren, seien sie „rechtgläubig“ oder „häretisch“.

Im Folgenden nun Beispiele für interdisziplinäre Bezüge kirchlicher Prozessrechtsgeschichte.

¹³ Die Anthropologie befasst sich als „Wissenschaft vom Menschen“ mit dem Dauerhaften und dem Veränderlichen im menschlichen Dasein und ist dabei notwendigerweise auf interdisziplinäre Bezüge angewiesen. „Historischen Anthropologie“ betreiben diejenigen, die ihre Forschungen insbesondere unter Berücksichtigung historischer Geschehnisabläufe betreiben.

¹⁴ Siehe dazu unten 8.

¹⁵ „Unter Folter ist jede Handlung zu verstehen, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, um insbesondere von ihr (oder einem Dritten) ein Geständnis oder eine Aussage zu erzwingen“ (K. Bruckmüller, Folter, in: StWBRGR, 145).

2.4.2 Kirchliche Prozessrechtsgeschichte und Verfassungsgeschichte

Im Zusammenhang mit der **Staatsrecht- bzw. staatlichen Verfassungsgeschichte** ist vor allem der Zusammenhang zwischen den **Templerprozessen** zu Beginn des 14. Jh. und der Staatswerdung Frankreichs zu nennen¹⁶. Es sind drei konkrete Zusammenhänge zu nennen:

1. Die Gefangennahme mehrerer hundert Templer in Frankreich geht auf eine wohlvorbereitete Aktion des damaligen Königs von Frankreich zurück. Dabei zeigt sich eine Effektivität staatlicher Gewalt, die bereits an die frühe Neuzeit gemahnt.

2. Seit damals wurden durch den französischen König regelmäßig die Generalstände einberufen. Diese waren in gewisser Weise als eine Art parlamentarische Vertretung des Gesamtstaates zu betrachten.

3. Im Gegensatz zu den beiden anderen bedeutsamen Ritterorden der damaligen Zeit – Johanniter (später: „Malteser“) und Deutscher Orden – verfügten die Templer über kein territoriales Substrat, das ihnen Schutz vor den gegen sie gerichteten Maßnahmen hätte gewähren können. An diesem dritten Bezugsgrund dürfte sich deutlich, wie sehr das Fehlen einer staatsähnlichen Struktur den Templern geschadet hat.

Auch die **kirchliche Verfassungsgeschichte** kann in intensiver Weise berührt sein: Sehr deutlich sichtbar wird der Zusammenhang zwischen kirchlicher Prozessrechts- und kirchlicher Verfassungsgeschichte anhand der Ermahnungen des 1153 verstorbenen **Bernhard von Clairvaux**¹⁷, die dieser an einen Papst, der zuvor sein Schüler gewesen war, richtete: Bernhard sind die vielen Berufungen ein Dorn im Auge, die im 12. Jh. in zunehmender Zahl an den Papst gerichtet werden¹⁸:

„Da wir ja auf die Berufungen zu sprechen kamen, ist es nicht unpassend, darauf etwas einzugehen. Bei ihnen ist eine weit blickende und verständnisvolle Aufmerksamkeit notwendig, damit diese Einrichtung, die einem dringenden Bedürfnis entsprungen ist, nicht durch schlechte Nutzung nutzlos wird. Mir kommt vor, dass die Berufungen auch sehr verderblich werden können, wenn sie nicht mit größter Zurückhaltung gehandhabt werden. Aus der ganzen Welt legt man bei dir Berufung ein. [...]

Die Guten werden von den Bösen vor das Berufungsgericht gebracht, damit sie nichts Gutes tun, sondern es unterlassen aus Furcht vor der Stimme deines Donners. Man legt sogar gegen die Bischöfe Berufung ein, damit sie es nicht wagen, unzulässige Ehen aufzulösen oder zu verbieten. Es wird Berufung eingelegt, damit sie sich ja nicht das Recht herausnehmen, Raub, Diebstahl, Sakrilege und ähnliches irgendwie zu bestrafen oder zu behindern. Man legt Berufung ein, damit sie unwürdige und verrufene Personen nicht von heiligen Ämtern oder Pfründen fernhalten oder absetzen können. Welches Heilmittel findest du gegen diese Krankheit, damit die Berufungen, die zur Heilungen eingeführt wurden, nicht zum Tode führen? Der Herr geriet in Zorn, dass

¹⁶ Zu den Templerprozessen siehe unten 13.

¹⁷ Zu ihm siehe ausführlich unten 6.

¹⁸ Die Übersetzung aus *De consideratione* („Über die Besinnung“; auch genannt „Papstspiegel“) ist von Bd. 1 der 1990 in Innsbruck von G. Winkler vorgelegten Gesamtausgabe der Werke Bernhards übernommen.

das Haus des Gebetes zu einer Räuberhöhle gemacht wurde, du als sein Diener bleibst dagegen gleichgültig, wenn die Zufluchtsstätte der Armen zu einer Waffe für die Ungerechtigkeit wird? Sieh nur, wie überall den Bedrängten ihr Anteil entrissen wird und wie sich zum Berufungsgericht nicht so sehr die drängen, die belästigt werden, wie die, die belästigen wollen. [...]

Und was ist zu jenem Verhalten zu sagen, das sich vor kurzem ein junger Mann in der Diözese Auxerre herausnahm? Als nämlich der Klerus nach dem Tod des heiligen Bischofs wie üblich einen neuen wählen wollte, kam er dazwischen, legte Berufung ein und verbot, dass die Wahl vorgenommen würde, bevor er nach Rom und wieder zurückgereist wäre. Doch kümmerte er sich selbst gar nicht um die Berufung. Denn nachdem er sah, dass man ihn wegen seiner unsinnigen Berufung nicht ernst nahm, scharte er so viele Anhänger wie möglich um sich und führte drei Tage nach der Wahl der anderen eine Gegenwahl durch.“

Bernhard sieht also zum einen in der **zunehmenden Verrechtlichung der Kurie** durch das sich ausbreitende Appellationswesen eine Gefahr für die Spiritualität bzw. moralisch-geistige Führerschaft des Papsttums. Andererseits beklagt er die drohende Zentralisierung in der Kirche. Dieser Akzent wird vor allem in der folgenden Textstelle deutlich gemacht:

„Glaubst du übrigens, dass es dir erlaubt ist, den Ortskirchen Glieder auszureißen, die Ordnung durcheinanderzubringen und die Grenzen zu verschieben, die deine Väter festgelegt haben? Wenn es zur Gerechtigkeit gehört, dass sie jedem sein Recht wahr, wie kann es sich dann ein Gerechter erlauben, jemandem das Seine zu rauben? Du irrst dich, wenn du meinst, dass deine apostolische Vollmacht nicht nur die höchste, sondern auch die einzige von Gott verliehene Gewalt ist. Wenn du so sprichst, widersprichst du dem, der da sagt: ‘Es gibt keine Gewalt, die nicht von Gott stammt.’ (Röm 13,1) Ebenso steht der folgende Vers: ‘Wer sich der Gewalt widersetzt, stellt sich gegen die Ordnung Gottes’ (Röm 13,2) zwar hauptsächlich für dich da, aber nicht ausschließlich. Schließlich sagt Paulus auch: ‘Jeder sei den Vorgesetzten gehorsam.’ (Röm 13,1) Er sagt nicht ‘dem Vorgesetzten’ in der Einzahl, sondern ‘den Vorgesetzten’ in der Mehrzahl. Folglich stammt nicht nur deine Vollmacht von Gott, sondern von ihm kommen auch die mittleren und die untergeordneten Vollmachten. Und wie der Mensch nicht trennen darf, was Gott verbunden hat, so darf er auch nicht gleichschalten, was dieser an eine Rangordnung gebunden hat. Du schaffst ein Ungetüm, wenn du der Hand einen Finger abnimmst und ihn oberhalb von ihr neben dem Arm vom Kopf herabhängen lässt.“

Bernhard geht es hier auch um die Unversehrtheit der bischöflichen Gewalt. Der Text ist vor allem insofern von großem Interesse, als sich im 13. Jh. – und damit Jahrzehnte nach dem Tod Bernhards – **im Zusammenhang mit der Ketzerbekämpfung eine Konkurrenz zwischen den Bischöfen und den von den Päpsten entsandten Inquisitoren bemerkbar machen wird**: Die Bischöfe waren innerhalb ihres Amtsprengels ursprünglich für die Bekämpfung von Irrlehren zuständig. Diese ursprüngliche Kompetenz wurde mehr und mehr durch päpstliche Interventionen ausgehöhlt.

2.4.3 Kirchliche Prozessrechtsgeschichte und Rechtspolitik

In dem Ausmaß, in dem Rechtsgeschichte für rechtspolitische Erwägungen maßgeblich sein kann, ist dies auch für die Prozessrechtsgeschichte der Fall. Dieser Wert der Prozessrechtsgeschichte für die aktuelle **Rechtspolitik**¹⁹ macht sich in besonders dramatischer Weise in der Diskussion um die Folter bemerkbar. Diese Diskussion wurde vor allem durch die Terroranschläge vom 11. September 2001 in den USA entfacht. Seitdem wird verstärkt die Zulässigkeit der **Folter** im Sinne der Vereitelung zukünftiger Verbrechen gefordert. Die Folter soll damit **präventive Wirkung** entfalten. In den USA wird die Frage gestellt, ob eine Person, die verdächtigt wird, Details über zukünftige Anschläge zu wissen, gefoltert werden darf. In **Deutschland** hat sich die Folterdiskussion in den letzten Jahren an einem sehr tragischen Fall entzündet²⁰: Der noch im Kindesalter stehende Frankfurter Bankierssohn Jakob von Metzler war durch den Studenten Magnus Gäfgen als Geisel gefangen gehalten worden. Nachdem Magnus G. als Tatverdächtiger verhaftet worden war, wollte der ermittelnde Polizeibeamte den Aufenthaltsort des entführten Kindes erfahren. Da es für möglich gehalten wurde, dass Jakob von Metzler zu diesem Zeitpunkt noch am Leben und der Gefahr des Hungertodes ausgesetzt war, drohte der ermittelnde Beamte dem Tatverdächtigen die Folter – in diesem Zusammenhang wurde sogar von „**Rettungsfolter**“ gesprochen – an, um ihn zur Aussage zu zwingen. Der ermittelnde Beamte wurde schließlich verwarnt. Besonderes Aufsehen erregte dieser Fall schließlich insofern, als die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Juni 2010 Deutschland wegen Verstoßes gegen Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Folterverbot) verurteilte.²¹ Ein deutsches Landgericht sprach Gäfgen schließlich im August 2011 Schadenersatz zu. Demnach sei die Menschenwürde Gäfgens in „eklatanter schuldhafter Weise verletzt“ worden.

Sowohl in diesem Fall, als auch bei den Erwägungen zur US-Amerikanischen Terrorverhinderung stehen **präventive Erwägungen** im Vordergrund. **Ein Vergleich mit den Ketzerprozessen des Mittelalters und der Neuzeit führt zur Erkenntnis, dass auch dort die Anwendung der Folter vielfach von präventiven Überlegungen begleitet war:** Es ging vor allem um die Verhinderung der Ausbreitung von Häresien. Eine nähere Kenntnis der Folteranwendung gibt darüber hinaus Einblick in Missbrauchsmöglichkeiten. So war es die Regel, dass eine verdächtige

¹⁹ Der Rechtspolitik geht es um eine inhaltlich möglichst optimale Ausgestaltung des Rechts. Siehe ausführlich *H. Krejci, P. E. Pieler, R. Potz & B. Raschauer*, Jus in Wien. Der Wegweiser für ein erfolgreiches Studieren, Wien ³2009, 17 und 23 f.

²⁰ Siehe dazu http://de.wikipedia.org/wiki/Magnus_G%C3%A4fgen (Zugriff: 9. Oktober 2012). Sie mögen vielleicht darüber verwundert sein, dass Ihr Lehrveranstaltungsleiter auf Wikipedia-Artikel Zugriff nimmt. Dabei ist allerdings zu beachten: Wikipedia-Artikel können vor allem im Hinblick auf die dort vorgenommenen „Verlinkungen“ bzw. Literaturhinweise wertvoll sein. Dass seriöse wissenschaftliche Recherche an Wikipedia-Artikeln oft nicht vorbeigeht, erweist sich etwa bei *K. H. Frankl*, Das Frintaneum - Konturen einer Institution, in: *K. H. Frankl/R. Klieber* (Hrsg.), Das Priesterkolleg St. Augustin „Frintaneum“ in Wien 1816 bis 1918. Kirchliche Elite-Bildung für den Donau-Alpen-Adria-Raum (Studien zum Frintaneum 2), Wien 2008, 37-59, 37, wo auf „Wikipedia“ ausdrücklich Bezug genommen wird.

Zur Thematik der „Rettungsfolter“ siehe auch folgenden jüngst erschienenen Beitrag: *E.M Maier*, Folter und Menschenwürde. Zur aktuellen Debatte um die „Rettungsfolter“, in: *Journal für Rechtspolitik* 20 (2012), 195-206.

²¹ [http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng-press/pages/search.aspx#{"display":\["1"\],"dmdocnumber":\["868979"\],"itemid":\["003-3152053-3500328"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng-press/pages/search.aspx#{) (Zugriff: 9. Oktober 2012)

Person nur einmal gefoltert werden durfte. Doch mehr und mehr schritt man mit Hinweis darauf, dass man die einmalige Folter durch „Pausen“ unterbrach zur wiederholten Anwendung gegenüber ein und demselben Verdächtigen. Aus diesen Erwägungen können folgende Schlüsse gezogen werden: Ist die Folter – auch nur in seltenen Ausnahmefällen – zulässig, so kann dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet werden. Die Behörden können auch dazu neigen, sich über das reale Maß hinaus auf präventive Motivationen zu berufen, und normative Einschränkungen der Anwendung der Folter können allzu leicht umgangen werden.

2.4.4 Kirchliche Prozessrechtsgeschichte und Religionswissenschaften

Der **Religionswissenschaftler** kann sich z.B. über die Frage kundig machen, ob und inwieweit der **Toleranzgedanke** in anderen Religionen weiter verbreitet war als in der christlichen. Vor allem jüngere Forschungen haben allerdings gezeigt, dass hier in penibelster Weise differenziert werden muss.

Zunächst zur Definition des Toleranzbegriffs:

Toleranz (vom lateinischen Verb *tolerare* – erdulden, ertragen, aushalten) bedeutet „**Duldsamkeit**“. Diese Duldsamkeit bezieht sich auf von der eigenen Werthaltung abweichende Werthaltungen anderer Personen.

Im Wesentlichen unterscheidet man je nach der Grundüberzeugung dessen, der Toleranz übt, zwei Ausformungen der Toleranz:

1. Der Toleranz Übende vertritt die Auffassung, dass **absolute Wahrheit nicht existiert** bzw. **der menschlichen Erkenntnis nicht zugänglich ist**. Diesfalls spricht man von **Wertrelativismus**.

2. Der Toleranz Übende stellt zwar einen absoluten Wahrheitsanspruch, hindert andere Personen allerdings nicht daran, Werthaltungen zu vertreten, die der eigenen widersprechen. Diesfalls steht Toleranz sehr oft in Zusammenhang mit dem **Respekt vor der Gewissensfreiheit** anderer.

Im religiösen Kontext ist mit dem Toleranzbegriff die duldsame Haltung gegenüber fremden Religionen angesprochen.

Im Zusammenhang mit dem sich über zwei Semester erstreckenden Rahmenthema „Berühmte kirchliche Prozesse“ ist aber nun zu fragen: Ist die „Inquisition“ – ohne vorerst diese näher definieren zu wollen – ein spezifisch christliches Phänomen? Gibt es vergleichbare Phänomene in anderen Religionen? In der Forschung wurde diese Frage mehrheitlich mit „Nein“ be-

antwortet und eine Typisierung intoleranter Religionen vorgenommen²². So hat **Gustav Mensching** (gest. 1978) **Intoleranz** mit dem Wesen **prophetischer Religionen** und **Toleranz** mit dem Wesen **mystischer Religionen** in Verbindung gebracht. **Nathan Söderblom** (gest. 1931) brachte **Intoleranz** mit dem Wesen des **Monotheismus**, **Toleranz** mit dem Wesen des **Polytheismus** in Verbindung. Damit kommt bei Söderblom pointiert zum Ausdruck, was westeuropäische Autoren bereits im 18. Jh. geäußert hatten: **David Hume** (gest. 1776) hatte in seinem Werk „Naturgeschichte der Religion“ Toleranz als einen Vorzug des Polytheismus hervorgehoben.

Diese gewissermaßen „klassischen“ Zuordnungen bedürfen allerdings eingehender Reflexion. Beginnen wir mit einem **religionswissenschaftlich-historischen Ansatz**: Der pagane (heidnische) **polytheistisch ausgerichtete römische Staat** war im Wesentlichen durch **religiöse Duldsamkeit** geprägt. Dagegen spricht zwar zunächst der Umstand, dass es im Jahr 186 v. Chr. zu einer organisierten **Unterdrückung des Bacchus-Kultes** kam, die eine Verfolgung von dessen Anhängern beinhaltete²³. Doch offensichtlich war es im Zuge der Ausübung dieses Kultes zu unsittlichen Handlungen, möglicherweise sogar Ritualmorden, gekommen, die das staatliche Handlungsmotiv der **Staatssicherung** als glaubwürdig erscheinen lassen. Gegen eine religiöse Motivation staatlichen Ordnungshandelns spricht auch der Umstand, dass der Kult an sich bald wieder zugelassen wurde, wenngleich die Kultausübung nur unter Staatsaufsicht vor sich gehen durfte. Die Jahrhunderte später stattfindenden **Christenverfolgungen** wurden bis vor wenigen Jahrzehnten in ihrem quantitativen Ausmaß bei weitem überschätzt. Was die Zeit vor der Gleichstellung des Christentums mit anderen Kulturen im frühen 4. Jh. im Gesamten betrifft, so standen Christenverfolgungen jedenfalls nicht an der Tagesordnung. Tatsächlich gab es allerdings lang anhaltende Verfolgungswellen, so etwa unter Decius (249-251) oder Diokletian (284-305)²⁴. Doch ging es dabei um **primär politisch motivierte Verfolgungshandlungen**. Christen, die das so genannte „Kaiseropfer“ verweigerten, setzten sich dem Verdacht aus, illoyal zu sein und wurden mit dem Tod bestraft. Im Wesentlichen kann der pagane römische Staat als relativ duldsam in religiösen Angelegenheiten angesehen werden.

Das Christentum wurde Ende des 4. Jh. zur Staatsreligion im römischen Reich, und für diese Zeit ist der **„Streit um den Victoriaaltar“** (Höhepunkt im Jahr 384) zu nennen. Der „heidnische“ Stadtpräfekt **Symmachus** hatte die Statue der Siegesgöttin *Victoria* im römischen Senat aufstellen lassen. Auf christliches Drängen hin musste die Statue schließlich entfernt werden. Hier offenbart sich sehr deutlich die Unduldsamkeit des mit Absolutheitsanspruch ausgestatteten Christentums gegenüber heidnischen Kulturen. Freilich ist auch hier – wie bei den meisten anderen vordergründig „religiösen“ Konflikten – zu beachten, dass die **Politik per se** eine große Rolle spielte. Symmachus dürfte größtenteils von staatsrechtlichen Kontinuitätserwägungen motiviert gewesen sein. An der Fixierung von Glaubensinhalten war ihm kaum gelegen. Dagegen war sein Hauptgegner, der Mailänder Bischof **Ambrosius**, an der **Durchsetzung des christlichen Wahr-**

²² Zum Folgenden siehe v.a. *U. Berner*, Toleranz und Intoleranz in den nichtchristlichen Religionen, in: *Segl* (Hrsg.), Anfänge, 269-284 (270 f.).

²³ Siehe dazu *Berner*, Toleranz, 273.

²⁴ Zu den decianischen Verfolgungen siehe etwa *R. Selinger*, The Mid-third Century Persecutions of Decius and Valerian, Frankfurt a.M. 2002.

heitsanspruchs interessiert. Dieser christliche Absolutheitsanspruch wurde durch den afrikanischen Bischof **Augustin von Hippo** (gest. 431) schließlich in drastischer Weise formuliert²⁵: Neben dem Christentum könne es keine andere Religion geben.

Vergleicht man unter dem Toleranzaspekt das Christentum mit anderen heute bestehenden Religionen, so ist insbesondere auf den sich ebenfalls als monotheistisch verstehenden **Islam** einzugehen²⁶. Das aktuelle Wirken „islamischer Fundamentalisten“ darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese Religion in zahlreichen Ausformungen als toleranter eingestuft werden kann als zahlreiche Spielarten des Christentums. Der **Koran** als Heilige Schrift des Islam **unterscheidet zwischen Polytheisten und „Schriftbesitzern“**, wobei sich letztere auf „Offenbarungsschriften“ stützen und gleichzeitig als Monotheisten betrachtet werden. **Vor allem Juden und Christen werden als „Schriftbesitzer“ behandelt** und sind als solche nicht auszurotten, sondern in **tributäre Abhängigkeit** zu bringen. Zu beachten ist freilich, dass für den **Abfall vom Islam** durch das klassische islamische Recht die **Todesstrafe** vorgesehen wird.

In Bezug auf die Duldung von Christen und Juden unter islamischer Herrschaft darf etwa auf deren Stellung im **Kalifat von Cordoba** (929-1031) und im **neuzeitlichen osmanischen Reich** hingewiesen werden. Was das zweitgenannte Beispiel betrifft, so war im Rahmen des so genannten „**Millet-Systems**“ nicht nur religiöse Toleranz, sondern auch staatlich-autonome Selbstverwaltung gewährt.

Im Rahmen des Religionsvergleichs erhebt sich auch die Frage, inwieweit wir beim Islam auf inquisitionsähnliche Einrichtungen stoßen. Die im westlichen Christentum anzutreffende Inquisition wird im Rahmen dieser Lehrveranstaltung Gegenstand zahlreicher Erörterungen sein. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, dass **das christliche mittelalterliche Denken Vertreter des Toleranzgedankens kannte**²⁷.

Das Beispiel des islamischen Mystikers **al-Hallağ**, der im Jahr 922 hingerichtet wurde, ist nur eines von vielen, das die Existenz inquisitionsähnlicher Einrichtungen im islamischen Kulturkreis belegt. **Al-Hallağ** hatte eine aus der Einswerdung von Gott und Mensch resultierende absolute Gottesliebe gelehrt und sich infolgedessen den **Vorwurf der Gotteslästerung** zugezogen. Auch **das Verhalten einzelner Abbasiden-Herrscher ist mit der Praxis der christlichen Inquisition vergleichbar**²⁸.

Betrachten wir nun den **Hinduismus**²⁹, der zu den polytheistischen Religionen zählt: **Immanuel Kant** sprach Ende des 18. Jh. in davon, dass die Hinduisten niemand zwingen, ihre Reli-

²⁵ Zu Toleranz und Gewalt bei Augustinus siehe die differenzierende Darstellung bei *Angenendt*, Toleranz, 236 ff. Hier wird sowohl ein „Augustinus der Toleranz“, als auch ein „Augustinus, der Gewalt befürwortete“, ausgemacht (237).

²⁶ Siehe dazu u.a. *Berner*, Toleranz, 274 ff.; *Angenendt*, Toleranz, 104 ff.; 154 ff.; 257 ff.

²⁷ Siehe dazu ausführlich *K. Flasch & U.R. Jeck* (Hrsg.) *Das Licht der Vernunft. Die Anfänge der Aufklärung im Mittelalter*, München 1997. Auch darf nicht übersehen werden, dass die durch Lessing verarbeitete „Ringparabel“, die dazu tendiert, Judentum, Christentum und Islam als auf einer Stufe stehend zu betrachten, sich bereits kurz vor 1300 in einer florentinischen Novellensammlung findet. Wenig später hat sie dann Giovanni Boccaccio in seinem „Decamerone“ verarbeitet.

²⁸ Bei den Abbasiden handelt es sich um die Dynastie der Kalifen von Bagdad (750-1258).

²⁹ Siehe dazu *Berner*, Toleranz, 277 ff.

gion anzunehmen. **Helmuth von Glasenapp** (gest. 1963) bemerkt, „der tolerante Geist der religiösen Inder“ unterscheide „sich sehr wesentlich von der Art und Weise, in welcher Christentum und Islam sich mit den Lehren Andersgläubiger auseinandersetzen“³⁰. Man wird allerdings zu bedenken haben, dass die **Bezeichnung „Hinduismus“** eine **begriffliche Neuschöpfung des 19. Jh.** ist. Es ergibt sich nun ein differenzierteres Bild einzelner einander bekämpfender Richtungen. Einerseits weisen zahlreiche Indizien darauf hin, dass der Hinduismus tatsächlich eine tolerantere Religion darstellt als Islam und Christentum: So konnte der Buddhismus in dem von hinduistischen Richtungen dominierten Indien ungebrochen existieren. Andererseits ist freilich zu beachten, dass das im Hinduismus anzutreffende „Kastensystem“ die Unduldsamkeit gegenüber niedrigeren Kasten bzw. Unberührbaren religiöse begründet. Hier wird besonders gut ersichtlich, dass religiöse und sozialpolitische Intoleranz nicht strikt auseinandergehalten werden können.

2.4.5 Kirchliche Prozessrechtsgeschichte und Anthropologie

Was nun den Nutzen der Prozessrechtsgeschichte für die **Anthropologie** betrifft, so ist auf **Carlo Ginzburg** hinzuweisen, der in seiner Abhandlung „**Der Großinquisitor als Anthropologe**“³¹ auf die Parallelen zwischen dem auf Information erpichten Inquisitor und dem Anthropologen der heutigen Zeit eingeht. Ausgehend von seinen eigenen Untersuchungen über die Geschichte der Hexerei in Europa während des Mittelalters und der frühen Neuzeit berichtet *Ginzburg*, wie er sich in die Rolle des Richters hineinversetzen musste. Dies ist seiner Ansicht nach deswegen notwendig, weil **das Betreiben von Anthropologie eine dialogische Struktur voraussetzt**. In *Ginzburgs* Vergleich zwischen Großinquisitor und Anthropologen fungiert somit *Ginzburg* selbst als Anthropologe.

Die Inquisitoren versuchten den Angeklagten Geständnisse zu entlocken, und diese sollen heute dem Anthropologen (bzw. dem Forscher überhaupt) Informationen bieten. Der Forscher wandelt insofern auf den Spuren der Inquisitoren. Dem Forscher bleibt vorerst nichts anderes übrig, als den Standpunkt des jeweiligen Inquisitors einzunehmen. Wie der Inquisitor, so hofft auch er, den Angeklagten zum Sprechen zu bringen. Wie der Inquisitor von einst, will *Ginzburg* vor allem etwas über Glaubensinhalte, die vom Angeklagten vertreten wurden, informiert werden. Dabei ist folgendes zu bedenken:

***Ginzburg* ist der Ansicht, dass unter den Angeklagten zumeist die tatsächliche Vorstellung herrschte, bei übernatürlichen Vorgängen zugegen gewesen zu sein. Bloß, dass sich**

³⁰ Zitiert bei *Berner*, Toleranz, 278, unter Berufung auf *H. v. Glasenapp*, Toleranz und Fanatismus in Indien, in: Schopenhauer-Jahrbuch 41 (1960), 44-51, 44.

³¹ *C. Ginzburg*, Der Großinquisitor als Anthropologe, in: *C. Conrad & M. Kessel* (Hrsg.), Geschichte schreiben in der Postmoderne – Beiträge zur aktuellen Diskussion, Stuttgart 1994, 203-218.

das Gros der Angeklagten dagegen wehrte, der Zusammenarbeit mit teuflischen Mächten bezichtigt zu werden. Es war eben aus ihrer Sicht kein „Hexensabbat“³², an dem sie teilgenommen hatten.

Ginzburg hat auf die erheblichen Gefahren hingewiesen, die mit der oben dargelegten Methodik verbunden sind: Zum einen dürfen die **Verzerrungen** nicht übersehen werden, die die Inquisitoren durch **physische** und **psychologische Beeinträchtigung** der vernommenen Person schufen.

Darüber hinaus trugen die Inquisitoren vor allem durch die Art ihrer Fragestellungen ihre eigenen Vorstellungen vom „Hexensabbat“ in die Aussagen der Angeklagten hinein. „In Situationen wie diesen neigten die Angeklagten mehr oder weniger spontan dazu, die inquisitorischen Stereotypen zu übernehmen, welche Prediger, Theologen und Juristen in ganz Europa verbreitet hatten“. Häufig bildeten daher die Antworten der Angeklagten ein Echo auf die Fragen der Inquisitoren.

Dies macht es schwer, die eigentlichen Glaubensvorstellungen der Angeklagten herauszufiltern. Allerdings ist dies dann leichter möglich, wenn bei den Verhörten unterschiedliche Erzählungen wahrgenommen werden können. Derartigen Differenzen kann auf den Grund gegangen werden, hier finden sich noch Spuren einer von der gelehrten Sphäre unbeeinflussten Vorstellungswelt.

Ginzburg selbst hat sich den so genannten „**Benandanti**“ gewidmet, einer religiösen Sondergruppe im Friaul des späten 16. und frühen 17. Jh.³³ Die Erzählungen der Angeklagten waren in den Augen der Inquisitoren getarnte Beschreibungen des so genannten „Hexensabbats“. „Aber trotz ihrer [der Inquisitoren] Anstrengungen musste ein halbes Jahrhundert vergehen, bis die Unvereinbarkeit der Erwartungen der Inquisitoren mit den spontanen Geständnissen der *benandanti* überwunden waren.“

Vor allem das Werk über die „Benandanti“ ist deswegen zu einem **Klassiker der Volkskultur** geworden, weil darin einiges über die Wechselbeziehung zwischen den in der „breiten Masse“ vertretenen Vorstellungen einerseits und den gelehrten Vorstellungen der Inquisitoren andererseits zum Ausdruck kommt. Seit *Ginzburg* weiß man, dass die Volkskultur in erheblich stärkerem Maße von den gelehrten Vorstellungen der Inquisitoren beeinflusst ist, als man das bis dahin angenommen hatte.

³² Die Teilnahme am „Hexensabbat“ trat während des 16. Jh. zunehmend in den Mittelpunkt der untersuchten Tatbestandsmerkmale des Hexereidelikts. Man nahm an, dass sich die Hexen mit dem Teufel trafen, um ihm einen Eid zu leisten, gemeinsam Magie zu betreiben und zu vollern. Für unabdingbar wurden auch Sexorgien gehalten. Zum „Hexensabbat“ siehe auch unten 10.

³³ Siehe *C. Ginzburg*, Die Benandanti. Feldkulte und Hexenwesen im 16. und 17. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1980 (Übers.).

Ohne die Unmenschlichkeit der Inquisition verharmlosen zu wollen konstatiert Ginzburg somit eine **methodische** – weniger eine inhaltliche – **Verwandtschaft** zwischen Anthropologie und Prozessrechtsgeschichte: Ein sachlich arbeitender Inquisitor wird mit dem sachlich arbeitenden Anthropologen verglichen. Beide können im Zuge der Ermittlung der Sachverhalte denselben methodischen Gefahren ausgesetzt sein.

Diese Gefahren können vor allem darin bestehen, dass infolge einer von eigenen Anschauungen geprägten Fragestellung Antworten gegeben werden, die ein verfälschtes Bild des Forschungsgegenstandes liefern.

3. Exkurs: Der Prozess Jesu³⁴

3.1 Allgemeines

Die Darstellung von Prozess und Hinrichtung Jesu gehören zu den grundlegenden Texten, die die „**Gerichtserfahrungen**“ des Christentums prägten. **Theologisch-heilsgeschichtlich** kommt dieser Schilderung **zentraler Stellenwert** zu. Darüber hinaus ist auf den bereits erwähnten **prototypischen Charakter** hinzuweisen (Schweigen Jesu als Vorbild für der „Häresie“ angeklagten Personen).

An das Prozessgeschehen kann unter verschiedenen Gesichtspunkten und ausgestattet mit unterschiedlichen Fragestellungen herangegangen werden. Wenden wir uns einem möglichen Ausgangspunkt zu, der im Jahr 1965 ergangenen **Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils *Nostra Aetate*** über das Verhältnis der Katholischen Kirche zu nichtchristlichen Religionen (verkürzt „Judenerklärung“ genannt): Ihr Art. 4 lautet in deutscher Übersetzung:

„Obgleich die jüdischen Obrigkeiten mit ihren Anhängern auf den Tod Christi gedrungen haben [dabei Berufung auf *Johannes 19,6*], kann man dennoch die Ereignisse seines Leidens weder allen damals lebenden Juden ohne Unterschied noch den heutigen Juden zur Last legen. Gewiss ist die Kirche das neue Volk Gottes, trotzdem darf man die Juden nicht als von Gott verworfen oder verflucht darstellen, als wäre dies aus der Heiligen Schrift zu folgern. Darum sollen alle dafür Sorge tragen, dass niemand in der Katechese oder bei der Predigt des Gotteswortes etwas lehre, das mit der evangelischen Wahrheit und dem Geiste Christi nicht im Einklang steht.“³⁵

Zu Recht wurde dazu in der Forschung festgestellt, dass es **fragwürdig** sei, die **Evangelien**, die im Übrigen erst Generationen nach diesen Geschehnissen abgefasst wurden, **unter rein historischem Blickwinkel heranzuziehen**. Zu fragen ist insbesondere:

- Haben jüdische Behörden tatsächlich den Tod Jesu (mit-)verursacht?

³⁴ Aus dem äußerst umfangreichen Fundus der Literatur sei hier nur eine kleine Auswahl (in chronologischer Reihenfolge) geboten: *J. Blinzler*, Der Prozeß Jesu, Regensburg ⁴1969; *W. Stegemann*, Es herrsche Ruhe im Land. Roms kurzer Prozeß mit Jesus von Nazareth, in: *U. Schultz* (Hrsg.), Prozesse, 41-54; *A. Demandt*, Hände in Unschuld. Pontius Pilatus in der Geschichte, Köln 1999; *W.H. Rechberger*, Der Prozess Jesu, in: Österreichisches Archiv für Recht und Religion 48 (2001) 177-199; *W. Reinbold*, Der Prozess Jesu (Biblisch-theologische Schwerpunkte 28), Göttingen 2006 (erschwingliches Taschenbuch). Siehe auch die LV-Unterlage zur im Wintersemester 2006/07 von *Richard Potz* und *Stefan Schima* abgehaltenen Lehrveranstaltung „Der Da-Vinci-Code: Ein rechtshistorisches Sakrileg?“, <http://homepage.univie.ac.at/stefan.schima/LV/lvringvodavinci.pdf> (Zugriff: 23. Oktober 2012).

³⁵ Die Übers. wurde übernommen von Sonderband II zum Zweiten Vatikanischen Konzil des in zweiter Auflage erschienenen LthK II, Freiburg i. Br. 1967, 493.

- Falls ja, kann man ihnen den Tod Jesu überhaupt „zur Last legen“ wenn der Prozess aus Sicht des jüdischen Rechts korrekt abgelaufen ist?³⁶.

Im Mittelpunkt der Forschung steht als **Hauptfrage** der **Umfang jüdischer Gerichtsautonomie unter römischer Herrschaft** zum Zeitpunkt des Geschehens. Je nachdem, wie diese im Schrifttum weithin umstrittene Frage beantwortet wird, steht für die Passionsgeschichte eher jüdisches oder eher römisches Verfahrensrecht im Vordergrund.

3.2 Quellen

1. **Evangelien**³⁷: Sie enthalten detaillierteste **Prozessschilderungen**. Diese stellen eine Art Mischung theologisch-christologischer Deutung, Verteidigungsrede und historischem Bericht dar. Insgesamt handelt es sich **keineswegs um Gerichtsprotokolle, sondern um Glaubenszeugnisse** früher christlicher Gemeinden.

Der „Grundtatbestand“ – was auch immer dies bedeutet – wird von der überwiegenden Forschung als historisch angesehen, daher könnten die Evangelien auch als „**historische Arbeitsgrundlage**“ herangezogen werden. Wie auch in vielen Fällen sonst, weisen auch hier die Evangelien von Markus (ältestes!), Matthäus und Lukas große Ähnlichkeiten auf (allgemein werden sie auch als „**Synoptiker**“ bezeichnet). Das später entstandene **Johannesevangelium divergiert** – offensichtlich wegen anderer theologischer Zielsetzungen – von den Synoptikern.

Die aktuellen Lehrmeinungen zur **Entstehungszeit der Evangelien** setzen diese geraume Zeit **später** an, als dies bei den älteren Lehrmeinungen der Fall war. In Konsequenz heißt dies, dass sie sämtlich zu einer Zeit abgefasst wurden, in der die Trennung zwischen Judentum und Christentum wesentlich offenkundiger war, als man dies früher angenommen hat. Daher haben wir davon auszugehen, dass die Berichte **tendenziell im Sinne einer Gegnerschaft zum Judentum gefärbt** (nicht nur das jüdische Gericht, das gesamte Volk sei gegen Jesus eingestellt gewesen) sind. In Anbetracht der zur Entstehungszeit offensichtlich schon in Gang gesetzten „Heidenmission“ **wäre eine allzu große „Römerskepsis“** der Evangelien **kontraproduktiv gewesen**.

2. Die **Schriftrollen von Qumran** stammen aus dem 1. und 2. vorchristlichen Jh. und können somit naturgemäß keine unmittelbare Quelle darstellen. Sie dienen allerdings der Förderung des Background-Verständnisses. Qumran war eine Siedlung südlich von Jericho und ist vermutlich mit den „**Essenern**“ in Verbindung zu bringen. Dabei handelt es sich um einen Sammelbeg-

³⁶ Fragestellungen bei *Rechberger*, Prozess, 179.

³⁷ Zu den Evangelien siehe bereits oben **2.2.1**. Was die einzelnen „Evangelisten“ betrifft, so ist auch noch zu beachten, dass offensichtlich keines der Evangelien von jemand verfasst wurde, der sich tatsächlich als dessen Autor ausgibt. Leidensgeschichte bzw. Prozess Jesu sind an folgenden Stellen dargestellt: *Mt 26,14-27,66*; *Mk 14,1-15,47*; *Lk 22,14-23,56*; *Joh 18,1-19,42*.

riff für Gruppen, die als abgeschlossene Gemeinschaften **zölibatär, asketisch und nach strengen Reinheitsregeln lebten**.

Es dürfte **Nahebeziehungen zwischen Jesus und den Essenern gegeben haben**, wobei er selbst allerdings nicht direkt dieser Gruppe zuzuordnen ist. Im „Neuen Testament“ finden die Essener keine Erwähnung. Über ihre tatsächliche Bedeutung der Essener besteht in der Forschung keine Einigkeit. Es wurde behauptet, es habe mehr Essener als Pharisäer und Sadduzäer (zu beiden siehe gleich unten) gegeben und deswegen hätten die Essener in den Evangelien keine Erwähnung finden müssen, weil sie die bedeutendste Gruppe überhaupt darstellten. Diese These hat sich allerdings nicht durchgesetzt.

Weitere bedeutsame jüdische Gruppierungen:

Die **Pharisäer** sind die im Neuen Testament am häufigsten genannte jüdische Religionsgruppe. Zu ihren wichtigsten religiösen Lehren gehörten die Auferstehung der Toten und ein damit in Verbindung stehendes Gericht und die Existenz von Engeln. Von ihnen nahm das rabbinische Judentum ihren Ausgang, und in gewisser Weise sind sie **im späteren Judentum zum „mainstream“ geworden**. Ihre religiöse Praxis war äußerst **gesetzesorientiert** (strikte Befolgung der Tora), insbesondere Reinheit, Zehntabgaben, und Sabbat wurden äußerst genau genommen.

Die **Sadduzäer** waren eine **aristokratisch-elitär** geprägte Gruppierung, die im Gesamten als relativ „römerfreundlich“ gelten kann. Sie – und nicht so sehr die Pharisäer, die mit Jesus den Glauben an die Auferstehung der Toten teilten – können als **prinzipielle Gegner der Jesusbewegung** gelten. Die Sadduzäer leugneten die Auferstehung der Toten und die Existenz von Engeln und Dämonen. Der freie Wille wurde stark in den Vordergrund gestellt, ihre Rechtspraxis war rigorosere als die der Pharisäer. Ablehnung der normativen Geltung der mündlichen Tradition. Das Priestertum stand im Zentrum ihrer Frömmigkeit. Die Sadduzäer **dominierten den „Hohen Rat“ (Synhedrium)**, was für den Prozess Jesu von grundlegender Bedeutung gewesen sein könnte.

3. Bei der **Mischna** handelt es sich um eine um 200 nach Beginn unserer Zeitrechnung abgeschlossene Redaktion rabbinischer Lehren. Die ursprüngliche Intention des Textes ist nicht auszumachen.

4. Der **Talmud** (5., 6. Jh.), enthält Mischna-Sammlungen. Mischna und Talmud sind für die Interpretation des Prozessgeschehens als Quelle heranzuziehen.

5. Der jüdische Feldherr und Geschichtsschreiber **Flavius Josephus** lebte von etwa 37 bis 100 nach Beginn unserer Zeitrechnung. Als Quelle für den Prozess Jesu wurde sein Werk lange Zeit hindurch überschätzt. Nachdem er sowohl mit den Essenern als auch mit den Pharisäern sympathisiert hatte, wandte er sich schließlich dem Sadduzäismus zu. Er war **gemäßigt pro-römisch** eingestellt. In seinen Werken *Bellum Judaicum* und *Antiquitates Judaicae* zeigte er sich bemüht, das Judentum als hochstehende philosophisch fundierte Religion darzustellen.

Zu beachten ist zunächst eine Stelle in *Antiquitates Judaicae* 18,63-64 (*testimonium flavianum*). Diese wurde zunächst für authentisch gehalten, im 16. Jh. erstmals nachweisbar angezweifelt und ist nach herrschender Auffassung eine spätere Einfügung. Diese ist allerdings bereits in der zweiten Hälfte des 3. Jh. in den Text gelangt (zitiert beim Kirchenhistoriker Eusebius).

Das *testimonium flavianum* lautet folgendermaßen:

„Um diese Zeit lebte Jesus, ein weiser Mann, wenn man ihn denn überhaupt als Menschen bezeichnen kann. Denn er hat wunderbare Taten vollbracht und war ein Lehrer aller, die an der Wahrheit Freude haben. Viele Juden und Griechen gewann er für sich, er war der Messias. Als Pilatus hörte, dass einige unserer ersten Männer ihn anklagten, verurteilte er ihn zum Tod am Kreuz; aber die ihn zuerst lieb gewonnen hatten, hielten an ihm fest. Am dritten Tage erschien er ihnen wieder lebendig, denn die Propheten Gottes hatten dies und zahllose andere Wunder über ihn vorhergesagt. Bis heute ist die nach ihm benannte Gruppe der Messianisten nicht verschwunden.“³⁸

In der Tat berichtet Josephus nirgendwo von Prozess und Kreuzigung Jesu, doch ist sein Werk hie und da als Quelle für das Umfeld der Geschehnisse heranzuziehen. Flavius Josephus berichtet allerdings über die Steinigung des Herrenbruders Jakobus (*ant. XX 9,1*). In diesem Zusammenhang wird Jesus tatsächlich genannt: Jakobus sei der „Bruder Jesu, des sogenannten Christus“ gewesen.

Wäre das *testimonium flavianum* tatsächlich „authentisch“, so müsste man darüber verwundert sein, dass sich Josephus nicht näher dem Schicksal dessen zugewandt hat, den er selbst für den „Messias“ gehalten haben soll. Unter „**Messias**“ wurde gemäß den Schriften alttestamentarischer Propheten jemand verstanden, **der kurz vor dem Ende der Welt als von Gott auserwählte Rettergestalt eine bedingungslose und unumkehrbare Wende zum Frieden herbeiführen würde.**

6. **Philo von Alexandrien** wurde im Jahr 12 vor Beginn unserer Zeitrechnung geboren. Er entstammte einer Priesterfamilie. Als Gesandter der alexandrinischen Juden weilte er im Jahr 40 in Jerusalem. Philo liefert insbesondere Nachrichten **über** den römischen Präfekten (Statthalter) **Pilatus**.

7. Der römische Schriftsteller **Tacitus** (um 58–120), berichtet in seinen Annalen aus Anlass des Brandes von Rom im Jahr 64, **der Gründer der Sekte, Christus, sei unter der Regierung des Tiberius durch den Prokurator Pontius Pilatus hingerichtet worden** (*Annales XV 44*). Möglicherweise hat Tacitus Jesus im Zusammenhang mit der Behandlung der Regierungszeit des Tiberius erwähnt; das entsprechende (fünfte) Buch ist nur fragmentarisch überliefert.

³⁸ Dt. Übers. bei Demandt, Hände, 68.

3.3 Palästina als Schauplatz des Prozesses

Im Jahr **63 v. Chr.** wurde **Palästina ins römische Reich eingegliedert** und Teil der Provinz Syrien. Als im Jahr 40 v. Chr. Syrien von den Parthern erobert wurde, gelang **Herodes dem Großen** – einem Juden – die Herstellung bzw. Aufrechterhaltung der Ordnung in Palästina. Als mit den Römern verbündeter König herrschte er von 37 bis 4 vor Beginn unserer Zeitrechnung über Palästina, das damit in seiner Stellung unabhängiger als vorher war. Allerdings war eine gewisse Abhängigkeit von wichtigen römischen Entscheidungen unumgänglich. Nach dem Tod Herodes des Großen im Jahr 4 vor Beginn unserer Zeitrechnung wurde dessen Herrschaftsgebiet unter seinen Söhnen aufgeteilt. **Judäa** wurde allerdings bereits 6 n. Chr. dem römischen Reich **eingegliedert**, **Galiläa** hingegen **in relativ autonomer Weise** von **Herodes Antipas**, einem Sohn Herodes des Großen **verwaltet**³⁹.

In **Galiläa** lag die Stadt Nazareth, in der **Jesus aufgewachsen sein soll**.

In **Judäa**, wo der **Prozessschauplatz Jerusalem** lag, war ebenfalls autonomes Handeln „einheimischer“ Stellen möglich, wie nicht zuletzt das **Wirken des Hohen Rates** zeigt. Dieser bestand aus 71 Priester- und Laienaristokraten und aus Schriftgelehrten. Den Vorsitz führte ein Hohepriester.

3.4 Einzelne Verfahrensschritte

3.4.1 Allgemeines

Für die rechtsgeschichtliche Beurteilung gilt es im Besonderen folgende **vier Schritte** des Geschehens zu beleuchten, die Aufschluss über den „römischen“ und den „jüdischen“ Anteil am Prozessgeschehen geben können.

3.4.2 Gefangennahme

Die **Synoptiker** berichten von einer **großen Schar von Männern, die mit Schwertern und Knüppeln bewaffnet gewesen seien und vom Hohen Rat ausgesandt worden waren**. Jesus wird den Häschern durch den „Bruderkuss“ des abgefallenen „Apostels“ Judas kenntlich gemacht. Möglicherweise setzte sich diese Schar aus Angehörigen der **Tempelpolizei** zusammen, und mit ziemlicher Sicherheit darf man davon ausgehen, dass zumindest ein Großteil zur Tempelpolizei gehörte.

³⁹ Siehe dazu auch die Landkarte http://www.amzi.org/assets/images/8_Palaeestina_Jesus0202.jpg (Zugriff: 16. Oktober 2012).

Allerdings ist zu fragen: Wenn nur oder hauptsächlich Juden an der Gefangennahme beteiligt waren, so ist doch **zu bezweifeln, ob Juden in dieser Zahl Schwerter tragen durften**, ob „eine große Schar von Männern“ nur aus Juden bestehen durfte. Im Übrigen wurde vorgebracht, dass der **Bruderkuss** des Judas auf eine Verhaftung durch **römische Soldaten hindeutete, da diese Jesu nicht kannten**.

Dem **Johannesevangelium** zufolge hat Judas eine „Schar“ von Personen begleitet, die von einem *chiliarchos* (Oberhauptmann) angeführt wurden. Hier könnte von **römischem Militär** die Rede sein, möglicherweise ist jedoch von einer **besonderen Tempelwache** die Rede.

Vermutlich wurden hier jüdische Behörden, die von den Römern allgemein mit der Aufrechterhaltung von öffentlicher Ruhe und Sicherheit in die Verantwortung genommen waren, tätig.

Hier kündigt sich auch ein Motiv für die Handlungsweise jüdischer Amtsträger an, auf das in späterer Folge eingegangen werden muss: Der Hohe Rat hätte bei einem weiteren Anwachsen der Anhängerschaft Jesu **eine Intervention der römischen Besatzungsmacht fürchten müssen**.

3.4.3 Verhör vor dem Hohen Rat

a) **Allgemeines:** Folgt man der Darstellung in den Evangelien, so ist mit dem Verhör vor dem Hohen Rat, ein unübersehbarer „jüdischer Anteil“ am Prozess Jesu gegeben. Was die Schilderung des äußeren Ablaufs betrifft, so weisen **selbst die Synoptiker große Unterschiede** auf (*Matthäus* und *Markus*: Sitzung des Hohen Rates im Haus des Hohepriesters Kaiphas mit Einvernahme Jesu durch diesen Hohepriester in der Nacht; Schuldspruch durch den Hohen Rat mit anschließender Überstellung an Pilatus. Bei *Lukas* ist von einem Verhör bei Tagesanbruch die Rede.) Bei *Johannes* findet die Befragung Jesu nicht durch den Hohepriester Kaiphas, sondern dessen Schwiegervater Hannas statt. Im strengen Sinn gibt es hier eigentlich gar kein „jüdisches“ Verfahren. Kaiphas regelt dann die Überstellung an die römischen Behörden.

Der Befund der widersprüchlichen Quellen berechtigt zur Bezweiflung der Existenz eines jüdischen Verfahrens. Ein solches kann allerdings nicht mit Sicherheit in Abrede gestellt werden.

Dass das Verhör im Haus des Hohepriesters stattgefunden haben soll, wird zwar als ungewöhnlich betrachtet, doch könnte sich dies damit erklären lassen, dass die Tore des Tempelbergs in der Nacht geschlossen waren.

Die Amtszeit des **Kaiphas** dauerte von 18 bis 36 n. Chr. **Zwischen ihm und dem römischen Präfekten (Statthalter) Pilatus bestand ein enges Vertrauensverhältnis**, schließlich

wurden dann auch beide gemeinsam gestürzt. Das enge Vertrauensverhältnis vermag nicht zu verwundern: Dem Präfekten kam die Kompetenz zur Einsetzung des Hohepriesters zu.

b) Der Vorwurf der Gotteslästerung: Unübersehbar ist der Vorwurf der Gotteslästerung. Man soll versucht haben, diesbezügliche **belastende Zeugenaussagen zu sammeln**, wobei *Matthäus* erwähnt, dass man bestrebt war, *falsche* Aussagen zu erlangen.

Die einzige Aussage, die von Jesus überliefert wird und als Grundlage des Gotteslästerungsvorwurfs herangezogen werden kann, bezieht sich auf die **Zerstörung des Tempels**: „Ich werde diesen von Menschen erbauten Tempel niederreißen und in drei Tagen einen anderen errichten, der nicht von Menschenhand gemacht ist“ (*Markus 14,58*). Gleich darauf fragt der Hohepriester Jesus: „Bist Du der Messias, der Sohn des Hochgelobten?“, was Jesus den Quellen zufolge bejaht. Daraufhin zerreißt der Hohepriester sein Gewand und ruft: „Wozu brauchen wir noch Zeugen? Ihr habt die Gotteslästerung gehört.“

Demnach hätte sich Jesus als Sohn Gottes ausgegeben. Die historische Authentizität der „Messiasfrage“ wird freilich in der Forschung bezweifelt: **Zu keiner anderen Gelegenheit gibt sich Jesus als Messias aus**. Daher ist zu fragen, warum er dies ausgerechnet bei Gericht getan haben soll. Was das Bild vom nicht von Menschenhand errichteten Tempel betrifft, so weist die Stelle auf einen bei der Qumran-Gemeinde gängigen Topos hin: Diese sah sich als Gegenstück zum Jerusalemer Tempel, und als solches im Sinne eines lebendigen Heiligtums. Vor diesem Hintergrundverständnis wird deutlich, dass Kaiphas damit einen messianischen Anspruch Jesu verband.

c) Fällung des Todesurteils: Den Synoptikern zufolge fällte schließlich **der gesamte Hohe Rat** das Todesurteil, wobei allerdings ein einstimmiges Todesurteil nicht wirksam werden konnte, da man in diesem Fall von der Befangenheit des Gerichts auszugehen hatte. Es könnte daher auch sein, dass das Urteil von 35 Mitgliedern gefällt wurde: Dies ist die von der Mischna vorgesehene Mindestzahl für die gültige Beschlussfähigkeit des Hohen Rates.

d) Allfällige Verfahrensmängel: Im Mittelpunkt steht die Frage der **möglichen Befangenheit** des Gerichtes. Alle vier Evangelien berichten davon, dass der Hohe Rat schon am Tag vor der genannten Sitzung zum Schluss gekommen war, Jesus müsse beseitigt werden. Demnach wäre das Gericht befangen und eine Art Schauprozess geplant gewesen.⁴⁰

Diese Vermutung erhärtet sich insofern, als der Hohe Rat – den Schilderungen der Evangelien zufolge – **nicht mit dem Verhör von Entlastungszeugen begann** (*Matthäus* zufolge sogar um die Sammlung *falscher* Zeugenaussagen bemüht war). Eine derartige Vorgangsweise hätte allerdings für den Fall eines nachfolgenden Todesurteils eingeschlagen werden müssen.

⁴⁰ Zum Typus des Schauprozesses siehe oben 2.3.

Allerdings wird das **Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verfahren** insofern deutlich, als gemäß dem alttestamentarischen Buch *Deuteronomium* für die Fällung eines Todesurteils das übereinstimmende Zeugnis von mindestens zwei Zeugen erforderlich war.

Die **ausführliche Befragung durch Kaiphas** lässt sich ebenfalls als **Indiz gegen die Befangenheit** des Hohen Rates werten. Jesus soll dazu gebracht werden, seinen Irrtum einzusehen.

Einen weiteren Verfahrensmangel kann man zunächst darin erblicken, dass **gemäß jüdischem Recht ein Geständnis nicht ohne weiteres verwertet werden durfte**. Im vorliegenden Fall lag allerdings den Quellen zufolge mehr als ein bloßes Geständnis vor. Die „**Gotteslästerung**“ wäre demnach vor Gericht erneut begangen und die Richter zu Zeugen dieses Verbrechens geworden.

Was die **Verhängung der Todesstrafe** betrifft, so wird Gotteslästerung in der Mischna Gotteslästerung mit dem **Aussprechen des Gottesnamens** gleichgesetzt. Nun findet sich zwar in den Evangelien kein unmittelbarer Hinweis darauf, dass Jesus dies getan haben soll. Doch trotzdem dürfte die Messiasfrage mit dem in der Mischna beschriebenen Tatbestand in Verbindung zu bringen sein. Dort ist nämlich davon die Rede, dass die Richter ihre eigenen Gewänder einreißen, ohne sie je wieder zusammenzunähen. Dies entspricht der Beschreibung des Verhaltens des Kaiphas. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass sich der Jesus zugeschriebene Messiasanspruch unter den Gotteslästerungsbegriff der Mischna subsumieren ließ.

3.4.4 Auslieferung an Pilatus und römisches Verfahren

Offensichtlich durften die **jüdischen Instanzen zwar ein Todesurteil aussprechen, dieses allerdings nicht vollstrecken**. (Vgl. dazu *Johannes 18,31*: „Pilatus sagte zu ihnen: Nehmet ihr ihn und richtet ihn nach eurem Gesetz! Die Juden antworteten ihm: Uns ist nicht gestattet jemand hinzurichten.“). Daher hatte man sich an die zuständige römische Stelle zu wenden.

Dies war der **Präfekt (Statthalter) Pilatus**. Als Statthalter einer kaiserlichen Provinz kam ihm das *ius gladii* (Recht des Schwertes) zu, worunter nichts anderes als das Recht zur Verhängung der Todesstrafe zu verstehen ist.

Philo beschreibt **Pilatus** als grausamen Statthalter, der aufgrund jüdischer Proteste durch den Kaiser schließlich seines Amtes enthoben wurde. **Josephus Flavius** beschreibt ihn als schwache Persönlichkeit, die leicht zu beeinflussen gewesen sei. Die **Darstellung der Evangelien liefert vergleichsweise ein beinahe positives Pilatusbild**, was vermutlich auf die Intention, den Anteil der Römer an der Hinrichtung Jesu als möglichst gering erscheinen zu lassen, zurückzuführen ist.

Der **Hohe Rat** dürfte aus römischrechtlicher Sicht als eine Art **beratendes Richterkollegium** (*consilium iudicum*) fungiert haben, das insbesondere in Bezug auf das Beweismittelverfahren hilfreich sein konnte. Es handelte sich unter diesem Blickwinkel um eine Art **Voruntersuchung**. Gerade im Prozess Jesu dürfte das römische Gericht auf die Vorarbeit des Hohen Rates angewiesen gewesen sein.

Pilatus führte ein **eigenes Verfahren** durch, in dessen Zentrum das Verhör des Angeklagten stand.

Im Mittelpunkt dieses Verhörs stehen nun die Tatbestände des

- **Aufruhrs** (*seditio*) und des
- **Hochverrats** (*perduellio*).

Jesus habe den Anspruch vertreten, König zu sein, und gemäß der *Lex Iulia de maiestate* (entstanden unter Kaiser Augustus im Jahr 8 vor Beginn unserer Zeitrechnung⁴¹) sind damit diese beiden Tatbestände erfüllt.

Die Frage des Pilatus, ob er diesen Anspruch tatsächlich erhebe, wird von Jesus bejaht. Somit liegt ein **Geständnis** vor, und gemäß dem Grundsatz *confessus pro iudicato habetur* („Der Geständige wird für verurteilt gehalten“⁴²) ist Jesus zu verurteilen (vgl. auch die Kreuzesinschrift *INRI*⁴³). Somit kommt im römischen Recht dem Geständnis eine bedeutsamere Rolle zu als im jüdischen Recht.

Wie unsicher sich Pilatus auch gefühlt haben mag, das von ihm ausgesprochene **Todesurteil** war für die Hinrichtung jedenfalls entscheidend. Dies hat auch in Anbetracht der Tatsache zu gelten, dass die Evangelien Pilatus als äußerst zögerlich darstellen.

Diese Zurückhaltung in Bezug auf eine Verurteilung äußert sich auch darin, dass Pilatus allen vier Evangelien zufolge Jesus im Rahmen einer angeblich „jeweils zum Fest“ (gemeint ist das jüdische Passahfest) stattfindenden **Amnestierungsaktion** freilassen wollte. Ob es eine Osteramnestie tatsächlich gegeben hat, ist äußerst umstritten. Jedenfalls fehlt für diese Zeit eine Parallelquelle⁴⁴. Möglicherweise hat es einen orientalischen Brauch der Freilassung von Gefangenen an hohen Festtagen gegeben

Ergänzend sei noch auf einen **weiteren Aspekt gerichtlicher bzw. in gewissem Sinn sogar völkerrechtlicher Zuständigkeit** hingewiesen: Allein *Lukas* berichtet, dass Pilatus Jesus für kurze Zeit an **Herodes Antipas**, den **Herrscher von Galiläa**, zum weiteren Verhör überstellen ließ. Herodes Antipas weilte gerade als Pilger in Jerusalem. Hier wird die Tatsache angesprochen, dass Jesus aus Nazareth in Galiläa und damit nicht aus Judäa stammte, wo der Prozessschauplatz Jerusalem lag. Doch auch Herodes Antipas konnte kein todeswürdiges Vergehen feststellen und wurde im juristischen Sinn nur insofern tätig, als er Jesus zu Pilatus zurückschicken ließ. Die Befugnis, Jesus zu verurteilen, kam ihm schon deswegen nicht zu, weil sich der Prozess auf dem Boden Judäas abspielte.

⁴¹ *Digesten* 48,4,1.

⁴² *Digesten* 42,2,1.

⁴³ *Iesus Nazarenus Rex Iudaeorum* („Jesus aus Nazareth, König der Juden).

⁴⁴ Siehe dazu *Demandt*, Hände, 160 f.

3.4.5 Kreuzigung

Die Kreuzigung ist als Todesstrafe **vermutlich iranischen Ursprungs**. Belegt ist sie darüber hinaus in den hellenistischen Staaten⁴⁵, dann in Karthago und Rom. Im **römischen Reich** war sie in allen Provinzen üblich. Sie war als **Sanktion für Tempelraub, Hochverrat und Aufruhr** vorgesehen.

In Judäa hatte die Kreuzigung quasi ihre eigene Geschichte: Nach dem Tod des Herodes im Jahr **4 v. Chr.** kam es in Judäa zu einem Aufstand, der vom syrischen Legaten **Quintilius Varus** niedergeschlagen wurde. Flavius Josephus berichtet in diesem Zusammenhang von 2000 gekreuzigten Juden. Während der **Belagerung Jerusalems im Jahr 70 n. Chr.** sollen täglich mehr als 500 Juden gekreuzigt worden sein, sodass es am Holz für Kreuze und am Platz mangelte

Allerdings steht die Kreuzigung als Art der Todesstrafe **auch in jüdischer Tradition**. Im Schrifttum von Qumran wird im Rahmen der Auslegung des alttestamentarischen Buchs *Deuteronomium* das „Hängen an Holz“ als **Strafe für Gotteslästerung** genannt.

Die Abnahme des Leichnams Jesu noch am Tag der Hinrichtung entspricht jedenfalls einer Forderung des jüdischen Rechts.

⁴⁵ „Hellenistisch“ steht für einen Kulturbereich, der v.a. von der altgriechischen Sprache beeinflusst ist. Vom Hellenismus erfasst waren neben dem Gebiet des heutigen Griechenlands, der Türkei und Ägyptens u.a. auch der (asiatische) nahe Osten. Selbst die Reichshauptstadt Rom war stark hellenistisch beeinflusst. In der spätantiken christlichen Literatur wurde „Hellene“ mit „Heide“ gleichgesetzt.

4. Kirchliche Gerichtsbarkeit im ersten und im frühen zweiten Jahrtausend

4.1 Konfliktlösung im Neuen Testament und im frühen Christentum

4.1.1 Konfliktlösung im Neuen Testament

Sieht man von den bereits erwähnten Stellen des Neuen Testaments – insbesondere ist hier an die **Bergpredigt** zu denken – zur Gerichtsbarkeit ab⁴⁶, so sind **zwei weitere Schlüsselstellen** zu erwähnen, die mit der Gerichtsbarkeit in engstem Zusammenhang stehen.

Es handelt sich um die der jüdischen Tradition entstammende **brüderliche Zurechtweisung** (*Matthäus 18,15*), um das **Verbot** des Paulus, **Konflikte vor heidnischen Gerichten auszutragen** (*Erster Korintherbrief 6,5-7*).

Die Stelle von der Zurechtweisung lautet:

„Wenn dein Bruder sündigt, dann geh zu ihm und weise ihn unter vier Augen zurecht. Hört er auf dich, so hast du deinen Bruder zurück gewonnen. Hört er aber nicht auf dich, dann nimm einen oder zwei Männer mit, denn jede Sache muss durch die Aussage von zwei oder drei Zeugen entschieden werden. Hört er auf sie nicht, dann sag es der Gemeinde. Hört er aber auch auf die Gemeinde nicht, dann sei er für dich wie ein Heide oder Zöllner.“

Wir können drei Hauptwurzeln des Zurechtweisungsmotivs ausmachen.

- Zunächst ist **Tradition des Alten Testaments** zu nennen.

.) Hier findet sich ein wirkungsgeschichtlich besonders wichtiges Zurechtweisungsgebot in *Leviticus 19,17*: „Du sollst in deinem Herzen keinen Hass gegen deinen Bruder tragen. Weise deinen Stammesgenossen zurecht, so wirst du seinetwegen keine Schuld auf dich laden [...]“, und genau in dieser Tradition steht der matthäische Text über die Zurechtweisung. Der zweite Teil dieses Textes stellt wohl die rudimentäre Verfahrensregelung einer judenchristlichen Gemeinde dar.

.) Zu beachten ist die Wirkungsgeschichte der Zeugenbestimmung, die ihrerseits auf (die alttestamentliche Schrift) *Deuteronomium 19,15* zurückgeht, wo es heißt: „Wenn es um ein Verbrechen oder Vergehen geht, darf ein einzelner Belastungszeuge nicht Recht bekommen. [...] Erst auf die Aussage von zwei oder drei Zeugen darf eine Sache Recht bekommen.“

- Aber auch in den so genannten außerkanonischen zwischentestamentlichen Schriften – hier sind v.a. die **Qumran-Texte**⁴⁷ zu erwähnen –, spielte die Zurechtweisung unter den Ge-

⁴⁶ Siehe oben 2.2.

meindeangehörigen eine wichtige Rolle und war offensichtlich notwendige Voraussetzung für ein folgendes gerichtsförmiges Verfahren.

- Auch aus dem **hellenistischen Umfeld** kennen wir derartige Strukturen (so v.a. in der Privatakademie Plutarchs⁴⁸).

Der zweite Schlüsseltext – er enthält das **paulinische Verbot der Konfliktaustragung vor heidnischen Gerichten** – aus dem Ersten Korintherbrief lautet:

„Ich sage das, damit ihr euch schämt. Gibt es unter euch wirklich keinen, der die Gabe hat zwischen Brüdern zu schlichten? Stattdessen zieht ein Bruder den anderen vor Gericht, und zwar vor Ungläubige. Ist es nicht überhaupt schon ein Versagen, dass ihr miteinander Prozesse führt? Warum leidet ihr nicht lieber Unrecht?“

Dieses Verbot, Konflikte vor heidnischen Gerichten auszutragen, entspricht der Ethik des Lebens in einer besonderen und in gewisser Weise isolierten Gemeinschaft (auch hier ist an Qumran-Texte und an Plutarchs Akademie zu denken) und hat gegenwärtig eine Parallele in der Zurückhaltung von religiösen Minderheiten – etwa der in Europa lebenden Muslime – gegenüber der staatlichen Gerichtsbarkeit.

Auf den dritten Schlüsseltext, der die **Kritik an Art und Umständen des Richtens** enthält und in der Bergpredigt vorkommt („Richtet nicht, auf dass ihr nicht gerichtet werdet“: *Matthäus 7,1* bzw. *Lukas 6,37*), verweisen immer wieder Kritiker des Ausbaus der kirchlichen Gerichtsbarkeit⁴⁹.

⁴⁷ Zu diesen siehe oben 3.2.

⁴⁸ Apollo-Priester in Delphi, der etwa 120 n. Chr. starb.

⁴⁹ Siehe oben 2.2.

4.1.2 Streitschlichtung in altchristlichen Kirchenordnungen

Die **ersten rechtlichen Strukturen der christlichen Gemeinden** wuchsen in einem **jüdischen und hellenistischen Umfeld**. Erst mit der zunehmenden Inkulturation in das römische Imperium und der Ausbildung der Reichskirche im 4. Jh. geriet auch das Verfahren vor kirchlichen Instanzen unter den **dominierenden Einfluss des römischen Rechts**.

Was speziell Verfahrensregeln in der Frühkirche betrifft, gibt es spärliche, jedoch deutliche Hinweise, dass die in den Paulus-Briefen angesprochene **gemeindeinterne Konfliktlösung** sich kontinuierlich weiterentwickelte.

In der Folge werden nun drei so genannte „**Kirchenordnungen**“ näher betrachtet: Mit diesem Begriff ist eine christliche Textgattung angesprochen, in der auf ortskirchlicher Ebene Fragen der Kirchenverfassung, der Disziplin überhaupt und der Liturgie behandelt wurden⁵⁰.

• In der „**Lehre der Zwölf Apostel**“ (= **Didaché**), einer mehrschichtigen **um 100** entstandenen Gemeindeordnung wird wie bei Paulus ein **Sophos** („Weiser“) als interner Friedensstifter erwähnt. Dies ist schon deswegen nicht erstaunlich, als damals der so genannte „**Monepiskopat**“, bei dem das Schwergewicht der Leitung der Ortskirche auf den (Einzel-) Bischof gelegt wurde, im Wesentlichen **noch nicht voll ausgebildet** war.

Ungeachtet dessen, dass in weiterer Folge die Episkopalverfassung anerkannt war, wird beim nordafrikanischen Kirchenschriftsteller **Tertullian** (gest. nach 220) **noch nichts von einer Gerichtsbarkeit des Bischofs** gesagt. Nach dem Entstehen der Episkopalverfassung seit dem 2. Jh. dauerte es bis ins 3. Jh., bis der **Bischof als Richter seiner Gemeinde** in den Vordergrund trat. Im Zusammenhang mit der richterlichen Funktion des Bischofs war möglicherweise das jüdische Vorbild von Bedeutung: In nachexilischer Zeit (ab 6. Jh. v. Chr.) wurde das Richteramt als Funktion gesehen, die von Priestern bzw. Hohepriestern auszuüben war. Dem würde das richterliche Wirken des Bischofs entsprechen.

• Ein besonders anschauliches Bild über das christliche Gemeindeleben in einem nordsyrisch-griechischsprachigen Umfeld im **3. Jh.** vermittelt die so genannte **Didaskalie**. Sie erweitert den Kirchenordnungstyp der Didaché und enthält ein ins Einzelne gehendes Bild von der bischöflichen Praxis in Straf- und Disziplinarsachen und wird daher als **älteste Rechtsquelle kirchlichen Verfahrens** angesehen. Grundlage der Verfahrensordnung ist das an den Ersten Korintherbrief anknüpfende Verbot, heidnische Gerichte anzurufen. **Richter ist der Bischof**, er wird von Presbytern und Diakonen unterstützt⁵¹. Einerseits wird dem Bischof die Lektüre heidnischer

⁵⁰ Siehe dazu *B. Steimer*, Kirchenordnungen, II. Alte Kirche, in: LThK VI, Freiburg i. Br. ³1997, Sp. 34-36.

⁵¹ Der „Presbyter“ entsprach in seinen damaligen Funktionen in etwa dem heutigen „Priester“, für eine detaillierte Themenbehandlung wären allerdings Differenzierungen angebracht.

Rechtsbücher untersagt, andererseits wird jedoch die Praxis heidnischer Gerichte als Vorbild hingestellt! Das Verfahren wird relativ genau geregelt. Als **Gerichtstag** ist der **Montag** festgesetzt, weil die **streitenden Parteien sich spätestens vor der Sonntagsliturgie versöhnen sollten**. Hinsichtlich dieser ersten „Verfahrensbestimmungen“ in christlichen Rechtsquellen besteht eine noch nicht abgeschlossene wissenschaftliche Diskussion über den Anteil jüdischer und nichtjüdischer Elemente. Das **Beweisverfahren steht jedenfalls in der jüdischen Tradition. Mündlichkeit und die notwendige Präsenz der Parteien beim Fällen des Schiedsspruches standen aber auch in der römisch-rechtlichen Tradition**. Als Sanktionen waren der **Ausschluss aus der Gemeinschaft** vorgesehen, die **Auferlegung von öffentlichen Bußen bei zu erwartender Besserung, entwickelte sich nur langsam**.

Für die **weitere Entwicklung der kirchlichen Gerichtsbarkeit** waren einerseits die **Bußpraxis im Zusammenhang mit der Rekonziliation** (Versöhnung bzw. Wiederezulassung zu den Sakramenten) von in den Christenverfolgungen abgefallenen Gläubigen und andererseits die Notwendigkeit der Lösung von Konflikten von überregionaler Bedeutung. Aufgaben der Gerichtsbarkeit beeinflussten auf diese Weise das **Entstehen des Synodalwesens**: Synoden sind **Kirchenversammlungen unter bischöflicher Beteiligung** bzw. mit mehrheitlich bischöflicher Beteiligung. Dies war vor allem dann von Bedeutung, wenn es um Verfahren gegen Bischöfe ging.

- Die umfangreichste Kirchenordnung, die so genannten „**Apostolischen Konstitutionen**“, stammt schon aus der Zeit der Anerkennung des Christentums (4. Jh.). Sie enthalten im Wesentlichen eine **Verarbeitung der „Didaskalie“**.

4.2 Die Berührung von Kirche und Staat in der Gerichtsbarkeit des römischen Reichs und der frühen Germanenreiche

4.2.1 *Episcopalis audientia*

Für den vorliegenden Unterabschnitt ist zu beachten, dass es zunächst lediglich um die **Zivilgerichtsbarkeit** geht. Die *episcopalis audientia* ist die **für den staatlichen Bereich relevante bischöfliche Gerichtsbarkeit**⁵².

Unter dem römischen Kaiser **Konstantin I.** (auch genannt „der Große“; Kaiser von 306 bis 337; Alleinherrscher ab 324) erfuhr die bischöfliche Gerichtsbarkeit für den staatlichen Bereich eine starke Aufwertung. Dies erklärt sich daraus, dass **Konstantin der erste römische Kaiser**

⁵² Zur *episcopalis audientia* siehe etwa W. Selb, *Episcopalis audientia* von der Zeit Konstantins bis zur Nov. XXXV Valentinians III, in: ZRGrA 84 (1967), 162-217.

war, der sich nachweislich dauerhaft dem Christentum zuwandte⁵³. Die so genannte „Konstantinische Wende“ wurde im Jahr 312 eingeleitet, als er in der Schlacht an der Milvischen Brücke (Norden Roms) über seinen Konkurrenten Maxentius siegte. Diesen Sieg führte er auf die Vision eines am Himmel erscheinenden Kreuzes zurück, im Zuge derer ihm verkündet worden sei, er würde in diesem Zeichen siegen. Es folgte die **Mailänder Vereinbarung (313)**, die zur nachhaltigen Absicherung der christlichen Kulte beitrug. Unter Konstantin wurde das Christentum allerdings noch nicht zur Staatsreligion erklärt. Dies war erst Ende des 4. Jh. der Fall.

Bereits in der **Frühzeit Konstantins** konnten bischöfliche Gerichtsurteile regelmäßig für das staatliche Recht die Funktion von **Schiedssprüchen** erfüllen. D.h., wenn sich die Parteien auf den Bischof als Schiedsrichter geeinigt hatten, kam dessen Urteil staatliche Rechtswirksamkeit zu.

Diese bischöfliche Schiedsgerichtsbarkeit wurde vermutlich im Jahr **318** von Konstantin in eine staatlich anerkannte Zivilgerichtsbarkeit umgewandelt, indem **auf Verlangen bloß einer der beiden christlichen Streitparteien ein Verfahren jederzeit vor das bischöfliche Gericht gebracht werden konnte**.

Die Ausbildung der *audientia episcopalis* ist vor allem durch das bereits erwähnte **Verbot** des Paulus, **Konflikte vor heidnischen Gerichten auszutragen** (*Erster Korintherbrief 6,5-7*)⁵⁴, motiviert. Nun hätten bis weit ins 4. Jh. hinein Christen damit zu rechnen gehabt, ihre Streitigkeiten vor einem zuständigen heidnischen Richter austragen zu müssen. Dies wäre ihnen gemäß der Paulusstelle verboten gewesen. So wurde durch Konstantin die oben erwähnte Zuständigkeit der *episcopalis audientia* für das staatliche Recht eingeführt.

Da im weiteren Verlauf des 4. Jh. sich nur mehr ein Kaiser zum Heidentum bekannte und dieser nur zwei Jahre lang regierte (Julian; 361-363), wird es verständlich, wenn **das staatlich-öffentliche Leben mehr und mehr von Christen geprägt war**. Der bereits erwähnte Aufstieg des Christentums zur Staatsreligion Ende des 4. Jh. kann als sichtbarster Beleg dieser Änderung aufgefasst werden⁵⁵.

Der hier dargestellte Vormarsch des Christentums führte nun zu einem **Bedeutungsrückgang der *audientia episcopalis*** in der hier dargestellten Form. Nachdem das Christentum zur Staatsreligion erklärt worden war, wurde die *episcopalis audientia* – ebenso wie kurz davor die autonome Gerichtsbarkeit der jüdischen Patriarchen **wieder auf eine Schiedsgerichtsbarkeit beschränkt** (398). Der *Codex Justinians* aus dem 6. Jh. enthält immerhin noch 33 Kaiserkonstitutionen, die sich der Materie widmen.

⁵³ Zum Folgenden siehe etwa *Oberste*, Ketzerei, 6.

⁵⁴ Siehe oben 4.1.1.

⁵⁵ Der damals ausgetragene Streit um den Victoriaaltar – siehe oben 2.4 – zeigt deutlich, wie sehr das Christentum auf Kosten heidnischer Richtungen im Vormarsch war.

Im christlich gewordenen Reich hatte somit das paulinische Verbot der Anrufung heidnischer Gerichte offensichtlich seine Bedeutung verloren, da die staatlichen Gerichte ohnehin mit Christen besetzt waren.

Indes blieb dem Rechtsinstitut der *audientia episcopalis* insofern bedeutsam, als es als Vorstufe des *privilegium fori*, demzufolge in Zivilsachen für Kleriker grundsätzlich das bischöfliche Gericht zuständig war, betrachtet werden kann. Eingehend geregelt wurde das *privilegium fori* in den Novellen Justinians⁵⁶.

Dem *privilegium fori* sollte in der Folgezeit größte Bedeutung zukommen – dann vor allem im Zusammenhang mit dem Strafrecht⁵⁷.

4.2.2 Kirchliche Streitschlichtung in den westlichen Volksrechten: Verschränkung von bischöflicher mit weltlicher Gewalt im Westgotenreich

In einigen Germanenreichen wurde dem Episkopat öffentliche Aufgaben übertragen, darunter auch im Bereich der Gerichtsbarkeit. Dies gilt v.a. für das Westgotenreich, in dem die Bischöfe in kontrollierender und unterstützender Funktion in die Gerichtsbarkeit eingebunden wurden und unter bestimmten Voraussetzungen selbständige Urteile fällen konnten. Richter und Fiskalbeamten waren überdies dazu verpflichtet, sich jährlich auf den Provinzialkonzilien zu rechtfertigen⁵⁸.

4.3 Prozesstypen im ersten Jahrtausend

4.3.1 Allgemeines

Bei den nun dargestellten Prozesstypen ist zu beachten, dass sich nur höchst allgemeine Aussagen treffen lassen. Regionale Sonderentwicklungen finden keine Berücksichtigung. Im Wesentlichen waren nicht nur formelle Beweise maßgeblich, sondern es galt auch das Prinzip der formellen Beweiswürdigung⁵⁹.

„Formelle Beweiswürdigung“ bedeutet, dass der Richter bei der Wertung der Beweise an feste Regeln gebunden ist.

⁵⁶ Diese bilden einen Teil des *Corpus Iuris Civilis* dar. Siehe dazu oben 2.1, Anm. 4.

⁵⁷ Details zum *privilegium fori* siehe unten 5.

⁵⁸ An Provinzialkonzilien nahmen die Bischöfe einer ganzen Kirchenprovinz teil. Eine Kirchenprovinz umfasst mehrere Diözesen, die ihrerseits das Zuständigkeitsgebiet des (Diözesan-)Bischofs darstellen.

⁵⁹ Zur Entwicklung des Beweisrechts siehe v.a. U. Kornblum, Beweis, in: HRG I, Berlin¹ 1971, 401-408.

Die **formellen Beweise** – sie enthalten **keinen inhaltlichen Bezug zum Delikt** – waren vor allem Folgende:

- **Eid**
- **Zweikampf**
- **Gottesurteil**

Zunächst traten Eid und Zweikampf als Beweismittel immer mehr in den Mittelpunkt, da sie gegenüber ausufernden „Sippenkriegen“ bzw. „Familienfehden“ sowohl **gewaltbegrenzend** wirkten, als auch **obrigkeitliches Handeln**, das auf Vermittlung gerichtet war, **begünstigten**. In jüngster Zeit wird daher diesen Verfahren eine Art von Rationalität bescheinigt, insoweit sie die gesamte Gemeinschaft in das Verfahren einbezogen und damit auch die Möglichkeit zu Vergleichen boten, die das Eskalieren von Konflikten verhinderten.

Mit dem derzeit zunehmenden Einsatz alternativer Streitbeilegungsformen, im Besonderen der **Mediation**⁶⁰, steigt das Verständnis und das Interesse auch an einschlägigen historischen Modellen.

Es mehren sich daher auch die Stimmen, die auf die **Relevanz gütlicher Streitbeilegung im Mittelalter** hinweisen. Diese Modelle standen im Zeichen ritualisierten Vorgehens. Man kannte und praktizierte vielfältige Formen des Drohens, Einlenkens und Genugtuung Leistens (vgl. dazu etwa die modernen Formen der Diversion) um Schlimmeres zu verhindern.

Der Eid trat regelmäßig in der Form des **Reinigungseides des Angeklagten** auf. Der Beschuldigte hatte sich mit Hilfe von **Eideshelfern**, die keineswegs Zeugen im materiellen und damit heutigem Sinn waren, sondern lediglich **den guten Leumund des Beschuldigten und die Glaubwürdigkeit seiner Aussage bekräftigen sollten**, im Wege des Eides von den Vorwürfen zu reinigen. Grundsätzlich hing die Zahl der Eideshelfer von der Schwere des Deliktes ab. Das große Naheverhältnis zum – gleich zu besprechenden – Gottesurteil ist darin zu sehen, dass der Angeklagte beim Sprechen des Eides nicht ins Stocken geraten durfte.

Was den **Zweikampf** betrifft, kann er ebenfalls als eine Spielart des gleich zu besprechenden Gottesurteils betrachtet werden: Beide Parteien des Rechtsstreits waren aufgefordert, miteinander zu kämpfen. Der Sieger galt als unschuldig.

⁶⁰ Unter „**Mediation**“ versteht man ein Verfahren der Konfliktbeilegung im Beisein mindestens einer unabhängigen Person (Mediator). Diese wird von den Parteien gewählt und hat den Streit *nicht* zu entscheiden (Gegensatz zum Schiedsrichter!), sondern den Modus des zukünftigen Miteinander-Umgehens vorzuschlagen. Vielfach wird von einer „**Allparteilichkeit**“ des Mediators gesprochen, d.h., dass sich dieser probeweise mit den Standpunkten der einzelnen Parteien zu identifizieren hat, um zwischen ihnen ausgleichen zu können. Die gegenwärtigen Tätigkeitsfelder des Mediators erstrecken sich v.a. auf partnerschaftliche Konflikte, Generationskonflikte, Erbstreitigkeiten, Nachbarschaftsstreitigkeiten, Mobbing und Schulprobleme.

In christlicher Interpretation konnten **die alten Beweismittel als Gottesurteil (Ordal)** verstanden werden. Später wurden die alten Beweismittel durch Zeugenbeweis und Urkunden verdrängt bzw. für bestimmte Delikte in ein komplexes System von Prinzipien und Regeln zusammengefasst. Viel diskutiert wird in diesem Zusammenhang die Frage nach der Herkunft der **Folter**⁶¹.

Das **Gottesurteil (Ordal)**⁶² darf **keineswegs als Spezifikum des europäischen mittelalterlichen Rechts** aufgefasst werden. Es findet sich bereits in der Antike und darüber hinaus in zahlreichen archaischen außereuropäischen Rechtskulturen.

Das **Gottesurteil war „ein Mittel sakraler Rechtsfindung und beruht auf der Vorstellung, dass Gott als Hüter des Rechts in Fällen der Unergründbarkeit einer Rechtslage durch ein Zeichen Hinweis auf Schuld oder Unschuld gibt“**⁶³.

Somit war das **Gottesurteil** selbst grundsätzlich nicht als Urteilsspruch, sondern als **Beweismittel** aufzufassen. Dies hat auch in Anbetracht der Tatsache zu gelten, dass man dabei Assoziationen zu Gott als Richter beim Endgericht herstellte. Die sakrale Bezogenheit dieser Vorstellungswelt zeigt sich vor allem daran, dass man im gewissen Sinne **Gott und Recht gleichsetzte** (so ausdrücklich im Sachsenspiegel von 1225). Gott ist es, der der richtigen und somit gerechten Ordnung zum Durchbruch verhilft.

Das Gottesurteil konnte insbesondere in folgenden Formen auftreten:

- **Feuerordal:** Hier gab es seinerseits unterschiedliche Arten: Tragen eines heißen Stücks Eisen; Überschreiten glühender Pflugscharen; Entfernung eines Gegenstands aus dem Feuer. Bei problemloser Verheilung der Brandwunde des Beweispflichtigen (Probanden) galt dessen Unschuld als erwiesen.

- **Wasserprobe:** Der Proband wurde – an einer Leine gefesselt – ins Wasser geworfen. Ging er unter, galt der Unschuldsbeweis als erbracht und er wurde mit Hilfe der Leine aus dem Wasser gezogen.

- **Rasengang:** Der Proband hatte durch ein Tor zu gehen, das aus einem langen Streifen Rasen bestand, der durch eine Lanze gestützt wurde und noch mit dem Erdboden verwurzelt war. Der Unschuldsbeweis galt als erbracht, wenn der Rasenstreifen nicht herunterfiel.

- **Bissensprobe:** Es musste ein Stück Brot oder Käse geschluckt werden. Als unschuldig galt man, wenn man sich dabei nicht verschluckte.

⁶¹ Zur Folter siehe ausführlich oben 2.4.3 und unten 7 im Zusammenhang mit dem Inquisitionsprozess.

⁶² Siehe dazu H.-J. Becker, Gottesurteil, in: LMA IV, München 1989, Sp. 1594-1595.

⁶³ Becker, ebda., Sp. 1594.

4.3.2 Akkusationsprozess⁶⁴

- Beim Akkusationsprozess handelt es sich um eine **im Wesentlichen römischrechtlich geprägte Prozessart**, die lange Zeit hindurch auch für das kanonische Recht maßgeblich war.
- Im Akkusationsprozess ist der **Ankläger nicht identisch mit dem Richter**.
- An den **Ankläger** – er war ein **Privatmann** und kein Gerichtsfunktionär – wurden besondere Anforderungen betreffend die Anklagefähigkeit und die Beweislast gestellt. Wurde kein Ankläger tätig, konnte grundsätzlich auch kein Gericht einschreiten: „Wo kein Kläger, da kein Richter“. Der Prozess war somit ein **Parteienprozess**. Eine derartige Konstellation wird vor allem in Anbetracht der Tatsache verständlich, dass im Frühmittelalter Strafprozess und Zivilprozess prinzipiell nicht voneinander getrennt waren.
- Das Gericht hatte sich bei seiner Untersuchung auf die von beiden Seiten vorgetragene Ausführungen zu beschränken und daher grundsätzlich **keine Prozesshandlungen ohne Antrag** vorzunehmen.
- Den **Ankläger trifft insofern ein Prozessrisiko**, als er im Fall des Freispruchs des Angeklagten selbst der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt ist. Den Kläger trifft somit das Risiko der Überführung des Angeklagten.

⁶⁴ Siehe v.a. G. Buchda, Anklage, in: HRG I, Berlin ¹1971, 171-175.

Als berühmtes **Beispiel** eines Akkusationsprozesses des *zweiten* Jahrtausends ist der Prozess von **Soissons** zu betrachten, der im Jahr **1140** gegen Petrus Abälard geführt wurde. Ein Freispruch Abälards wäre seinem Ankläger Bernhard von Clairvaux teuer zu stehen gekommen, er hätte mit derselben Anklage bzw. demselben Urteil rechnen müssen wie Abälard⁶⁵.

Diese Risikotragung durch den Ankläger **verhindert eine Anklageflut**. Dies wird sich beim Inquisitionsprozess – insbesondere beim so genannten „summarischen Prozess“, der eine besondere Spielart des Inquisitionsprozesses ist – ändern.

Die Tatsache, dass **im heutigen Strafprozessrecht Österreichs** das Akkusationsprinzip gilt, d.h. Richter und Staatsanwalt personell voneinander getrennt sind, darf keine allzu großen Assoziationen an den mittelalterlichen Akkusationsprozess auslösen: **Denn den Staatsanwalt trifft kein persönliches Risiko**. Im Fall des Freispruchs des Angeklagten hat er mit keinen negativen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Im Übrigen gilt im heutigen Strafprozess das Prinzip der **Amtswegigkeit**, und auch insofern ist das heutige Strafverfahren dem mittelalterlichen Inquisitionsprozess ähnlicher als dem Akkusationsprozess. Auch unter dem Aspekt des Beweisrechts (heute: **Prinzip der materiellen Beweiswürdigung**) ist das heutige Strafverfahren dem mittelalterlichen Inquisitionsprozess wesentlich näher als dem Akkusationsprozess.

4.3.3 Infamationsprozess⁶⁶

Bereits im Frühmittelalter hatte der römischrechtlich untermauerte **Akkusationsprozess** unter fränkischem Einfluss eine **Modifikation** erfahren, die Tendenzen des späteren Inquisitionsprozesses aufwies. Im Lauf der Zeit wurde dieser Infamationsprozess **zu einem oft angewandten Verfahren gegen übel beleumundete Kleriker** (v.a. Ende des 12. Jh.).

- ***mala fama*** (schlechter Ruf) der verdächtigen Person: Diese musste bei einer bestimmten Zahl ehrbarer und damit als zuverlässig geltenden Personen als übel beleumundet gelten. Die *mala fama* war somit mit der Klage im Akkusationsprozess gleichzusetzen.
- ***inquisitio famae*** (Untersuchung dieses schlechten Rufes) von Amtswegen. Es galt somit das **Offizialprinzip**: Es ist Aufgabe der Obrigkeit, von sich aus strafbaren Handlungen nachzuforschen und das Verfahren einzuleiten.
- ***purgatio canonica* (Reinigungseid)** der verdächtigen Person.
- im Falle des Gelingens des Reinigungseides, musste ein **Freispruch** erfolgen, **ansonsten eine Verurteilung**.

⁶⁵ Zu Bernhard von Clairvaux siehe oben 2.4, zu den Prozessen gegen Abälard siehe unten 6.

⁶⁶ Siehe dazu W. Trusen, Von den Anfängen des Inquisitionsprozesses zum Verfahren bei der *inquisitio haereticae pravitatis*, in: P. Segl (Hrsg.), Anfänge, 39-76 (41).

- Die Verurteilung konnte alternativ auch nach einem **Geständnis** ausgesprochen werden.

Vor allem in Bezug auf die *inquisitio famae* und der Bedeutung des Geständnisses bildete der Infamationsprozess eine **Vorstufe zum Inquisitionsprozess**.

4.3.4 Der Sendprozess⁶⁷

Das Sendgericht (= „Send“) war eine **Sonderform kirchlicher Gerichtsbarkeit**, in der sich christliche und fränkisch-germanische Rechtsformen überlagerten. Diese Sonderform hielt sich **bis weit in die Neuzeit hinein**. Das Wort „Send“ leitet sich vom Begriff „Synode“ her⁶⁸. Es handelte sich bei der „Send“ um ein **bischöfliches Gericht**, dem ursprünglich der Bischof persönlich vorsah.

Das Sendgericht entstand im 9. Jh., lebte bis in den Beginn der Neuzeit fort und war durch eine Vielfalt von Ausprägungen gekennzeichnet. Entstanden ist es aus den durch die **karolingische Kirchenreform** vorgeschriebenen bischöflichen **Visitationen** als eine Art „**Sittengericht**“, das **die kirchliche Disziplin** zu überwachen hatte. Im Sendgericht konnte über alle Arten von Streitfällen entschieden werden, im Vordergrund standen Delikte wie Aberglaube, Mord, Unzucht, Ehebruch, Meineid, Missachtung der Sonn- und Feiertagsruhe.

Mit der Ausweitung der Tätigkeit **delegierten** die Bischöfe immer häufiger andere Kleriker (Archidiakon, Landdekan) als Richter für das jährlich abzuhaltende Sendgericht. Diese zogen von Pfarre zu Pfarre und führten ein **Rügeverfahren** durch. Damit wird der Aspekt der **Amtswegigkeit** deutlich: Eidlich zur Anklage verpflichtete Pfarrangehörige (Sendzeugen, Sendgeschworene) hatten die Vergehen vor dem Gericht zu rügen. Unter dem Aspekt der Amtswegigkeit ist der Sendprozess ebenfalls in gewissem Sinne als eine Art Vorstufe zum Inquisitionsprozess zu betrachten.

Als **Beweismittel** dienten v.a. der **Eid für Freie** und **Gottesurteile für Unfreie**. Die Strafen bestanden in den verschiedensten Bußwerken (etwa Tragen eines „Schandsteins“), die jedoch zunehmend in Geldstrafen umgewandelt wurden.

Im Gegensatz zum Akkusationsprozess und zum Infamationsprozess war der „Sendprozess“ ein spezieller Verfahrenstyp. Er ist nicht unbedingt als Gegensatz zum Infamationsprozess zu betrachten, sondern er enthielt oft die Elemente eines solchen.

⁶⁷ Siehe H.-E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, Köln⁵ 1972, 216 ff.; H.-J. Becker, Send, Sendgericht, in: HRG IV, Berlin¹ 1990, 1630-1631; H. Zapp, Send, -gericht, in: LMA VII, München 1995, 1747-1748; <http://lexikon.freenet.de/Send> (Zugriff: 19. Oktober 2010).

⁶⁸ Zum Begriff der „Synode“ siehe oben 4.1.2.

5. Einführung in das kanonische Prozessrecht des Zweiten Mittelalters

5.1 Das Zweite Mittelalter

Zum Verständnis des geistesgeschichtlichen Hintergrunds der nun zu skizzierenden rechtlichen Entwicklung sei darauf hingewiesen, dass in Forschung und Lehre immer mehr die **Zweiteilung des Mittelalters** (Erstes und Zweites Mittelalter) die herkömmliche Dreiteilung (Früh-, Hoch- und Spätmittelalter) ablöst. Wenn es auch zahlreiche Gründe dafür gibt, an der konventionellen Gliederung festzuhalten (Gliederungskriterium sind die so genannten „Hauptstaatsaktionen“ bzw. dynastische Entwicklungen), so lohnt besonders im Kontext mit der Rechtsentwicklung, aber auch mit der Geschichte philosophischer und religiöser Lehren die Anwendung des Zweierschemas⁶⁹.

Insgesamt rechtfertigen folgende Gründe eine Zweigliederung des Mittelalters:

► Für den **wirtschaftlichen Bereich** ist die Überwindung einer Jahrhunderte währenden Depression zu nennen. Diese dürfte bereits im 2. Jh. eingesetzt und im 9. Jh. geendet haben. Es macht sich eine **Reurbanisierung** – verbunden mit einer Hochkonjunktur von Handel und Gewerbe und der Herauskristallisierung eines Mittelstandes – bemerkbar. Diese Reurbanisierung findet auch in revolutionäre Änderungen auf dem Gebiet der **Landwirtschaft** ihre Begründung: Diese Änderungen führen zu einer erhöhten Nahrungsmittelproduktion, und dies fördert die urbane **Spezialisierung** in hohem Maße.

► Für den **rein theologischen Bereich** ist auf den **Rückgang der Endzeiterwartung** im 11. Jh. zu verweisen. Das Menschliche an Jesus Christus wird nun betont. Die richterliche Rolle Gottes tritt zugunsten der Vater- und Lehrerrolle in den Hintergrund. „Es ist die Zeit des Überganges vom romanischen zum gotischen Stil. Jesus und die Gestalten der Heiligen wurden nicht mehr primär als Repräsentanten einer geheimnisvollen hierarchischen Ordnung dargestellt; sie begannen ein ‘menschliches’ Gefühl zu zeigen“ (*Kurt Flasch*).

► Das intellektuelle Niveau ändert sich grundlegend. Diese **Intellektualisierung** äußert sich in mehrfacher Weise:

.) Es werden **theoretische Konzepte erarbeitet**, die **in der praktischen Politik ihren Niederschlag** finden: Zu nennen ist hier vor allem die **Scholastische Methode**. Dabei ging man folgendermaßen vor: Argumente wurden einander gegenübergestellt und nach Art des *pro et contra* (Für und Wider) und des *sic et non* (Ja und Nein) einander gegenübergestellt, um schließlich zu einer Problemlösung zu gelangen.

⁶⁹ In der westeuropäischen Geschichtsforschung hat sich die Zweiteilung schon länger durchgesetzt (vgl. „Haut Moyen Age“ – „Bas Moyen Age“; „Alto Medioevo“ – „Basso Medioevo“; „Early Middle Ages“ – „Later Middle Ages“). Als einer von zahlreichen „Vertretern“ der Zweigliederung in der deutschsprachigen Geschichtsforschung sei der mittlerweile emeritierte Wiener Historiker *Herwig Wolfram* genannt, der in zahlreichen Lehrveranstaltungen auf dieses Schema einging. Die folgenden Bemerkungen profitieren größtenteils von Ausführungen Wolframs, die dieser im Rahmen einer Lehrveranstaltung getätigt hat.

Im Einzelnen wurde die scholastische Methode in der Literatur folgendermaßen angewandt:

1. Formulierung von Fragestellungen (*quaestiones*);
2. Wiedergabe der Ansichten von Personen, die als Autoritäten betrachtet werden (*sententiae auctorum*);
3. **Aufzählung der Einwände** einzelner Autoren (das können auch nichtchristliche Autoren sein!) und gegebenenfalls Aufzeigen von Widersprüchen der angeführten Autoritäten;
4. Fragebeantwortung (*solutio*) unter Berufung auf die Ansichten der Autoritäten.

Einer der ersten bedeutenden Vertreter der Scholastik war **Petrus Abälard**⁷⁰.

Die scholastische Methode trug viel zur Analyse der Begriffe bei. Die Umsetzung theoretischer Konzepte im politischen Leben spielt vor allem für den **Investiturstreit** eine bedeutende Rolle: Um den Konflikt zwischen Papst und v.a. dem deutschen Herrscher in der **Frage der Einsetzung von Bischöfen** zu beenden, macht man sich im **Wormser Konkordat** von **1122** die scholastische Lehre von der Trennung von **Temporalien** und **Spiritualien** zu Nutze⁷¹.

Der Investiturstreit, der von den Siebzigerjahren des 11. bis in die Zwanzigerjahre des 12. Jh. dauerte, war ein wichtiger Epochenabschnitt in der Geschichte des Spannungsverhältnisses zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt. Zuvor hatte das im Zusammenhang mit der **Cluniazenserbewegung** aufkommende Schlagwort von der *libertas Ecclesiae* das Bedürfnis von Klöstern nach Unabhängigkeit von vor allem weltlicher (allerdings auch bischöflicher) Herrschaft gekennzeichnet⁷². Im Jahr 910 hatte Herzog Wilhelm III. von Aquitanien einem Abt eines Benediktinerklosters seinen Besitz in Cluny übergeben. Wilhelm verzichtete für sich und seine Erben auf alle Rechte an Cluny und befreite es von aller Herrschaft. Der Verzicht erfolgte zugunsten der Apostelfürsten Petrus und Paulus, und somit war Cluny unter den Schutz des Papstes gestellt. Die Garantie des Rechts der **freien Abtwahl** stellte allerdings auch eine Befreiung gegenüber der bischöflichen Gewalt dar. Zahlreiche Klöster unterwarfen sich nun der Herrschaft des Abtes von Cluny und nahmen dadurch an der Freiheit dieses Klosters Anteil. Dies stellte eine wesentliche Neuerung in der abendländischen Klosterlandschaft dar: „Auf diese Weise erhielt das abendländische Mönchtum zum ersten Mal die Möglichkeit, über sich selbst zu bestimmen, sich in Frei-

⁷⁰ Zu ihm siehe unten 6.

⁷¹ Spiritualien waren die geistlichen Güter, mit denen ein Bischof auszustatten war. Bei den Temporalien handelte es sich um die weltlichen Güter, die ihrerseits übertragene Königsrechte (Regalien) darstellten. Die begriffliche Trennung dieser Bereiche brachte eine Lockerung der Verbindung zwischen geistlicher und weltlicher Sphäre mit sich.

Im Wormser Konkordat, in dem es vor allem um die Frage der Befugnis für Bischofseinsetzungen ging, eine deutliche Trennung zwischen diesen Bereichen vollzogen. Zunächst ist festzuhalten, dass Bischofswahlen in Gegenwart des Herrschers oder seines Vertreters durchgeführt werden sollten. In Deutschland sollte die Regalienverleihung durch den Herrscher vor der kirchlichen Investitur (Weihe; Verleihung der Spiritualien) erfolgen. Dieser leistete Verzicht auf die Verleihung der Spiritualien (symbolisiert durch Bischofsring und Bischofsstab). In Burgund und Reichsitalien hatte die Regalieninvestitur der kirchlichen Weihe binnen sechs Monaten zu folgen.

⁷² Zu den Cluniazensern siehe v.a. J. Wollasch, Cluny – Licht der Welt. Aufstieg und Niedergang der klösterlichen Gemeinschaft, Düsseldorf 2001.

heit selbst zu beherrschen, seinen Abt selbst zu wählen“ (*Herwig Wolfram*). Die Cluniazenserbewegung schritt allerdings bereit im 12. Jh. auf ihren **Niedergang** zu. Dafür dürften weniger wirtschaftliche Gründe als Konflikte um die Unabhängigkeit der einzelnen Klöster von Cluny und weitere innere Streitigkeiten beigetragen haben. In ihrer Bedeutung für das europäische Ordensleben wurde die Cluniazenserbewegung von den **Zisterziensern** abgelöst, die vor allem durch **Bernhard von Clairvaux** im 12. Jh. zur Hochblüte gelangten⁷³.

.) Eine geänderte geistige Grundhaltung lässt sich auch im Zusammenhang mit dem so genannten „**Realienstreit**“ (= „Universalismusstreit“ = „Nominalismusstreit“) ausmachen. Es geht hier um die Frage, ob durch einen Begriff die Realität erfasst wird (so der im Ersten Mittelalter unangefochten vorherrschende **Realismus**), oder ob Begriffe lediglich auf einem Konsens beruhen und somit bloße Bezeichnungen sind (**Nominalismus**). Die Theologie ist hier vor allem insofern stark berührt, als sich die Kontroverse u.a. an der Frage der Dreipersonalität Gottes entzündete. Realisten sahen die göttliche Substanz als eine in den drei göttlichen Personen verwirklichte Allgemeinheit; Nominalisten gingen hingegen davon aus, dass diese göttlichen Personen nichts Gemeinsames voraussetzten⁷⁴.

.) Im Zweiten Mittelalter kommt es zu zahlreichen **Universitätsgründungen**. Den Gutachten der Universitäten wurde größte Bedeutung beigemessen. Andererseits blieben Konflikte zwischen Universitäten und Kirchenführung (Papst, Bischöfe) nicht aus.

.) Die verstärkte Intellektualisierung trug nicht zuletzt auch zur **Ausprägung religiöser Sondergruppen** bei. In diesem Zusammenhang sind auch die oben getätigten Bemerkungen zur geänderten Theologie zu beachten. Letztlich ist der Prozess der Intellektualisierung des Glaubens ein Anzeichen dafür, dass Europa erst im Zweiten Mittelalter „wirklich christlich“ wurde: Nach Überwindung letzter „heidnischer“ Überreste neigt man nun dazu, „herkömmliche“ christliche Lehren zu verinnerlichen und damit auch zu hinterfragen. Damit wird klar, dass das Mittelalter **nicht von jener religiösen Uniformität geprägt** war, wie dies vor allem in Anbetracht der konfessionellen Aufspaltungen der Neuzeit auf den ersten Blick erscheint. Die Ausprägung religiöser Sondergruppen ging auch mit einer Hinterfragung der kirchlichen Hierarchie einher. Diese Skepsis resultierte auch aus sozialen Spannungsverhältnissen. In diesem Zusammenhang sind zunächst die **Patarener** zu nennen. Sie sammelten sich im 11. Jh. in Norditalien und traten vor allem gegen Simonie (kirchlichen Ämterkauf) und die Klerikerehe auf. Mit diesen Anliegen fanden sie durchaus Unterstützung im hohen Klerus, im weiteren Verlauf kam es allerdings insgesamt zu kirchenkritischen Tendenzen. Die in späteren Quellen genannten *patarini* dürften in den meisten Fällen *nicht* mit den Patarenern ident sein, es handelte sich oftmals um einen Sammelbegriff für Häresien.

⁷³ Zu den Zisterziensern siehe *Oberste*, Ketzerei, 43.

⁷⁴ Ein bedeutender Nominalist war der des Dreigottglaubens beschuldigte Roscelin von Compiègne, auf den noch im Zusammenhang mit Abälard einzugehen ist (siehe unten 6).

Dies führt uns zur Erläuterung des Häresiebegriffs⁷⁵:

Airesis in seiner griechischen Bedeutung war **ursprünglich mit positiven Konnotationen behaftet**: Es geht hier um das Nehmen, die Auswahl aus einer Fülle von Möglichkeiten und die **Notwendigkeit einer Wahl**. Damit ist die Willenskomponente des auswählenden Individuums angesprochen.

Negative Bedeutung erlangt *Airesis* im **Neuen Testament**: Er bezieht sich auf Vorgänge, die **gegen die Anhängerschaft Jesu** und ihre Einheit gerichtet sind. *Airesis* ist Gegnerschaft zur *ekklesia* (Gemeinde, Kirche).

Ab dem 10. Jh. wurde mit dem Häresiedelikt etwas einheitlich Ganzes verbunden. Man ging von **einer Identität** aus, die im Gegensatz zur Kirche stand. Als Konsequenz werden dabei Einzelströmungen und Individuen negiert, zeitgenössische Quellen liefern allzu oft einen unzureichenden Befund über die konkrete Gestalt von Sonderlehren.

Mit dem Bild von der Identität der Häresien ist eine **weitere Vorstellung** verwandt: Mittelalterliche „Irrlehren“ wurden mit entsprechenden antiken Vorstellungen in Verbindung gebracht, so etwa die noch ausführlich zu besprechenden Katharer mit den Manichäern⁷⁶. Demnach konnte es nur einen **im Altertum zur Vollendung gebrachten Katalog der Häresien** geben. Dies ist vor allem mit der bereits im frühen Christentum verankerten Vorstellung in Verbindung zu bringen, dass sich alle Häresien auf eine Person zurückleiteten: **Simon Magus**, einen in der Apostelgeschichte geschilderten Gegenspieler von Petrus und Paulus.

Der erst im 13. Jh. gebräuchliche deutschsprachige Begriff „**Ketzer**“ dürfte wohl mit den **Katharern** in Zusammenhang stehen. Andererseits hat man das Wort auch mit den *gazzari* in Zusammenhang gebracht: Damit wurden die auf der Krim lebenden Chazzaren bezeichnet, zuweilen aber auch die italienischen Katharer. (Damit schließt sich der Kreis!)

► Wesentliche Änderungen lassen sich in der **Art der Herrschaftslegitimierung** ausmachen. Im Ersten Mittelalter war der so genannte „**Gentilismus**“ maßgebend. Oft war die Abstammung der jeweiligen Herrscherfamilie von einem Heiligen im Vordergrund gestanden, nun dient das **Land zur Legitimierung politischer Einheit**. Nach und nach kommt es zur Ausbildung von **Territorialstaaten**. Die frühere Polarisierung in Herren und Knechte – mit zahlreichen außerhalb stehenden Gruppen, wie etwa Juden und andere „Fremde“ – wird nun durch ein ständisches Denken abgelöst, das eine soziale Mobilität in nur mehr viel geringerem Ausmaß ermöglicht. Das Territorium selbst wird dann in weiterer Folge durch den so genannten **ständischen Dualismus** geprägt.

⁷⁵ Siehe dazu vor allem *D. Müller*, „Ketzerinnen“ Frauen – Frauen gehen ihren eigenen Weg. Vom Leben und Sterben der Katharerinnen im 13. und 14. Jahrhundert, Würzburg 2004, 27 ff.; *Oberste*, Ketzerei, 2.

⁷⁶ Diese sind nach dem Perser Mani benannt, der im 3. Jh. gewirkt hatte und einen ausgeprägten „Dualismus“ vertrat: Ein Reich des Lichtes und ein grundsätzlich gleich mächtiges Reich der Finsternis stehen einander gegenüber.

► Weitere als die bisher besprochenen Änderungen in der Rechtsentwicklung werden im Folgenden behandelt.

5.2 Allgemeine Einleitung in das Recht des Zweiten Mittelalters

Neben dem Eherecht und den verschiedenen Bereichen des – modern gesprochen – Verfassungs- und Verwaltungsrechtes gibt es kaum eine Materie des europäischen Rechts, die **in ihrer Gesamtheit so sehr vom kanonischen Recht bestimmt** wurde, wie das **Prozessrecht**. Es ist daher kein Zufall, dass der Begriff „Prozess“ für das Verfahren – wie bereits erwähnt – dem kanonischen Recht entstammt.

Es entstand im Zweiten Mittelalter ein **rationales Verfahrensrecht**, das eine Reihe von Vorteilen bot:

Für das – im Rahmen dieser Lehrveranstaltung kaum zu erörternde – **Zivilverfahrensrecht** gilt folgendes: Das religiös begründete Interesse an der objektiven Wahrheit, verbunden mit dem Bedürfnis nach einem rationalem, vorhersehbarem Recht bzw. dessen Durchsetzbarkeit im Verfahren kommt vor allem den neu entstehenden sozialen Schichten in den **Städten** entgegen. Nicht zu Unrecht sieht die traditionelle Theorie daher einen wesentlichen Grund für den Erfolg des römisch-kanonischen Prozessrechtes im Interesse der Händler, Bankiers und Handwerker der Städte. Anders als das stärker obrigkeitlich bestimmte spätantike römische Verfahren räumt das mittelalterliche gelehrte Verfahrensrecht den Parteien **mehr Handlungsspielraum** ein (**Verhandlungsmaxime**). Diese Prinzipien sollten schließlich das in Österreich maßgebliche Zivilprozessrecht bis zum Ende des 19. Jh. (und somit bis zum Reformwerk Franz Kleins) dominieren.

Für das **Strafverfahrensrecht** gilt Folgendes: Es entspricht einerseits dem **öffentlichen Interesse** an der Verfolgung von Tätern und an der **objektiven Wahrheitsfindung** und stellt andererseits den einzelnen, sein Schuldbewusstsein und seinen öffentlichen Akt der Reue in den Mittelpunkt. Die grundsätzliche Verpflichtung, sich auf diese Weise auf die **Persönlichkeit des Täters**, auf seine persönliche Lebensgeschichte einzulassen, trug ganz wesentlich dazu bei, dass vorneureitlich bereits die „**Entdeckung des Individuums**“ (*Richard van Dülmen*) begann.

Die **speziell organisierte kirchliche Gerichtsbarkeit**, die als neue Ordnung weit in das Alltagsleben hinein reichte und die Fragen des rechten Glaubens und der Disziplin instrumentalisierte, **diente damit einer viel weiter gehenden sozialen Kontrolle**, als dies etwa im Rahmen des Sendprozesses möglich war. Ab dem Mittelalter gibt es erhaltene Gerichtsprotokolle, die auf diese Weise Einblick in individuelle Lebensläufe geben (vgl. Visitations- und Inquisitionsprotokolle)⁷⁷.

⁷⁷ Siehe dazu auch A. J. Gurevič, Das Individuum im europäischen Mittelalter, München 1994 (Übers.).

5.3 *Ius commune* – Legistik und Kanonistik

Rechtshistorisch gesehen stellt das mittelalterliche **Prozessrecht** ein erstes Verbindungsglied zwischen der Legistik⁷⁸ und der Kanonistik dar und wird solcherart **zum ersten „gemeinrechtlichen“ Gegenstand**.

Gemeines (gelehrtes) Recht (*Ius commune*) ist das überregional und allgemein geltende Recht, im Gegensatz zum Sonderrecht für bestimmte Personen, Stände oder Gebietsteile. Die Renaissance des aufgezeichneten **römischen Rechts**, die von der Rechtsschule in Bologna ausging, führte seit dem 12. Jh. nach und nach zu dessen Ausbreitung in ganz Süd-, Mittel- und Westeuropa. Parallel dazu entstand das **kanonische Recht** aus der Bearbeitung der alten kirchlichen Rechtsquellen und der im 12. Jh. einsetzenden päpstlichen Rechtsetzung. Das gelehrte gemeine Recht bestand im Wesentlichen aus dem justinianischen Zivilrecht, dem kanonischen Recht (*Decretum Gratiani* und Dekretalensammlungen) und dem lombardischen Lehensrecht. Das gelehrte gemeine Recht wirkte als Katalysator auf die Formierung lokaler Rechte. Im Zusammenwirken mit den vielfältigen lokalen Rechten entstand jene im Einzelnen nach Ort und Zeit wandelbare „Gemengelage“, als die sich die mittelalterliche Rechtsordnung darstellt. Die Verbreitung des gelehrten *Ius commune* und die durch dieses angeregte methodische Bearbeitung des einheimischen Rechts wird als **Rezeption** bezeichnet.

Betrachten wir nun die Lehre vom römischen bzw. vom Zivilrecht:

Glossatoren nennt man vor allem die Bologneser Lehrer des römischen Rechts bzw. des Zivilrechts im 12. und der ersten Hälfte des 13. Jh. Der Name bezieht sich auf den wichtigsten Literaturtyp, die in Form von Glossen aufgezeichneten Kommentare zu den Teilen des *Corpus Iuris Civilis*⁷⁹. Als erster Glossator gilt *Irnerius* (gest. nach 1125). Zu Anfang des 13. Jh. erreichte die Schule ihren Höhepunkt mit *Azo* und der *Glossa ordinaria* des *Accursius*, welche wahrscheinlich zum einflussreichsten Werk der europäischen Rechtsgeschichte wurde.

Kommentatoren nennt man die italienischen und französischen Juristen des 13. bis 16. Jh., welche zum *Corpus Iuris Civilis* Kommentare schrieben, die nicht mehr als Glossen, sondern als fortlaufende Texte konzipiert waren. Sie verfassten auch Monographien und vor allem Rechtsgutachten (*consilia*) und gingen dabei zunehmend praxisorientierter vor. Dabei beschäftigten sie sich verstärkt auch mit dem kanonischen Recht. Der berühmteste Kommentator war *Bartolus de Saxoferrato* (gest. 1357).

⁷⁸ Als „Legisten“ wurden die Kenner der *leges* – und somit des *Corpus iuris civilis* bezeichnet. Die Legisten wurden damit den Kanonisten – denjenigen, die sich mit Kirchenrecht befassten – gegenübergestellt.

⁷⁹ Zu diesem siehe oben 2.1, Anm. 1 und *H. Hausmaninger, W. Selb*, Römisches Privatrecht, Wien 2001.

Betrachten wir nun die Kanonistik:

Das *Decretum Gratiani* erwuchs aus der Praxis des Bologneser Rechtsunterrichts. Der ursprüngliche Titel lautete *Concord(ant)ia discordantium canonum* („Konkordanz widersprüchlicher Bestimmungen“). Darin wird der scholastische methodische Anspruch deutlich, die Widersprüchlichkeit der vorhandenen kirchlichen Rechtsquellen zu harmonisieren.

Die Lehrer des kanonischen Rechts, die sich mit dem *Decretum Gratiani* befassten, werden **Dekretisten** genannt. Ihre Tätigkeit verläuft im Wesentlichen parallel zu den Glossatoren, allerdings müssen sie sich anders als diese mit der zeitgenössischen päpstlichen Rechtsetzung befassen.

Dekretalen waren päpstliche Antwortbriefe auf kirchliche Rechtsfragen, die zunächst an Einzelpersonen gerichtet waren. Im weiteren Sinn fallen auch andere, in Dekretalensammlungen überlieferte Papstschreiben unter diesen Begriff. Im 12. Jh. haben nur vereinzelte Dekretalen „Gesetzesform“, im Verlaufe des 13. Jh. wird diese Form zum Regelfall. Dekretalensammlungen wurden bereits Ende des 12. Jh. zusammengestellt, die wichtigste Dekretalensammlung ist der offiziell kundgemachte *Liber Extra* von 1234, der mit dem *Decretum Gratiani* und weiteren spätmittelalterlichen Sammlungen in das *Corpus Iuris Canonici* Eingang fand.

Als **Dekretalisten** werden jene Kanonisten bezeichnet, welche die Dekretalensammlungen kommentierten. Das System der kommentierten Dekretalensammlungen bestimmte das kanonistische Schrifttum bis zum *Codex Iuris Canonici* von 1917.

Die frühen Glossatoren haben sehr bald versucht, die unterschiedlichen prozessrechtlichen Vorschriften des *Corpus Iuris Civilis* zusammenzufassen. Die erste Prozessrechtsschrift, verfasst zwischen 1123 und 1141 stammte von **Bulgarus**, dem angesehensten der *quattuor doctores*.⁸⁰ Sie enthält die grundlegende gemeinrechtliche Definition des Verfahrens, als *actus ad minus trium personarum*, der notwendigen Dreiheit der Beteiligten, dem Kläger, dem sich einlassenden Beklagten und dem erkennenden Richter.

Charakteristischerweise ist kein Rechtsgebiet bereits von den Glossatoren so sehr praxisorientiert behandelt worden wie das Prozessrecht. Damit ist aber auch bei keinem Rechtsgebiet so frühzeitig ein Abgehen von der strengen Bindung an die vorgegebenen Quellen des römischen Rechts erfolgt. Es entstand auf diese Weise bereits im 12. Jh. ein eigenes prozessrechtliches Literaturgenus, das Gesamtdarstellungen des justinianischen Zivilprozesses enthält und als *Ordo iudiciorum* bzw. *ordo iudicarij* bezeichnet wird.

Im Prozessrecht wird daher sehr früh ein Charakteristikum des europäischen Gemeinen Rechts deutlich: Das vom römischen Recht stammende Material wird nicht nur einer auf dem **scholastischen Denken** beruhenden Ordnung unterworfen, sondern **auch von einer vom Chris-**

⁸⁰ Zu diesen siehe *Hausmaninger-Selb*, Römisches Privatrecht, 60.

tentum bestimmten Mentalität durchdrungen. Dabei werden immer wieder Texte aus der Bibel herangezogen.

Bereits Paucapalea⁸¹ verweist in seiner Summe zum *Decretum Gratiani* nicht nur auf Adams Verteidigung im „Sündenfall“⁸², sondern auch auf die aus der Bibel hergeleitete **Notwendigkeit von den zwei oder drei Zeugen**⁸³.

Der Grundsatz *Ne bis in idem*⁸⁴ (*Decretum Gratiani D 81 c. 12; C. 2 qu. 1 c. 14; Liber Extra 5. 1. 6.*) wurde unter Hinweis auf das Alttestamentarische Buch *Nahum 1,12* („Habe ich dich auch gedemütigt, werde ich dich nicht mehr demütigen“) und auf den Kirchenlehrer – und Juristen – Hieronymus postuliert. Das Problem stellte sich allerdings in neuer Schärfe aufgrund der möglichen Parallelität von Buße und Strafe.

Restitutio in integrum (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand): Während es im römischen Recht darum ging, das Verfahren möglichst schnell zu beendigen, sahen es die Kanonisten als legitim an, die Urteilsverkündung durch Einreden bzw. durch weitgehende Zulassung der *Restitutio in integrum* hinauszuzögern, um sicher zu gehen, dass die Rechte Unschuldiger nicht gefährdet würden. Diese Konzeption verstärkte naturgemäß die Gefahr der überlangen Verfahrensdauer, was seinerseits die Notwendigkeit klar geordneter Verfahrensschritte erhöhte.

Der **Kalumnieneid** (*calumnia*: falsche bzw. betrügerische Klage) wurde zur Verhinderung des Missbrauchs des Gerichtes (v.a. durch Prozessverschleppung) oder eines Prozessbetrugs in das spätantike römische Recht eingeführt. Im Wesentlichen geht es hier darum, dass eine Partei schwören sollte, von Rechtsmitteln nicht in missbräuchlicher Weise, sondern in Gutem Glauben Gebrauch machen zu wollen.

5.4 Das sich seit dem 11. Jh. bemerkbar machende neue Beweisverfahren

Der augenfälligste **Unterschied** zum vorher bestehenden einheimischen Verfahrensrecht lag dagegen **im Beweisverfahren**⁸⁵. Die **Ersetzung des irrationalen durch ein rationales Beweisrecht** gilt nicht zu Unrecht als die entscheidende Zäsur der europäischen Prozessrechtsgeschichte.

Im **12. und 13. Jh.** ging die **Bedeutung des Gottesurteils** in weiten Teilen Europas dramatisch **zurück, durch das Vierte Laterankonzil (1215) wurde Klerikern die Teilnahme an Gottesurteilen verboten.** Bei bestimmten Tatbeständen, so bei Tötungs- und Zaubereidelikten, wurden die alten Ordale in ein ausgebautes Beweisverfahren eingebunden und wirkten auf diese Weise lange nach. Das Zurückdrängen der Gottesurteile im 13. Jh. markierte das Ende einer Ent-

⁸¹ Paucapalea war ein Schüler Gratians, dessen Name mit der Entstehung des *Decretum Gratiani* in Zusammenhang gebracht wird. Paucapalea wirkte Mitte des 12. Jh.

⁸² Zur Vertreibung aus dem Paradies und ihren Einfluss auf das Prozessdenken siehe oben 2.2.2.

⁸³ Zur Stelle *Matthäus 18,15* siehe oben 4.1.1.

⁸⁴ Sinngemäß: „Es ist unzulässig, über dieselbe Streitsache ein zweites Verfahren durchzuführen.“ Dies mündet in ein Verbot der Doppelbestrafung.

⁸⁵ Zum Beweisverfahren in den Prozesstypen des ersten Jahrtausends siehe oben 4.3.

wicklung, die sich bereits in den *ordines iudicarii* seit 1150, also etwa seit dem Durchbruch des *Decretum Gratiani*, abgezeichnet hatte.

Entscheidend für das neue Beweisverfahren war auch, dass immer mehr Parteien **nach Rom appellierten** (vgl. *Dictatus Papae* 20, wo es heißt: „Dass niemand es wage, denjenigen zu verurteilen, der an den Apostolischen Stuhl appelliert“⁸⁶). Die Durchsetzung des *ordo iudiciarius* muss auch im Zusammenhang mit dem Ende des Investiturstreits und der Durchsetzung des gratianischen Kirchenrechts erhalten haben. **Hier war kein Platz mehr für Gottesurteile, denn diese konnten selbst durch eine Entscheidung des Papstes nicht mehr hinterfragt werden.** In Klosterprivilegien des späten 12. Jh. ist die Garantie enthalten, dass in sie betreffenden Verfahren der *ordo iudiciarius* anzuwenden sei. Es geht in diesen Fällen sehr häufig um entzogenes Gut. Den Rom-Appellanten wurde in den Dekretalen garantiert, dass ihr Verfahren gemäß dem *ordo iudiciarius* durchgeführt wird, wobei zu beachten ist, dass alle diese Dekretalen an nordeuropäische Appellanten gerichtet waren, also in Gebiete, wo das archaische einheimische Recht noch angewandt wurde.

Obwohl auch das *Decretum Gratiani* das Prozessrecht zunächst kaum systematisch zusammenfasst, bedeutete die Zusammenstellung in *Decretum Gratiani* 2, C. 2-6 doch eine gewisse **Weiterentwicklung**. In einer für die Wirkungsgeschichte Gratians charakteristischen Weise wird dadurch der Startschuss für erste systematische Werke des Prozessrechtes gegeben.

Vor allem die Päpste **Alexander III.** (1159-1181) und **Innozenz III.** (1198-1216) erlassen auf dem justinianischen und gratianischen „Verfahrensrecht“ aufbauend eine große Zahl von **prozessrechtlichen Bestimmungen**. Die Bedeutung der darin enthaltenen Neuerungen findet darin ihren Niederschlag, dass die ersten Dekretalensammlungen in den beiden ersten Büchern das Prozessrecht (Gerichtsorganisation und Verfahrensrecht) enthalten. Die restlichen drei Bücher behandeln Klerikerrecht, Eherecht und Strafrecht. Dies hat auch zur Folge, dass seit dem Ende des 12. Jh. die „**Prozessordines**“ immer mehr die päpstlichen Dekretalen zur Grundlage ihrer Darstellung nehmen. Ab dem 13. Jh. gerät so das Prozessrecht immer mehr in die Hände der Kanonisten.

Einen ersten Abschluss finden die Prozessordines im *Ordo iudiciarius* des Kanonisten **Tankred** (1214/1216). Sein Werk ist in vier Bücher (Prozesspersonen; Vorverfahren; von der *litis contestatio* [Prozesseröffnung] bis zum Urteil; Urteil, Rechtsmittel und Vollstreckung) gegliedert. Diese Einteilung bestimmt in der Folge die Systematik des europäischen Prozessrechtes.

Das Werk Tankreds wird zum Vorbild für das zentrale Hauptwerk des römisch-kanonischen Prozessrechtes, dem *Speculum iudiciale* von **Guillelmus Duranti** (gest. 1296). Die Bedeutung dieses Werkes liegt primär in der umfassenden Wiedergabe und Verarbeitung der gesamten prozessrechtlichen Literatur. Bis ins 17. Jh. hinein erlebte das *Speculum* 50 Auflagen.

⁸⁶ Beim *Dictatus Papae* handelt es sich um eine von Gregor VII. (1073-1085) zusammengestellte Sammlung von Aussagen über die Autorität des Papstes.

5.5 Die Kirchliche Gerichtsorganisation

Seit dem Ende des 12. Jh. institutionalisiert sich, ausgehend vom östlichen Frankreich, die Einrichtung ständiger bischöflicher *delegierter* Richter im Amt des **Offizials**, des „ersten Berufsrichters der europäischen Rechtsgeschichte“. Die mit dem Amt des Offizials verbundene Gerichtsgewalt wird schließlich zur *ordentlichen* Gewalt, das Verhältnis zum Bischof ist das einer gesetzlichen Stellvertretung⁸⁷; von seiner Entscheidung kann nicht an den Bischof, sondern an die nächste Instanz, den Metropolit, appelliert werden (abschließende Umschreibung der Rechtsstellung des Offizials durch die Bulle *Romana Ecclesia* Papst Innozenz' IV. von 1246).

Neben dem Offizial gab es an den kirchlichen Gerichten:

Assessoren: zuständig für Gutachten

Auditoren: für einzelne Prozesshandlungen, besonders Zeugenvernehmungen

Siegler: meist juristisch gebildet, als Verwalter des Siegels der wichtigste Funktionär nach dem Offizial, Aufsicht über die Notare, Kontrolle der Finanzen

Advokaten: zuständig für Formulierung von Schriftsätzen, Parteivertretung

Notare: zur Protokollierung von Prozesshandlungen, als öffentliche Urkundspersonen im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

5.6 Die Kompetenzen geistlicher Gerichte nach allgemeinem Kirchenrecht

a) Persönliche Zuständigkeit (*ratione personarum*)

- **Privilegium fori:** Es bedeutet die Befreiung der Geistlichen von der weltlichen Gerichtsbarkeit. Wie oben bereits erwähnt⁸⁸, bestand bereits unter Justinian die Vorschrift, dass der Gerichtsstand der Kleriker das bischöfliche Gericht sei. Vor allem im Zusammenhang mit dem Investiturstreit verboten die Päpste Kleriker vor ein weltliches Gericht zu ziehen. Die einzige Ausnahme stellten charakteristischerweise Lehensangelegenheiten dar. Aus kirchenrechtlicher Sicht sollte das *privilegium fori* in der Weise ausgestaltet sein, dass es Klerikern für alle Zivil- und Straffälle zukommen sollte. Für den Kleriker sollte es auch unverzichtbar sein. Auseinandersetzungen um das *privilegium fori* bildeten den Ausgangspunkt des Streits zwischen Erzbischof Thomas Beckett von Canterbury (gest. 1170) und dem englischen König Heinrich II.

- **Kreuzfahrer, Studierende, personae miserabiles** (Witwen, Waisen und Arme) wurden durch das kanonische Recht der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterstellt. Offizielle ernannten oft Tutoren und Kuratoren und erfüllten somit die Funktion von Vormundschaftsgerichten.

- **Reisende, Kaufleute und Seefahrer**, wenn sie als Fremde vor den weltlichen Gerichten ihr Recht nicht durchsetzen konnten, konnten sich an kirchliche Gerichte wenden.

⁸⁷ Von „ordentlicher Gewalt“ (*potestas ordinaria*) spricht man im Kirchenrecht dann, wenn die Leitungsgewalt mit einem Amt verbunden ist. Bei der „ordentlichen Gewalt“ kann es sich – allgemein – um eigenberechtigte (*propria*) oder stellvertretende (*vicaria*) Leitungsgewalt handeln. Beim Offizial ist Letzteres der Fall.

⁸⁸ Siehe oben 4.2.1.

b) Sachliche Zuständigkeit (*ratione rerum*):

- *Causae spirituales*: Alle Angelegenheiten, die den Glauben berühren, vor allem die Verwaltung der Sakramente, Gelübde, kirchliche Strafen und ihre Folgen.

Dies bedeutete im Einzelnen vor allem:

.) **Ehesachen**: Entscheidungen über die Gültigkeit des Ehebandes bzw. die Nichtigkeit der Ehe, Heiratsversprechen und Verlöbnis; Legitimität von Kindern.

.) **Eidlich bekräftigte Verträge**: Bei Bruch eidlich bekräftigter Verträge wurde das Gericht zuständig, weil die Entscheidung über den Eid als religiöse Handlung die Grundlage für die Entscheidung über das Rechtsgeschäft darstellt.

.) **Testamente**, die in kanonischer Form verfasst wurden.

.) Der geistliche Richter konnte *sub peccati pretextu* (wtl.: „unter der Voraussetzung der Sünde) jede Sache vor sein Forum ziehen (vgl. die Stelle *Matthäus 18,15*: „Wenn dein Bruder sündigt [...] dann sag es der Gemeinde“⁸⁹). Darauf beruhend konnte z.B. jede Materie, die irgendwie mit dem Zins- bzw. Wucherverbot zusammenhing (Kaufverträge, Rentenverträge, Darlehensgeschäfte und ähnliches), vor das kirchliche Gericht gebracht werden.

- *Causae spirituales annexae*: Auseinandersetzungen um Zehent- und Patronatsrechte⁹⁰.

c) Zuständigkeit *Ratione contractus*

Bei Streitigkeiten aus Verträgen, die vor dem Offizial bzw. einer anderen kirchlichen Behörde abgeschlossen wurden, wurde meist das geistliche Gericht als zuständig angesehen.

Generell kann gesagt werden, dass die Wirksamkeit und Durchschlagskraft der kirchlichen Gerichte örtlich sehr verschieden war und von der Effizienz der weltlichen Gerichtsbarkeit abhing.

⁸⁹ Siehe dazu oben 4.1.1.

⁹⁰ Unter dem Patronatsrecht (*ius patronatus*) verstand man eine Summe von bestimmten Rechten und Pflichten, welche einer Person, dem Patron (als Kirchenstifter bzw. Kirchenerhalter), insbesondere bei Besetzung eines niederen Kirchenamts (etwa Amt des Pfarrers) zukam.

6. Petrus Abälard und seine Grenzgänge⁹¹

6.1 Biographie Abälards bis zum Prozess von Soissons (1121)

Abälard wurde als Sohn eines Ritters im Jahr 1079 südöstlich von Nantes geboren. Um der Wissenschaft willen verzichtete er auf sein Erbe. Nicht nur von seinen Anhängern, sondern zeitweise auch von seinen Gegnern wird Abälard als *magister* (Meister) bezeichnet. Dieser Titel wurde seit dem 12. Jh. häufig gebraucht, aber nicht zwingend im Zusammenhang mit dem aufkommenden Universitätswesen verwendet⁹². Wir kennen aber zwei bedeutende Lehrer Abälards benennen: **Roscelin** (gest. 1125) und **Wilhelm von Champeaux** (gest. 1122)

Roscelin wurde im Jahr 1092 von einem in Soissons tagenden Konzil **des Tritheismus angeklagt**.⁹³ Er hatte die göttlichen Personen als drei mit Engeln vergleichbare getrennte Wesen betrachtet, dabei allerdings einen einheitlichen Willen und eine einheitliche göttliche Macht angenommen. Als bedeutender **Vertreter des Nominalismus** konnte Roscelin eine Person nur als eigenständige Substanz auffassen⁹⁴. Nach seiner Distanzierung vom Tritheismus auf dem erwähnten Konzil soll er seine Lehren heimlich weiter vertreten haben. **Zu einer Verurteilung Roscelins ist es nicht gekommen**. Bezeugt ist die Distanzierung Abälards von seinem früheren Lehrer. Offensichtlich versuchte Abälard seine eigene Rechtgläubigkeit zu beweisen, indem er Roscelin als „Pseudo-Dialektiker“ und „Scheinchristen“ verunglimpfte. Zur Dreifaltigkeitssicht Abälards ist festzuhalten, dass dieser einen vermittelnden Standpunkt zwischen Nominalismus und Realismus einnahm. **Abälard** unterschied sich von den „radikalen Nominalisten“ dadurch,

⁹¹ Von der Literatur sei hier u.a. genannt: P. v. Moos, Abaelard, in: K. Flasch, U. R. Jeck (Hrsg.), Das Licht der Vernunft. Die Anfänge der Aufklärung im Mittelalter, München 1997, 36-45; M. T. Clanchy, Abaelard. Ein mittelalterliches Leben, Darmstadt 2000 (Übers.); das Abälard-Kapitel in: K. Flasch, Das philosophische Denken im Mittelalter, Stuttgart 2001; Oberste, Ketzerei, 109 f.

Speziell für das Konzil von Soissons (1121) ist die Internetadresse <http://www.abaelard.de/abaelard/030028kosoi.htm> (Zugriff: 30. Oktober 2012) höchst instruktiv. Deutsche Übersetzungen einschlägiger Quellentexte sind von dort übernommen. Speziell für das Konzil von Sens (1140) siehe <http://www.abaelard.de/abaelard/030029sens.htm> (Zugriff: 30. Oktober 2012).

Zum Verhältnis zwischen Abälard und Bernhard von Clairvaux siehe insb. <http://www.abaelard.de/abaelard/060023aktebernhard.htm> (Zugriff 30. Oktober 2012).

⁹² Ein Biograph schreibt dazu sinngemäß im späten 12. Jh.: „Er war ein Schulmeister, er erwarb den akademischen Magistergrad an einer französischen Schule und er war ein Meister seiner sexuellen Begierden. Zwei seiner Lehrer waren Roscelin von Compiègne und Wilhelm von Champeaux“ (Zitat übernommen von Clanchy, Abälard, 96).

⁹³ Soissons ist eine Stadt, die etwa hundert Kilometer nordöstlich von Paris gelegen ist.

⁹⁴ Zum Nominalismus siehe oben 5.1. Allgemeinbegriffe waren nach Roscelin nichts anderes als bloße Worte – bloße Wortwinde (*flatus vocis*; *flatus* könnte auch als „Blähung“ übersetzt werden). Nur die einzelnen Objekte und Personen würden real existieren, alles andere habe nichts anderes an sich als den Namen (*nomina*). Dagegen hätte die Kirche nichts einzuwenden gehabt, wenn Roscelin seinen Nominalismus nicht auch auf die Dreifaltigkeit angewandt hätte. Diese existierte seiner Ansicht nach nicht wirklich. Vielmehr existierten die drei göttlichen Personen als solche. Im Ergebnis konnte dies so interpretiert werden, als ob Roscelin an drei Gottheiten glaubte.

daß er den menschlichen Begriff (*conceptus*) der Dinge nicht als willkürlich gebildet ansah, sondern als Ergebnis einer Abstraktion aus den Einzeldingen. Diesen objektiven Anspruch allgemeiner Bezeichnungen wollte man mit dem neuzeitlichen Wort **‘Konzeptionalismus’** festhalten“ (*Kurt Flasch*). Der Streit mit Roscelin war jedenfalls nicht mehr zu kitten⁹⁵.

Wilhelm von Champeaux war nicht nur Lehrer, sondern auch Rivale Abälards. 1113 wurde er Bischof von Châlon-sur-Marne, wenig später der **Gönner Bernhards von Clairvaux**, der seinerseits zu Abälards größtem Gegenspieler werden sollte. Wilhelm war einer der Vertreter des Papstes bei der Aushandlung des Wormser Konkordats von 1122.

Es zeugt für ein ausgeprägtes Selbstbewusstsein Abälards, dass er mit diesen beiden Lehrern schließlich im Streit lag. Es war die Konkurrenz zu Wilhelm, die einer Etablierung in Paris im Weg stand. Daher **gründete** er außerhalb von Paris **Schulen**. Nach weiteren wechselvollen Jahren wurde er 1114 als Hauslehrer der **Heloise**, Nichte des Kanonikers Fulbert, eingestellt. Nachdem Fulbert bemerkt hatte, dass die Lehrer-Schülerin-Beziehung im wahrsten Sinn des Wortes Früchte trug, der Sohn Astrolabius auch nicht auf sich warten ließ, bot Abälard die Schließung einer geheimen Ehe an. Da die Angelegenheit publik geworden war, trat Heloise in ein Kloster ein. Fulbert betrachtete dies als Versuch Abälards, sich der Eheschließung zu entziehen und ließ diesen entmannen.

Hierauf trat Abälard ebenfalls in ein Kloster ein. Diese einschneidende Zäsur in seinem Leben hinderte ihn allerdings nicht an einer weiteren Lehrtätigkeit. Die Veröffentlichung der Schrift *Theologia Summi Boni* zeitigt schließlich prozessrechtliche Folgen.

6.2 Die frühen Werke Abälards

In seiner *Dialectica* widmet sich Abälard dem nicht „ungefährlichen“ Verhältnis zwischen Heiliger Schrift und Vernunft. Da die Wahrheit nicht in Widerspruch mit sich selbst – eben der Wahrheit – geraten könne, so müssten auch **die Wahrheiten der Heiligen Schrift mit der Vernunft in Einklang zu bringen** sein. Hier wird ein Problem angesprochen, das Jahrhunderte lang als Leitmotiv des Verhältnisses zwischen Kirche und ihren Dissidenten anklingt: So wird im 17. Jh. Galilei das so genannte „Prinzip der doppelten Wahrheit“ (demnach gäbe es eine theologische und eine naturwissenschaftliche Wahrheit) in Frage stellen und stattdessen eine Art Primat der Naturwissenschaften postulieren.

Im *Dialogus inter Philosophum, Iudaeum et Christianum* kommen die drei im Titel genannten Personen im Zuge einer nächtlichen Vision zu Abälard und fordern ihn auf, Richter in ihrem Disput zu sein. Jude und Christ glauben bedingungslos an die bzw. ihre Heilige Schrift, der Philosoph tut dies als Kinderglauben ab, und bezeichnet Juden und Christen als Narren. Der Jude

⁹⁵ Dies zeigt insbesondere die Passage eines Briefes von Roscelin, in dem dieser Abälard beschimpfte. In der Übersetzung, die bei *Michael T. Clanchy* wiedergegeben ist, lautet sie: „Ich war niemals ein Ketzer. Wenn du wieder einmal rülpfen solltest und dich verbal auskotzt über mich, indem du behauptest, ich sei verrufen und ehrlos und auf dem Konzil verurteilt worden, dann will ich mit dem Zeugnis der Kirchen beweisen, wo ich geboren, auferzogen und unterrichtet worden bin, und dass diese unflätige Verleumdung abwegig und falsch ist.“

beruft sich auf die Notwendigkeit religiöser Gesetze, der Philosoph weist ihn darauf hin, dass es schon vor Moses (er hat das Gesetz überbracht) untadelig lebende Juden gegeben habe. **Für den Christen hat seine Religion das Naturgesetz des Philosophen und das geoffenbarte Gesetz des Juden perfektioniert.** Das Werk blieb unvollendet.

Das Werk *Sic et non* ist wegweisend in seiner scholastischen Methode. Im Prolog stellt Abälard **allgemeine Erwägungen zur Frage des Widerspruchs** an. Einzelne Ausdrücke könnten je nach ihrer Aussageabsicht in unterschiedlichem Sinn gebraucht worden sein. Auch die Möglichkeit der unbeabsichtigten Textverfälschung im Zuge der Schreibüberlieferung wird erörtert. Darüber hinaus legte Abälard auf die Unterscheidung von Texten unmittelbarer und mittelbarer Zeugen wert. Im Speziellen problematisiert Abälard etwa die Frage, ob Gott Ursache und Urheber aller Übel ist, oder doch wiederum nicht. Die Allmacht Gottes wird dahingehend problematisiert, ob er eine Frau nachträglich (*post ruinam*) wieder zur Jungfrau machen kann. In diesem Zusammenhang wird auch gefragt, ob Gott in seiner Güte überhaupt ungerecht sein könne. Erörtert wird auch, ob Sex nie ohne Sünde vor sich gehen könne (oder vielleicht doch) und ob es für einen Christen immer verboten sei, andere Menschen zu töten (oder nicht doch unter Umständen erlaubt).

Die bereits erwähnte und 1120 abgefasste Schrift *Theologia Summi Boni* ruft Polemiken auf Seiten von Abälards Gegnern hervor, die schließlich zu einem Prozess führen, der im Rahmen der **Synode von Soissons** im Jahr **1121** stattfindet. In dieser Schrift vertrat Abälard die Auffassung, dass jedem das Wissen von Gott zugänglich sei – gleichgültig ob Heide, Jude oder Christ. **Der Glaube an die Dreifaltigkeit wohne allen Menschen naturgemäß inne.** Somit ging Abälard vom „Gedanken eines nichtexklusiven Gottes“ aus.

6.3 Vorbemerkungen zu den beiden Prozessen gegen Abälard

Die Quellen zu den Prozessen (Soissons 1121, Sens 1140⁹⁶) sind eher bruchstückhaft. Bereits der Umstand, dass Abälard mit Roscelin einen Lehrer hatte, der als Häretiker angeklagt worden war, hatte für ihn eine potentielle Gefahr dargestellt. Obgleich *magistri* damals nur sehr selten der Häresie bezichtigt wurden, musste dies für Abälard auf Dauer belastend sein.

Die **Verfolgung von „Häretikern“** barg auch insofern ein sehr ungewisses Moment in sich, als **grundlegende juristische Verfahrensfragen**, die sich im Zusammenhang mit der Häretikerverfolgung ergeben konnten, **nicht geklärt** waren.

Derartige Fragen lauteten:

- Besteht für Häresieverdächtige ein Recht auf **Anhörung**?
- Wie konnte Häresie **bewiesen** werden?
- Sollte die **Abschwörung** von Irrlehren die Freilassung des Angeklagten bewirken?

⁹⁶ Sens ist eine Stadt, die 125 Kilometer südöstlich von Paris gelegen ist.

- Wie konnte ein Häretiker, der – etwa infolge einer Abschwörung – doch nicht exkommuniziert wurde, von der neuerlichen Verbreitung von Häresien **abgehalten** werden?⁹⁷

- Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass beide Prozesse „in einer kritischen Periode in der Geschichte der **päpstlichen Beanspruchung der Gerichtshoheit** über lokale Kirchenbezirke“ (Michael T. Clanchy) stattfanden.

Ein weiteres untrügliches Anzeichen für die mangelnde Ausbildung eines geordneten Häretikerverfahrens war die Bedeutung der **Lynchjustiz**⁹⁸. Bedeutende Kirchenrechtler jener Zeit – etwa der führende Kanonist **Ivo von Chartres** (gest. 1115) – rechtfertigten in ihren Schriften die spontane Steinigung von Häretikern durch das Volk. Dies ist umso bemerkenswerter, als Ivo als Bischof seiner Stadt einer der Hauptverantwortlichen für die öffentliche Ordnung war. Zu Roscelin, der bei einer solchen Steinigung beinahe umgekommen wäre, meinte er, die Täter seien als Werkzeuge Gottes zu betrachten, da auf diese Weise die Kirche mit „**mütterlicher Liebe**“ züchtige⁹⁹.

Nicht selten wurde das **Gottesurteil** angewandt. Sieben Jahre vor Abälards erstem Prozess, der 1121 in Soissons stattfand, wurde die so genannte **Wasserprobe** angewandt¹⁰⁰. Zwei Bauern wurden der Verbreitung von Häresien beschuldigt (Anschuldigungen: Leugnung bestimmter Sakramente, darüber hinaus Praktizierung von Kindesmord-Ritualen einschließlich Kannibalismus). Der zuständige Bischof glaubte zu wissen, dass die Ablehnung der Häresien von den beiden nicht ernst gemeint war. Es wurde nun ein Bottich mit Wasser gefüllt, die Angeklagten an einem Strick gebunden hineingeworfen. Für den Fall, dass die beiden an der Oberfläche blieben, nahm man an, dass das geweihte Wasser sie von sich gewiesen hätte. Im Fall des Versinkens wäre man von ihrer Unschuld überzeugt gewesen. Diesem *procedere* sollte insofern Präventivwirkung zukommen, als die Angeklagten noch vor Anwendung der Probe ein Geständnis ablegen oder jemand anderen beschuldigen sollten. Die beiden Bauern sollen allerdings „wie Stöcke“ auf dem Wasser geschwommen sein. Sie wurden zunächst ins Gefängnis gebracht. Der **ungeregelte Umgang mit „Häretikern“** zeigt sich nun daran, dass das Gericht zunächst unschlüssig blieb. Man zog sich zu langen Beratungen zurück und wurde schließlich der Entscheidungsfindung dadurch enthoben, dass das Volk in das Gefängnis eindrang und die beiden als „Ketzer“ verbrannte.

Was die zwei **Prozesse gegen Abälard** betrifft, so werden sie in der Literatur wiederholt als **Schauprozesse** bezeichnet. Jedenfalls dürften Verurteilungen „vorprogrammiert“ gewesen sein, wenn auch nicht im Detail.

⁹⁷ Zum Exkommunikationsbegriff siehe eingehend unten 7.

⁹⁸ Der Ausdruck „Lynchjustiz“ ist für diese Zeit allerdings anachronistisch. Er soll auf James Lynch Fitz Stephen zurückgehen, einen Bürgermeister der westirischen Stadt Galway. Der Legende zufolge ermordete sein Sohn im Jahr 1493 einen Gast der Familie, woraufhin der erboste Vater – ohne Beachtung irgendwelcher schriftlich niedergelegter verfahrensrechtlicher Vorgaben – den Sohn aus einem Fenster seines Hauses hängte.

⁹⁹ Einen adäquaten lateinischen Terminus für die neuzeitliche Bezeichnung „Lynchjustiz“ gebrauchte Ivo nicht.

¹⁰⁰ Zur Wasserprobe im Allgemeinen siehe oben 4.3.1.

6.4. Konzil von Soissons (1121)

Die Konzilsakten sind verloren, über das Geschehen berichtet hauptsächlich Abälard selbst, und zwar in seiner autobiographisch angelegten Schrift *Historia Calamitatum* (entstanden um 1133). Darüber hinaus existieren einschlägige Textstellen anderer Autoren. Der Umstand, dass Abälards Autobiographie quantitativ betrachtet die Hauptquelle der Ereignisse darstellt, im übrigen die vollumfängliche Verfasserschaft dieses Werkes nicht gänzlich gesichert ist, muss als Warnung vor übereifrigem Quellengehorsam dienen.

► **Offenbar war es Abälard selbst, der sich an den Bischof von Paris wandte, damit dieser im Streit mit Roscelin eine Entscheidung herbeiführte.** Entgegen dem Plan Abälards trat allerdings ein **Provinzialkonzil**¹⁰¹ zusammen, auf dem ein **päpstlicher Legat (Gesandter) den Vorsitz** führte. Dies kann wohl als Indiz für die große Bedeutung der hier verhandelten Fragen betrachtet werden. Offenbar hatten Gegner Abälards hier den Ausschlag gegeben. In seinen Schriften beklagte Abälard, dass es sich um gar keine rechtmäßige Versammlung gehandelt hätte und **zweifelte damit die Autorität des Legaten an**. Bei dieser Kritik dürfte der Grundsatz zum Ausdruck kommen, dass nur jene für die Regelung einer Angelegenheit zuständig sind, die von ihr wirklich betroffen sein können: Das wäre der örtlich zuständige Bischof, allenfalls auch mehrere Bischöfe einer Region, die zu einer Synode zusammentreten. Die Zweifel Abälards stehen deutlich für eine Zeit, in der nicht geklärt war, inwieweit der Papst (hier durch einen Gesandten) gleich in der Anfangsphase des Vorgehens gegen eine häresieverdächtige Person einbezogen werden sollte. Eine maßgebliche Rolle spielte auch der **Erzbischof bzw. Metropolit von Reims**, in dessen (Erz-)Diözesanbereich Soissons gelegen war. Vermutlich war Abälard kurz davor in dieses Gebiet übersiedelt. Jedenfalls war der Erzbischof von Reims einer der Hauptberater des Legaten bei diesem Prozess. Vermutlich war auch Wilhelm von Saint-Thierry anwesend, der zwei Jahrzehnte später auf dem Konzil von Sens als einer der Ankläger fungieren sollte.

► Abälard wird mit der Aufforderung, sein Werk *Theologia summi boni* mitzubringen, vor das Konzil **geladen**. Abälard, der nach seiner Ankunft in Soissons **beinahe ein Opfer der Lynchjustiz** geworden sein soll, wird zunächst beim Legaten vorstellig, der allerdings auf seine Neutralität verweist.

► Auf dem **Konzil** machen sich **zwei Gruppierungen** bemerkbar, von denen die eine durch den Reimser Erzbischof, die andere durch Bischof **Gottfried von Chartres** angeführt wird. Es mag nun absurd erscheinen, dass gerade Abälard, der Roscelin wegen dessen Dreigottlehre angriff, selbst verdächtigt wurde, den **Tritheismus** zu lehren. Dies wurde auch durch Gottfried, der als **Verteidiger** Abälards betrachtet werden kann, ins Treffen geführt. Offensichtlich dürfte Abälards Methode den Gegnern missfallen haben. Da Methodenkritik ein damals im Wesentlichen noch unbekanntes Phänomen war, kommt dieser eigentliche Punkt in den Quellen nicht zur Sprache. Gottfried fordert seine Kollegen darüber hinaus auf, das Werk vorlesen und Abälard dazu Stellung nehmen zu lassen. Damit ist die **Möglichkeit der Verteidigung durch**

¹⁰¹ Zum Begriff „Provinzialkonzil“ (= Provinzialsynode) siehe oben 4.2.2.

den Angeklagten angesprochen. Erst nach Erfüllung dieser Voraussetzungen sei eine Verurteilung überhaupt denkbar.

Glaubt man nun dem Bericht Abälards, so hielt er während dieser Zeit **öffentliche Vorträge** und brachte so die allgemeine Stimmung auf seine Seite. In dieser Zeit wird auch der Vorwurf, Abälard habe zwar behauptet, Gott habe Gott gezeugt und sei nur ein Gott, andererseits aber geleugnet, dass Gott sich selbst gezeugt habe, verstärkt diskutiert.

► In der Tat kommt es zu **keiner Verhandlung, im Zuge derer sich Abälard rechtfertigen könnte**. Dazu der berühmte Chronist Otto von Freising, der möglicherweise selbst ein Schüler Abälards war: „Es wurde ihm keine Gelegenheit gegeben, sich zu rechtfertigen, weil seine Gewandtheit im Disputieren von allen gefürchtet wurde.“

► Gottfried von Chartres regt einen längeren Aufenthalt Abälards in einem Kloster an. Der Legat und zunächst auch die übrigen Konzilsteilnehmer stimmen zu. Ein Gegner Abälards gibt nun dem Reimser Erzbischof den Rat, dringend gegen diese Maßnahme zu protestieren. Durch einen derartigen Klosteraufenthalt würde Abälard dessen Jurisdiktion entzogen. Dem Legaten wird nun vorgeschlagen, das Buch verurteilen zu lassen, da es weder vom Papst, noch von einer anderen kirchlichen Autorität gebilligt worden sei. In diesem Wunsch wird durch die Forschung das zeitlich erste quellenmäßig belegbare Anzeichen des Wunsches nach einer kirchlichen Publikationsgenehmigung – dem „**Imprimatur**“ – gesehen.

► Abälard selbst berichtet, dass seine Gegner den Erzbischof von Reims dazu überredeten, die Zuständigkeit nicht aus der Hand zu geben: „**Da sie offenbar der Gerechtigkeit weniger vertrauten, redeten sie dem Erzbischof ein, dass es eine große Schande für sie wäre, diese Sache an eine andere Behörde zu verweisen, und dass es gefährlich sei, wenn ich so davon käme. Sie liefen auch zum Legaten, stießen seine Entscheidung um und verleiteten ihn gegen seinen Willen dazu, dass er mein Buch ohne jede Untersuchung verdammt, es vor aller Augen verbrannte und über mich lebenslängliche Haft in einem auswärtigen Kloster verfügte.**“

► Das eigentliche **Urteil** kommentiert Abälard folgendermaßen: „Ich wurde vor das Konzil gerufen, und ohne Untersuchung, ohne Prüfung zwang man mich, mein erwähntes Buch mit eigener Hand ins Feuer zu werfen. Und so ward es verbrannt. Doch damit es nicht so aussah, als ob man nichts zu sagen habe, murmelte einer meiner Widersacher leise, er habe in dem Buch den Satz gefunden, Gott-Vater allein sei allmächtig. Als er das vernahm, antwortete der Legat sehr erstaunt: Dass jemand sich so irre, dürfe man ja nicht einmal einem Kinde zutrauen, da doch der gemeinsame Glaube festhalte und bekenne, dass alle drei Personen der Gottheit allmächtig seien.“ Abälard fügte sich dem Urteil, das in der an ihn gerichteten Anweisung bestand, **sein eigenes Buch dem Feuer zu übergeben** und sich in **Klosterhaft** nehmen zu lassen. Diese Haft – vollzogen in einem sicheren Kloster – war in den Augen eines Verurteilten gut geeignet, wirksam vor Lynchjustiz zu schützen. Im Übrigen sollen die Mönche der entsprechenden Abtei Abälard tröstend zur Seite gestanden haben ... Man kann darüber hinaus von der **Auferlegung einer Schweigepflicht** ausgehen. So ist in der Lebensbeschreibung eines Abälardgegners zu lesen: „Magister Peter wurde des Irrtums seiner Lehre überführt und mit der Strafe des Schweigens

gebrandmarkt, dort hingbracht, um eingekerkert und gleich dem ungezähmten Nashorn in Zucht gezüchtigt zu werden.“

6.5 Konzil von Sens (1140)

Um Abälard war es keineswegs still geworden. Schon wenig später befand er sich auf freiem Fuß. Er selbst arbeitete an einer Ergänzung seiner *Theologia summi boni* (*Theologia Christiana*), seine Erlebnisse schrieb er in der erwähnten Autobiographie nieder. Über den Prozess in Sens geben wesentlich mehr und voneinander differierende Quellen Auskunft als zum zwei Jahrzehnte zuvor geführten Verfahren. Autobiographisch sind kleinere Verteidigungsschriften Abälards.

► Der Prozess wurde durch den Zisterzienserabt Wilhelm von St. Thierry in Gang gesetzt, doch Abälards großer Gegenspieler war **Bernhard von Clairvaux**, und dieser hatte innerhalb der Katholischen Kirche wesentlichen Einfluss. Bernhard trug maßgeblich zum Aufschwung des Zisterzienserordens bei, der Ende des 11. Jh. gegründet worden war. In einem großen Papstschiisma verhalf er der Sache **Innozenz' II.** (1130-1143) zum Durchbruch. Er war es, der das Konzil von Sens schließlich zur Verurteilung Abälards veranlasste. Als ein Schüler Bernhards schließlich Papst wurde, widmete ihm dieser sein Werk *De consideratione*, in dem er auf die Missstände in der Kirche einging. Berühmt ist die Klage des „papsttreuen“ Bernhard über die römischen Zustände: Die zahlreichen Appellationen nach Rom hätten zu einem Rückgang des Spirituellen an der Kurie beigetragen¹⁰².

► Als bereits klar ist, dass es zu einem weiteren Prozess kommt, ersucht Abälard den Erzbischof von Sens, auf einem Konzil Bernhards Anschuldigungen gegen ihn zu behandeln. Damit hat Abälard sein **Gerichtsforum selbst gewählt**.

► Als Richter fungieren **die anwesenden Bischöfe der Metropolitanverbände von Sens und Reims**. Anwesend war auch der französische König und ein päpstlicher Gesandter.

► Zum ersten Mal in einem Häeresieprozess ist nun die Beiziehung von „*magistri der Schulen aus den Städten*“ – und damit sachkundiger Experten belegt.

► **Bernhard von Clairvaux** eröffnet als einer der **Ankläger** das Verfahren. Da damals noch nicht der Inquisitionsprozess eingeführt war, bedurfte es eines Anklägers (**Akkusationsprozess**¹⁰³).

Bernhard handelte im Wesentlichen auf eigenes Risiko, für den Fall eines Freispruches drohte ihm selbst Verfolgung. Er hielt eine Zusammenfassung von Abälards *Theologia* in Händen und wies auf einzelne Stellen hin, die er als häretisch betrachtete. Dabei handelte es sich nicht um Originaltextstellen, sondern eben um Zusammenfassungen einzelner inkriminierter Stellen. Insgesamt listete Bernhard **19 Anklagepunkte** (*capitula*, ausgerichtet anhand der einzelnen inkrimi-

¹⁰² Zu Bernhards Klagen über den römischen Zentralismus siehe ausführlich oben 2.4.2.

¹⁰³ Zum Akkusationsprozess siehe oben 4.3.2.

nierten Passagen) auf. **Bernhard sah Abälard nicht nur als Häretiker an, er bezichtigte ihn auch, der Urheber einer Verschwörung zu sein: Arnold von Brescia war ein Schüler Abälards gewesen und hatte in Paris Studentenunruhen angezettelt.**

Arnold von Brescia war zunächst **Augustinerchorherrenabt** in seiner Vaterstadt gewesen. Seine Kritik am Lebenswandel der Geistlichkeit erinnert deutlich an die wesentlichen inhaltlichen Forderungspunkte der Patarenen¹⁰⁴. In der Folge propagierte Arnold das **Armutsideal**, der Reichtum der Kirche schien ihm mit deren religiösen Sendungsauftrag unvereinbar.

Es folgte die **Amtsenthbung** durch den Papst. Aus Italien vertrieben, verbreitete er ab 1139 seine Ansichten in Frankreich. Ob es dort tatsächlich zu einer Kooperation mit dem früheren Lehrer Abälard kam, wissen wir nicht.

Durch Abälards gleich unten zu erörternden Verurteilung ließ sich Arnold zunächst nicht abschrecken, doch schließlich begab er sich Anfang der Vierzigerjahre nach Rom, um sich **dem Papst zu unterwerfen**.

In Rom sah er sich allerdings recht bald **an der Spitze einer politischen Bewegung**, die ihre Unzufriedenheit mit dem Papst artikulierte. Weil Arnold Priesterschaft und weltliche Regierung voneinander trennen wollte, kamen ihm die Autonomiebestrebungen dieser Stadtbewegung zugute. Es galt daher, eine republikanische Stadtherrschaft nach römischem Vorbild einzurichten. Der Papst wurde von ihm als geldgieriger Folterknecht betrachtet.

Dieser **exkommunizierte** Arnold und belegte Rom – er war zuvor aus der Stadt geflohen – mit dem **Interdikt**¹⁰⁵. Insbesondere die zweite Maßnahme trug zur Schwächung Arnolds bei, da in Rom keinerlei Gottesdienst mehr zugelassen war.

Im Zuge eines politischen Arrangements zwischen Papst und **Kaiser Friedrich I. Barbarossa**, versprach zweiter, **Arnold festsetzen und ausliefern zu lassen**.

Dies führte schließlich zur **Hinrichtung** Arnolds durch Erhängen (1154, und somit zwölf Jahre nach Abälards Tod). Der Leichnam wurde verbrannt, die Asche in den Tiber gestreut.

► **Abälard** hatte nun Gelegenheit, **entweder die Verfasserschaft seiner Schrift zu bestreiten, oder ihre Rechtgläubigkeit zu beweisen oder Irrtümer einzugestehen**. Im Allgemeinen war es für die Richter sehr schwer, dem Geschehen zu folgen, es gab kaum inhaltsidende Handschriften der *Theologia*, und auch andere Exemplare waren nur schwer aufzutreiben. Derartige Schwierigkeiten konnte man schließlich erst im Zeitalter des Buchdrucks minimieren. Abälard behauptete nun, dass die *capitula* die Stellen seines Werkes nur verfälscht wiedergaben. In der Forschung konnte tatsächlich nachgewiesen werden, dass einige *capitula* den Inhalt von Abälards Schrift nicht korrekt wiedergaben: Hatte Abälard in der *Theologia* Gott dem Vater die Allmacht zugeschrieben, so hieß es im ersten Anklagepunkt, er habe behauptet, der Vater sei all-

¹⁰⁴ Zu den Patarenen siehe oben 5.1.

¹⁰⁵ Zum Interdikt siehe unten 7.

mächtig, der Sohn besitze eine gewisse Macht und der Heilige Geist überhaupt keine. Abälard bezichtigte nun seinen Ankläger Bernhard, seine Schriften „wie der Teufel“ verdreht und verbogen zu haben.

► Vor der Fällung des eigentlichen Urteils hatten die Richter darüber zu entscheiden, ob die Sätze tatsächlich häretisch waren. Eine solche **Vorentscheidung zu Lasten Abälards** kann Bernhard am Tag vor dem eigentlichen Prozessbeginn erwirken.

► Im Gegensatz zum Prozess von 1121 **beantwortet Abälard die im Vorverhör gestellten Fragen nicht**. Es liegt nahe, dass ihm dabei das Verhalten Jesu vor seinen Richtern als beispielgebend erschien, und auf diese Weise eine gewisse Vorbildhaftigkeit von Elementen des Prozesses Jesu für das Mittelalter manifest wird. In einer seiner Predigten hatte Abälard auf die Standhaftigkeit Christi hingewiesen, als dieser sich geweigert hatte, auf die Fragen des Pontius Pilatus zu antworten.

► Abälard verlässt den Saal während der Anklageverlesung und betont, dass er sich an den Papst wenden wolle (**Appellation an den Papst**). Damit handelt Abälard insofern gegen seine eigenen Grundsätze, als er im Zusammenhang mit dem Konzil von Soissons die Zuständigkeit des durch seinen Legaten handelnden Papstes abgelehnt hatte. Es erheben sich Zweifel an der Zulässigkeit eines derartigen Schrittes, weil Abälard durch seine Intervention beim Erzbischof von Sens sein Gericht selbst gewählt hatte. Zu beachten ist allerdings, dass der damalige Papst in anderen Fällen Metropolitane ihres Amtes enthoben hatte, die sich der Ausübung des Appellationsrechts widersetzt hatten. Einige Versammlungsteilnehmer erheben Bedenken gegen die Zulässigkeit der Appellation.

► Beim eigentlichen Prozess, der nur wenige Minuten gedauert haben dürfte, kommt es **zu keiner mündlichen Konfrontation** zwischen Abälard und seinem Hauptankläger Bernhard.

► Es wurde Abälard schließlich gestattet, sich **direkt nach Rom zu wenden**, und dies, obgleich noch keine Anhörung, bei der er Antwort gegeben hätte, stattgefunden hatte. Da die obersten Würdenträger gegen die Appellation aufgetreten waren, ist es denkbar, dass der päpstliche Gesandte in Abälards Sinn interveniert hatte. Da Abälard nach übereinstimmendem Zeugnis einiger Quellen zu diesem Zeitpunkt sehr verwirrt gewesen sein dürfte (Stresssituation!), könnte sich der päpstliche Gesandte dafür eingesetzt haben, Abälard für verhandlungsunfähig zu erklären. Diese „Verwirrung“ könnte allerdings – wie erwähnt – Ergebnis eines kalkulierten Schweigens gewesen sein.

Von einem römischen Prozess war keineswegs ein Ausgang im Sinne Bernhards zu erwarten. Zum einen dürfte sich Bernhard mit seinen ständigen Interventionen in kirchliche Jurisdiktionsbelange nicht sehr beliebt gemacht haben, zum anderen hatte Abälard zahlreiche Sympathisanten an der Kurie, so u.a. Guido von Castello, der später Innozenz' Nachfolger (Cölestin II.; 1143-1144) werden sollte. Guido war ein Förderer Abälards gewesen und hatte Abschriften von Werken Abälards besessen, die er nicht herausgab, als Innozenz die Verbrennung der Schriften Abälards anordnete. Kardinal Giacinto Bobone, der fünf Jahrzehnte später Papst werden sollte (Cölestin III., 1191-1198), erwies sich ebenfalls als ein Förderer Abälards.

Insgesamt brachte Abälards Berufung nach Rom für Bernhard ein erhöhtes Risiko mit sich. Bei einem Unterliegen im Prozess hätte er allgemein als Verleumder gegolten. Dies stachelte ihn zu einem aggressiveren Auftreten an.

► Auf der **Versammlung** selbst werden einzelne Lehrsätze Abälards **verurteilt**, er selbst allerdings unbehelligt gelassen.

► Bereits sechs Wochen nach dem Konzil von Sens und binnen zwei Wochen nach dem Einlangen des offiziellen Berichts über den Prozessverlauf durch den Erzbischof von Sens erfolgte **in Rom die Verurteilung Abälards**, noch bevor dieser die Stadt erreichen konnte. Dieser „kurze Prozess“ dürfte in der damaligen Kirchenrechtswissenschaft Billigung gefunden haben, hatten doch zahlreiche Kanonisten sogar in Fällen „ansteckender Häresie“ die Lynchjustiz gebilligt. Abälards Bewunderer Johannes von Salisbury meinte, dass diesem „kein Zugang zum Apostolischen Stuhl“ gewährt worden sei. Das **Unterbleiben jeglicher Anhörung** im eigentlichen Prozess ist wohl darauf zurückzuführen, dass das Appellationsgesuch schließlich doch als unzulässig betrachtet wurde.

► Die Verurteilung erfolgte durch **zwei Briefe Innozenz' II.**: In einem Schreiben wurde Abälard als Häretiker **exkommuniziert** und ihm ein **lebenslanges Schweigegebot** auferlegt, im anderen Brief wurde angeordnet, ihn und Arnold von Brescia an „religiösen Orten“ zu **inhaftieren** und ihre Bücher zu verbrennen. Da wir von keinen Schriften Arnolds wissen, betraf die Anordnung der **Bücherverbrennung** wohl nur Abälard. Dieser sollte durch Bernhard oder den Erzbischof von Sens in Haft genommen werden.

Der Bezug des Urteils zu Arnold macht deutlich, wie sehr der Papst unter Bernhards Einfluss stand. Im Übrigen zitierte Innozenz aus einem Dekret Kaiser Marcians aus dem Jahr 452, demzufolge es verboten war, über den christlichen Glauben in aller Öffentlichkeit zu diskutieren.

► **Weder Abälard, noch Arnold wurden im strengen Sinn inhaftiert.** Abälard suchte Schutz bei Abt Petrus Venerabilis von Cluny, der sich wiederholt für ihn eingesetzt hatte. In gewissem Sinn kann der Prozess in Sens als **Niederlage der an Bedeutung abnehmenden Clunienser und als Sieg der Zisterzienser** betrachtet werden. Wiederum spielt beim **Klosteraufenthalt** der Schutz vor Lynchjustiz eine Rolle. Formell konnte dies als „Haft im Hause des Papstes“ gelten, da die Abtei Cluny den Heiligen Petrus und Paulus „übereignet“ war¹⁰⁶. An Heloise konnte Petrus Venerabilis berichten, dass es sich um einen „vergnüglichen Kerker“ handelte. Petrus bittet den Papst, Abälards Entscheidung, sein Greisenalter in Cluny zu verbringen, zu respektieren: „Gewährt es ihm auf Euer Geheiß hin, die restlichen Tage seines Lebens und Greisenalters, deren es vielleicht nicht mehr viele sind, in Eurem Cluny zu vollenden, auf dass keiner die Macht hat, ihn zu vertreiben oder zu verdrängen aus diesem Heim, das der Sperling gefunden hat, aus diesem Nest, wo die Turteltaube sich erfreut. Um der Ehre willen, in der Ihr alle frommen Männer bewahrt und weil Ihr auch ihn geliebt habt, beschirmt ihn mit dem Schild des apostolischen Schutzes.“¹⁰⁷ Damit bat Petrus Venerabilis den Papst in verschlüsselter Form um Aufhebung der Klosterhaft. Die Reaktion des Papstes ist allerdings nicht bekannt.

¹⁰⁶ Zur Stiftung Clunys durch Herzog Wilhelm von Aquitanien siehe ausführlich oben 5.1.

¹⁰⁷ Übers. bei *Clanchy*, Abaelard, 409.

*LV-Unterlage POTZ-SCHIMA, Berühmte kirchliche Prozesse des Mittelalters,
WS 2012/13*

► **Zu einer vollen Rehabilitation Abälards ist es mit Sicherheit nicht gekommen.**
Vermutlich im Jahr 1142 ist er gestorben.

7. Die Anfänge des Inquisitionsprozess – Allgemeines¹⁰⁸

7.1 Begriffsbedeutung und Merkmale von „Inquisition“

Bei der Fragestellung nach den Anfängen des Inquisitionsprozesses ist zu beachten, dass der **verfahrensrechtlicher Aspekt** (Ausbildung der Inquisitionsbehörden) vom **institutionengeschichtlichen Aspekt** strikt auseinander gehalten werden muss.

7.1.1 Verfahrensrechtlicher Aspekt

Der Inquisitionsprozess findet im Infamationsprozess eine bedeutende Vorstufe¹⁰⁹. Er war durch völlige **Amtswegigkeit** gekennzeichnet. Es sind dabei zwei verfahrensrechtliche Prinzipien zu unterscheiden:

Offizialmaxime: Es ist Aufgabe des Gerichts bzw. der Obrigkeit, **von sich aus zu prüfen**, ob eine strafbare Handlung vorliegt oder nicht. Die Behörde handelt somit grundsätzlich ohne vorangehenden Antrag. Darüber hinaus bedeutet dieses Prinzip, dass die Behörde im Fall des Verdachts einer Tatbegehung von sich aus das **Verfahren einzuleiten** hat. Dem ging sehr oft eine Anzeige oder ein Gerücht voran. Im kirchlichen Prozesswesen ist im Zusammenhang mit der Offizialmaxime von *inquisitio generalis* die Rede. Diese wurde als eine Art Vorverfahren betrachtet (daher auch als alternative Bezeichnung *inquisitio praeparatoria*).

Instruktionsmaxime: Es ist Aufgabe des Gerichts bzw. der Obrigkeit, **die für die Überführung des Täters notwendigen Beweismittel herbeizuschaffen** – und dies ebenfalls ohne zwingende Notwendigkeit eines vorangehenden Parteienantrags. In kirchlichen Prozesswesen ist in diesem Zusammenhang von *inquisitio specialis* die Rede.

Damit werden deutliche Unterschiede zum Akkusationsprozess¹¹⁰, der durch den Inquisitionsprozess zurückgedrängt, nicht aber gänzlich abgelöst wurde, evident.

Was das **Beweismittelrecht** betrifft, so wendet man sich von den formellen Beweismitteln ab, und es stehen nun **materielle bzw. rationale Beweismittel** im Vordergrund. Im Gegensatz zu den formellen Beweismitteln stehen diese in inhaltlichem Konnex zu jenem Delikt, dessentwegen Ermittlungen aufgenommen wurden. Sie heben sich damit deutlich etwa vom Gottesurteil ab¹¹¹.

¹⁰⁸ Zur Einführung des Inquisitionsprozesses siehe *W. Trusen*, Von den Anfängen des Inquisitionsprozesses zum Verfahren bei der *inquisitio haereticae pravitatis*, in: *Segl* (Hrsg.), Anfänge, 39 ff.; *K. Deschner*, Kriminalgeschichte des Christentums, Bd. 7, Das 13. und 14. Jahrhundert, Reinbek bei Hamburg 2003 (Taschenbuchauflage), 253 ff. (kritisch zu Deschners Werk *H. R. Seeliger*, Kriminalisierung des Christentums? Karlheinz Deschners Kirchengeschichte auf dem Prüfstand, Freiburg i. Br. 21993); *Schwerhoff*, Inquisition, insb. 18 ff.; *Oberste*, Ketzerei, insb. 87 ff.; *Angenendt*, Toleranz, 245 ff.

¹⁰⁹ Zum Infamationsprozess siehe oben 4.3.2.

¹¹⁰ Zum Akkusationsprozess siehe oben 4.3.1.

¹¹¹ Zum Gottesurteil siehe oben 4.3 und 5.4.

Am wichtigsten ist das **Geständnis**, es gilt als sicherste Beweisart. Neben dem Geständnis ist im kanonischen Prozess der **Zeugenbeweis** zugelassen. In weiterer Folge wurden zunächst in weltlichen Prozessen Urkunden und gerichtlicher Augenschein als Beweismittel herangezogen.

Wie bisher gilt zumindest im nichtkanonischen Prozess das **Prinzip der formellen Beweiswürdigung**¹¹²: Der Richter war somit an eine „**Hierarchie**“ der Beweise – an fixe Beweismittelregelungen gebunden (anders als im heutigen Strafrecht, wo das Prinzip der freien Beweiswürdigung gilt). Als wichtigstes Beweismittel wurde das Geständnis angesehen: *Confessio est regina probationum* (das Geständnis ist die Königin der Beweismittel).

Die zentrale Bewertung des Geständnisses führte immer häufiger zur Anwendung der **Folter**¹¹³.

Die Folter wurde grundsätzlich **im Geheimen** durchgeführt, **rechtlich relevant** war jedoch **nur das, was der Beschuldigte im anschließenden öffentlichen Prozess (also nicht während der Folter) aussagte**. Im streng begrifflichen Sinn kann also die Folter nicht als Strafe, sondern als **Mittel zur Geständniserzwingung** bezeichnet werden. Es mag heute nur schwer verständlich erscheinen, dass die Anwendung der Folter zumindest aus Sicht der Zeitgenossen nahezu als **Ausfluss der Rationalität** des Inquisitionsverfahrens zu betrachten war. Zuvor – im Zusammenhang mit dem Gottesurteil – hatte man den Ort der Wahrheit bei Gott selbst angesiedelt. Die Verantwortung für das Urteil war Gott selbst übertragen. Mit der Einführung der Folter wurde der Menschenkörper selbst zum Wahrheitsort. Die Verantwortung für den Schuldspruch trug nun der Inquisitor¹¹⁴.

7.1.2 Institutionengeschichtlicher Aspekt

Beim Wort „**Inquisition**“ denkt man zumeist an Giordano Bruno, Galileo Galilei oder an die zahlreichen als „Hexen“ verbrannten Personen. Eine Parallele zu den Gräueltaten einer Behördenmaschinerie etwa nach Art des sowjetischen KGB drängt sich auf. Mit der Inquisition des Mittelalters haben diese Begriffe allerdings wenig gemein, weil hier **nicht an eine zentrale, straff organisierte Behörde zu denken ist**, die etwa von Rom aus die Bekämpfung von „Abweichlern“ gelenkt hätte.

¹¹² Zum Prinzip der formellen Beweiswürdigung siehe oben 4.3.

¹¹³ Zur Folter siehe auch oben 2.4.1.

¹¹⁴ Siehe dazu R. M. Kiesow, Das Experiment mit der Wahrheit – Folter im Vorzimmer des Rechts, in: Rechtsgeschichte 3 (2002), 98-110, insb. 104 f. Die Abschaffung der Folter im 18. Jh. zeigt demnach an, „dass nun der Ort der Wahrheit im Recht selbst angekommen war. Das Rechtssystem rekurrierte immer weniger auf eine Wahrheit außerhalb seiner selbst. Nicht mehr Gott, nicht mehr der Menschenkörper, das Fleisch der menschlichen Natur, sondern das Rechtsverfahren selbst barg in der Kommunikation über Recht und Unrecht den Schlüssel für die Wahrheit, die eine prozedurale Wahrheit geworden war. Der Richter trug jetzt die Verantwortung für das Verdikt, für das *vere dictum*, das Sagen der Wahrheit.“

Der Begriff „**Inquisition**“ stellt somit einen **unzulässigen Kollektivsingular** dar, d.h. es wird von „einer Inquisition“ gesprochen, obgleich es zahlreiche Inquisitionsbehörden gab, die mehr oder weniger unabhängig voneinander tätig wurden. Allenfalls kann die (nicht übermäßig häufig genutzte) Möglichkeit der Appellation an den Papst in entferntem Sinn als integratives Moment einer umfassenden Inquisitionsgerichtsbarkeit aufgefasst werden.

Ein wichtiger begriffsgeschichtlicher Ansatz ergibt sich daraus, dass unter Papst Gregor IX. (1227-1241) von der *inquisitio haereticorum* die Rede die Rede ist. Diese *inquisitio* ist Aufgabe jedes Bischofs oder der vom Papst oder einem Bischof bevollmächtigten *inquisitores haereticorum* bzw. *inquisitores haereticae pravitatis*¹¹⁵ von Amts wegen nachzugehen hatten. Diese Bezeichnungen setzen eine „behördliche Verdichtung“ inquisitorischer Tätigkeit voraus, die unter institutionengeschichtlichem Aspekt einen durchaus bedeutenden Vorgang darstellt¹¹⁶.

7.2 Häretikerverfolgung als movens für die Entstehung der Inquisitionsgerichtsbarkeit

7.2.1 Das Interesse der Kirche an der Häretikerverfolgung

Die Ausbildung des kirchlichen Inquisitionsprozesses fällt zeitlich betrachtet mit der großräumig organisierten Häretikerverfolgung in Westeuropa zusammen.

Die Wahrung der Einheit der Gemeinschaft der Anhänger Christi ist ein Anliegen, das bereits in neutestamentlichen Schriften deutlich anklingt und vor allem anhand der Begriffsgeschichte des Wortes „Häresie“ deutlich wird¹¹⁷.

Ursprünglich die **Bischöfe** hauptzuständig für die Bekämpfung der Häretiker in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich, der Diözese.

Die Urteile gegen Häretiker konnten bereits in der Zeit vor Einführung der Inquisitionsgerichtsbarkeit üblicherweise folgende **Strafen** nach sich ziehen:

Bei der **Exkommunikation** (gleichzusetzen mit der kirchenrechtlichen Bedeutung von „Bann“) handelt es sich um einen **ursprünglich auf Dauer verhängten Ausschluss** aus der Kirche. **Später war damit der Entzug kirchlicher Rechte gemeint**, die Kirchenmitgliedschaft war – entgegen dem Wortsinn – durch eine Exkommunikation nicht mehr beeinträchtigt. Im *Decretum Gratiani* findet man eine mehrstufige Differenzierung des Exkommunikationsbegriffes.

Das **Interdikt** ist eine Kirchenstrafe, die sich im Umfeld der Exkommunikation ausgebildet hat und von dieser oft nur schwer abzugrenzen ist. Dies gilt vor allem für das „**Personalinter-**

¹¹⁵ *Pravitas* = Verkehrtheit. Gemeint ist die Ketzerei.

¹¹⁶ Mehr zu dieser institutionengeschichtlichen Verdichtung siehe unten 7.4 und 7.5.

¹¹⁷ Siehe dazu oben 5.1.

dikt“, das im Wesentlichen den Entzug von Rechten auf kirchliche Güter bedeutete, aber wie alle Maßnahmen bzw. Strafen, von denen hier die Rede ist, einem rechthistorischen Entwicklungsprozess unterworfen war. Seit dem 10. Jh. ist das so genannte „**Lokalinterdikt**“ nachweisbar, das das Verbot des Sakramentenempfangs und der Sakramentspendung und die Einstellung der gottesdienstlichen Handlungen, aber auch die Verweigerung kirchlicher Begräbnisse in bestimmten Gebieten beinhalten konnte¹¹⁸.

Die **Infamie** kann sowohl als Strafe als auch als Rechtsfolge einer solchen betrachtet werden. Sie beinhaltete im Wesentlichen die Unfähigkeit zur Ablegung von Zeugnissen und zum Weiheempfang. Aber auch Rechtsgeschäftsfähigkeit und Zulassung zu öffentlichen Ämtern überhaupt konnten betroffen sein. Im **Regelfall** wurden von der Infamie **auch Ehepartner, Kinder und Enkel** des Delinquenten erfasst.

Nur für Kleriker kam neben den hier genannten Maßnahmen bzw. Strafen darüber hinaus **Suspension, Degradation und Absetzung** in Betracht.

An die historischen Ausformungen von Interdikt und Infamie knüpft die brisante Frage des **Umgangs der (katholischen) Kirche mit dem Thema der Kollektivschuld bzw. kollektiver Bestrafung**¹¹⁹. So wurde vom Lokalinterdikt oft gerade dann Gebrauch gemacht, wenn **weltliche „Obrigkeiten“**, die gegen kirchliches Recht verstoßen hatten, **diszipliniert werden sollten**. Damit **ähnelte** diese Form kirchlicher Bestrafung unter vielerlei Aspekten den heutigen gegen so genannte „Schurkenstaaten“ angewandten **Wirtschaftssanktionen**.

Gegen das Prinzip kollektiver Bestrafung ließ sich mit dem alttestamentarischen Buch **Ezechiel 18,20** einwenden, dass Gott gelehrt habe, jeder solle nur für seine eigenen Sünden bestraft werden¹²⁰. Doch auch jene Kanonisten, die die kollektive Bestrafung befürworteten, kamen auf ihre Rechnung: In **Exodus 20,5** droht Gott jenen, die ihn hassen, an, sie bis in die vierte Generation der Nachkommen zu bestrafen¹²¹.

Der in so vielen Belangen kompromisslose **Augustinus befürwortete kollektive Bestrafung** aus dem Grund, **weil der Sünder seinen Nachkommen bis in die vierte Generation schlechtes Beispiel geben könnte**¹²².

¹¹⁸ Nach heutigem Kirchenrecht beinhaltet das Interdikt ein an eine bestimmte Person gerichtetes Verbot der Setzung liturgischer Akte.

¹¹⁹ Siehe dazu ausführlich *P. D. Clarke, The Interdict in the Thirteenth Century. A Question of Collective Guilt*, Oxford 2007.

¹²⁰ *Ezechiel 18,20* lautet: „Die Seele, welche sündigt, die soll sterben. Ein Sohn soll nicht die Ungerechtigkeit des Vaters mittragen, und ein Vater nicht die Ungerechtigkeit des Sohnes mittragen; die Gerechtigkeit des Gerechten soll auf ihm sein, und die Gesetzlosigkeit des Gesetzlosen soll auf ihm sein.“

¹²¹ *Exodus 20,5* lautet: „Bete sie [die Götzen] nicht an und diene ihnen nicht! Denn ich, der Herr, Dein Gott, bin ein eifernder Gott, der die Missetat der Väter heimsucht bis ins dritte und vierte Glied an den Kindern derer, die mich hassen, aber Barmherzigkeit erweist an vielen tausenden, die mich lieben und meine Gebote halten.“

¹²² Siehe *Clarke, Interdict*, 15. Zu Augustinus siehe auch bereits oben 2.4.

7.2.2 Das Interesse der weltlichen Mächte an der Häretikerverfolgung

Bereits mit der Anerkennung des Christentums im 4. Jh. wurde deutlich, dass die Kaiser auf Glaubenseinheit bedacht werden. Schwere, **mitunter bürgerkriegsähnliche Ausschreitungen** zwischen einzelnen christlichen Gruppierungen waren geeignet, das Staatsganze zu gefährden.

Wer die Staatssicherheit in Frage stellt, beleidigt das Ansehen des Kaisers, und daher nimmt es nicht wunder, dass „Häresie“ mit dem Delikt des **Majestätsverbrechens** in Verbindung gebracht wurde. Der **Kaiser war als von Gott eingesetzter Repräsentant für das Gemeinwohl zuständig**, und wer durch Abweichung in Glaubensfragen das Gemeinwohl störte, beleidigte dadurch den Kaiser.

Der Gedanke, religiöse Abweichung als Majestätsverbrechen zu verfolgen war insofern nicht ganz neu, als vor der so genannten „Konstantinischen Wende“ Christen verfolgt wurden, wenn sie aus – aus ihrer Sicht – religiösen Gründen das Kaiseropfer verweigerten. „Heidnische“ Kaiser dürften dies allerdings als vorwiegend politisch motivierte Kampfansage betrachtet haben.

Im Übrigen ist zu beachten, dass derjenige, der Gott durch Ketzerei beleidigt, damit auch **dessen Repräsentanten in Unehre setzt** – eben den Kaiser.

Es kann daher nicht überraschen, wenn **im Jahr 407 Manichäer als Majestätsverbrecher hingerichtet** wurden¹²³.

Was die gedankliche Verbindung von Häresie und Majestätsverbrechen im Mittelalter betrifft, so erließ im Jahr 1197 der König von **Aragón** als erster weltlicher Gesetzgeber Ketzergesetze. Demnach waren Ketzer und jene, die ihnen Beihilfe leisteten mit jenen gleichzuhalten, die das Delikt der Majestätsbeleidigung begingen. In der Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II. kommt auch wiederholt der Gedanke zum Ausdruck, dass Ketzerei nicht nur Beleidigung Gottes, sondern auch des Kaisers ist (so vor allem in einer Rechtsquelle aus dem Jahr 1213; **1231** wird dann nochmals in den **Konstitutionen von Melfi** Häresie als Majestätsverbrechen bezeichnet).

Dieses **Junktim von Ketzerei und Majestätsverbrechen in den weltlichen Gesetzen** sollte schließlich erheblicher **Einfluss auf die kirchliche Rechtsentwicklung** zukommen: Kirchliche Inquisitionsprozesse, die sich gegen Personen richteten, die der Ketzerei angeklagt waren, wurden nun mehr und mehr unter Weglassung von Verfahrensteilen geführt, was letztlich in den noch eigens zu besprechenden **summarischen Prozess** mündete¹²⁴.

¹²³ Zu den Manichäern siehe oben **5.1**

¹²⁴ Zum summarischen Verfahren siehe unten **7.6**.

7.3 „Häretische“ Strömungen und kirchliche Reaktion

7.3.1 Allgemeines

Die wichtigsten „häretischen“ Strömungen (lokal und zeitlich relativ gering begrenzt!) waren die

- 1.) Katharer
- 2.) Waldenser und
- 3.) Apostoliker
- 4.) Anhänger der „Häresie des freien Geistes“

Eine kirchliche Gegenreaktion bzw. ein Angebot an kirchlichen Alternativmodellen machte sich insbesondere bei

- 1.) Humiliaten,
 - 2.) Dominikanern und
 - 3.) Franziskanern
- bemerkbar.

In eine nahezu permanente Zwischenstellung zwischen „rechtgläubiger“ katholischer Strömung und ketzerischer Bewegung befanden sich die **Beginen** und **Begarden** (deren männliches Pendant). Diese vertraten oftmals jenes Gedankengut, das bei den Anhängern der „Häresie des freien Geistes“ anzutreffen war. Sie definieren sich eher von ihrer Lebensform als von ihren Lehren.

7.3.2 „Häretische“ Strömungen

7.3.2.1 Katharer¹²⁵

Nach ihrem Hauptverbreitungsgebiet wurden die Katharer auch „**Albigenser**“ genannt (nach der südfranzösischen Stadt Albi). Allerdings zeigt sich gerade darin, welche Schwierigkeiten die Zeitgenossen mit der Identifikation religiöser Sondergruppen hatten. Denn oftmals wurden auch waldensische Gruppen unter der Bezeichnung „Albigenser“ erfasst.

Es handelte sich um die Anhänger einer Lehre, die Mitte des 12. Jh. erstmals in Westeuropa (Ursprünge wohl im oströmischen Reich; Verwandtschaft zu den so genannten „Bogomilen“) belegt ist. Ihre eigene Bewegung bezeichneten sie als *ecclesia Dei* – Kirche Gottes. Bereits im Jahr 1179 wurden die Katharer durch das Dritte Laterankonzil verurteilt.

Die katharischen Ansichten waren vor allem **dualistisch**: Es wurden zwei einander entgegen gesetzte Götter angenommen: Der Gott des Guten einerseits und der Gott des Bösen (Satan) andererseits. Dies ließ sie als Anhänger des bereits erwähnten **Mani** erscheinen. Obgleich sich die Katharer nie auf Mani beriefen, wurden sie von der Amtskirche doch als Manichäer angesehen. V.a. die Ansicht, wonach **der Schöpfer der Körperwelt Satan** sei, bewirkte eine solche Vermengung. Da der Schöpfer der Erde der Teufel war, konnte das Alte Testament nicht als Heilige Schrift akzeptiert werden. Nach katharischer Ansicht waren daher alle Patriarchen von Moses bis David des Teufels. Die Propheten haben im Großen und Ganzen Einflüsterungen Satans zum Besten gegeben. **Christus** und **Maria** wurden hingegen von den meisten Katharern als **Engel** angesehen.

Der katharische Dualismus berief sich auf zahlreiche Stellen des Neuen Testaments. So heißt im Johannesevangelium: „Ich habe ihnen gegeben dein Wort, und die Welt hasst sie; denn sie sind nicht von der Welt, wie denn auch ich nicht von der Welt bin“ (*Johannes 17,14*). Ähnliches konnte man aus dem Ersten Johannesbrief herauslesen: „Wir wissen, dass wir von Gott sind und die ganze Welt im Argen liegt“ (*1 Johannes 5,19*). Von größter Bedeutung ist der Beginn des Johannesevangeliums: *In principio erat verbum et verbum erat apud Deum. [...] Omnia per ipsum facta sunt, et sine ipso factum est nihil (Johannes 1,1-3)*¹²⁶. Verstand man unter *omnia* all das, von dem gemeint wird, das Gott es geschaffen hätte, so war von allem die Rede, das ewig und unsichtbar der geistigen Sphäre angehörte. *Nihil* bezeichnete dagegen das Körperliche und Vergängliche – die Schöpfung des Teufels.

¹²⁵ Zu den Katharern siehe u.a. A. Borst, Die Katharer, Freiburg i. Br. 21991 (Klassiker, der erstmals 1953 erschienen ist); U. Bejick, Die Katharerinnen, Freiburg i. Br. 1993; D. Müller, Frauen vor der Inquisition – Lebensform, Glaubenszeugnis und Aburteilung der deutschen und französischen Katharerinnen, Mainz 1996; P. Seifert & M. Pawlik, Das Buch der Inquisition. Das Originalhandbuch des Inquisitors Bernard Gui, Augsburg 1999 (Die Einleitungsteile, auf die wiederholt Bezug genommen wird, stammen von P. Seifert), 42 ff.; M. Lambert, Geschichte der Katharer – Aufstieg und Fall der großen Ketzerbewegung, Darmstadt 2001 (Übers.); D. Müller, „Ketzerinnen“ Frauen – Frauen gehen ihren eigenen Weg. Vom Leben und Sterben der Katharerinnen im 13. und 14. Jahrhundert, Würzburg 2004; Neumahr, Inquisition, 42 ff.; Oberste, Ketzerei, 27 f.; 44 ff.; 56 ff.

¹²⁶ „Im Anfang war das Wort, und das Wort war bei Gott [...] Alles ist durch das Wort geworden, und ohne das Wort wurde nichts, was geworden ist.“

Zu letzterer gehörte vor allem der Geschlechtstrieb, der als Aufforderung Satans an die armen Seelen verstanden wurde, ihre höllische Knechtschaft immer von neuem zu verlängern. **Geschlechtsverkehr galt daher jedenfalls als Sünde.** Jeder Neugeborene war als Wiedergeborener zu betrachten, der in eine Zwangsjacke gesteckt worden war. Die Neu- bzw. Wiedergeburt kündete von der Ferne zum Himmelreich, noch einmal war (zumindest) ein irdisches Leben zu absolvieren, und dies in aller Entfremdung von der himmlischen Heimat. Die Katharer glaubten somit an eine **Seelenwanderung**. Diesem tristen Bewegungsmodus konnte nur durch Enthaltensamkeit ein Ende gesetzt werden. Auch der **Verzehr von Fleisch war verpönt** und wurde im Grunde als Lob Satans angesehen.

Trotz dieser „pessimistischen“ Glaubensinhalten sind allerdings auch nicht die **optimistischen Aspekte** katharischer Lehren zu übersehen. Letztlich musste nämlich jede Seele irgendwann einmal zu Gott zurückkehren – es handelte sich bloß um eine Frage der Zeit. Im Grunde konnte den Menschen im nächsten Leben nichts Schlimmeres erwarten als im gegenwärtigen, **die Rückkehr des Menschen zu Gott war somit vorgezeichnet.** Dem stand die katholische Lehre von der ewigen Höllenstrafe gegenüber. Was diese Rückkehr konkret betraf, so dachte man sich den zu Gott heimkehrenden Menschen als Verbindung von Seele und Geist, wobei erste als betont weiblich, letzter als betont männlich betrachtet wurde.

Die gravierenden Unterschiede zu katholischen Auffassungen lassen es nicht als verwunderlich erscheinen, dass Katharer und Amtskirche einander ablehnten. Als Mitglieder einer eigenen *ecclesia Dei* kannten die Katharer auch eine **eigene Hierarchie**.

Unterschieden wurde hier im Wesentlichen zwischen zwei Gruppen, den *perfecti* (Vollkommene; *parfaits*) und den *credentes* (Gläubige). Zur katharischen Gemeinschaft im engen Sinn gehörte man nur als *perfectus*. In diesen Stand gelangte man nach langer Erprobungszeit durch Empfang des *consolamentum* (Sakrament der Tröstung). Dieses war allerdings nicht von vorne herein als eine auf Dauer wirksame Gabe zu betrachten, denn die Tröstung ging dann verloren, wenn der *perfectus* von der früher erlangten „Vollkommenheit“ abwich, also beispielsweise Fleisch konsumierte oder Sexualverkehr hatte. *Perfecti* wurden als geeignet für die Segnung von Brot betrachtet. Dieser Vorgang ähnelte sehr stark der herkömmlichen Wandlung.

Oftmals wählten die Katharer aus ihrer Mitte Bischöfe, die – wie die katholischen **Bischöfe** – über einen bestimmten Sprengel Jurisdiktion ausübten und nur in beschränkter Weise als Angehörige einer eigenen Rangstufe betrachtet werden konnten. Auch die zeitweilige Existenz eines Katharer-Papstes ist anzunehmen.

Was den Aufstieg vom Stand der *credentes* zu den *perfecti* betrifft, so war dieser jedenfalls anzustreben. Allerdings ließen sich viele Katharer damit Zeit: Denn da der Status des *perfectus* durch unsittliche Lebensführung zerstörbar war, schien es **geraten, das consolamentum erst am Sterbebett zu erbitten.** In solchen Fällen wurde dem *consolamentum* eine Fastenzeit nachgelagert, die im Ergebnis nichts anderes als eine Beschleunigung des Todeseintritts mit sich brachte. Auf diese Weise hatte der *perfectus* also nicht mehr gesündigt, konnte sich seinen Status bewahren und kehrte mit seinem Tod ins Himmelreich ein – völlig gleichgültig, wie er sich vor Empfang des *consolamentum* verhalten hatte. Ein derart Geretteter konnte zuvor ein lasterhaftes Le-

ben, eine vorbildliche Ehe oder ein völlig keusches Leben geführt haben: Solange man das *consolamentum* nicht empfangen hatte, konnte man ohne Skrupel sündigen. Erst nach Empfang des Tröstungssakraments hatte man sich in seinem Leben zu bewähren, und da kam es gerade recht, wenn man nicht mehr lange zu leben hatte. Heilungsprozesse im vermeintlichen Totenbett galten im gewissen Sinn als ärgerliche Regiefehler.

In gewisser Weise war die relativ kleine Gruppe der *perfecti* von ihrem hierarchischen Stand her **mit den katholischen Priestern vergleichbar**. Denn selbstverständlich empfingen zahlreiche Personen das *consolamentum* zu einem Zeitpunkt, in dem sie „in vollem Leben“ standen. Derartige *perfecti* betrieben oft katharische Mission.

„Kerngebiete“ der Katharer waren das **Rheinland, Flandern, Norditalien und Okzitanien**. Der breite Zulauf, den sie Ende des 12. Jh. erhielten, machte sie aus Sicht des Papstes Innozenz III. (1198-1216) gefährlicher als Muslime. Dieser Papst war es auch, der im Jahr 1208 einen **Kreuzzug** gegen die Katharer in Okzitanien ausrief, der von der französischen Zentralmacht aus politischen Gründen unterstützt wurde. Hier zeigt sich besonders deutlich, dass Ketzerbekämpfung und Ansätze zur **Durchsetzung staatsbildender Maßnahmen** miteinander Hand in Hand gingen. Der politische Gewinn des französischen Königs bestand darin, dass er die Macht der Grafen von Toulouse brach und das im heutigen Südfrankreich gelegene Languedoc faktisch für Frankreich annectieren konnte.

Im März 1244 kam es schließlich zu einer verheerenden Niederlage der Katharer am **Montsegur**, und um 1275 verließen die letzten katharischen Bischöfe das heutige Südfrankreich. Um 1300 wirkten dort wohl nur noch ein knappes Dutzend *perfecti*, die einem einzigen Ältesten unterstanden. Allerdings sollten die Katharer zu Beginn des 14. Jh. eine kleine Renaissance in Südfrankreich (Montaillou) erleben¹²⁷.

7.3.2.2 Waldenser¹²⁸

Es handelte sich um die Anhänger des **Petrus Valdes**, eines Kaufmanns aus Lyon, der energisch für das in den Evangelien propagierte Armutsideal eintrat. Ähnlich wie später Franz von Assisi berief sich Valdes auf ein **Erweckungserlebnis**. Er **entäußerte sich seines Vermögens** und wirkte als **Wanderprediger**.

Seine Anhänger beanspruchten das Recht, **ohne vorangehende besondere kirchliche Ermächtigung das Evangelium zu verkünden** bzw. darüber zu predigen. Dies ging mit einer **hierarchiekritischen Tendenz** einher, denn man bestritt damit das Verkündigungsmonopol der Amtskirche. Die Verwendung der Evangelien in der jeweiligen **Volkssprache** trug ebenso dazu bei, die Waldenser als suspekt erscheinen zu lassen. Dies war dazu geeignet, das Evangelium oh-

¹²⁷ Zu Montaillou siehe unten 8.

¹²⁸ Zu den Waldensern siehe A. Molnár, Die Waldenser. Geschichte und europäisches Ausmaß einer Ketzerbewegung, Freiburg i. Br. 1993 (Übers.); G. Audisio, Die Waldenser – Die Geschichte einer religiösen Bewegung, München 1996 (Übers.); Seifert & Pawlik, 53 ff.; Oberste, Ketzerei, 54 ff.

ne amtskirchliche Vermittlerschaft dem Volk nahe zu bringen. Ihre strikte **Ablehnung von Eiden** gründeten die Waldenser auf ein wörtliches Bibelverständnis¹²⁹.

Einer Verurteilung durch das Dritte Laterankonzil entgingen die Waldenser durch Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses nur knapp. Doch bereits in der Dekretale **Ad abolendam von 1184**¹³⁰ wurden sie **exkommuniziert**. Diese Maßnahme stand weniger im Zeichen abweichender Glaubenshaltung als der Forderung nach Einhaltung des kirchlichen Gehorsamsgebots.

Gruppierungen, die von ihrem Selbstverständnis her waldensisch waren, lebten in weiterer Folge in vielen Teilen Europas fort. Einzelne Richtungen kamen in der frühen Neuzeit mit reformatorischen Strömungen in Kontakt. Noch heute gibt es in Italien etwa 50.000 Personen, die sich als „Waldenser“ betrachten. Die Kontinuität zu den Waldensern des Mittelalters ist allerdings nicht erwiesen.

7.3.2.3 Apostoliker¹³¹

Bei den Apostolikern („Dolcinianer“; abwertend auch „Pseudoapostel“) handelte es sich um eine Büssergemeinschaft, die seit den 1260er Jahren in Norditalien auftrat. Ihr wichtigster Führer war **Fra Dolcino**, der in der Gegend des Gardasees großen Anhang gewann. Von Seiten des Papsttums ging man gegen die Apostoliker ab Ende des 13. Jh. vor, was sowohl dogmatische als auch disziplinäre (**Missachtung des Predigtverbots für Laien**) Ursachen hatte. Ihre Lehren zentrierten sich um den Glauben an ein unmittelbar bevorstehendes **Weltende** (diesbezüglich waren sie von den Werken des kalabrischen Zisterzienserabtes Joachim von Fiore stark beeinflusst¹³²) und den Appell zur **Rückkehr in urkirchliche Gegebenheiten** (Entäußerung materieller Reichtümer).

Mit zahlreichen anderen Anhängern – so auch seiner aus dem Gebiet von Trient stammenden Lebensgefährtin – wurde Frau Dolcino im Jahr 1307 verbrannt.

¹²⁹ Vgl. *Matthäus 5, 33-37*: Ihr habt gehört, dass zu den Alten gesagt worden ist: Du sollst keinen Meineid schwören, und: Du sollst halten, was du dem Herrn geschworen hast. Ich aber sage euch: Schwört überhaupt nicht, weder beim Himmel, denn er ist Gottes Thron, noch bei der Erde, denn sie ist der Schemel für seine Füße, noch bei Jerusalem, denn es ist die Stadt des großen Königs. Auch bei deinem Haupt sollst du nicht schwören; denn du kannst kein einziges Haar weiß oder schwarz machen. Euer Ja sei ein Ja, euer Nein ein Nein; alles andere stammt vom Bösen.“

¹³⁰ Zur Dekretale *Ad abolendam* siehe unten **7.4**.

¹³¹ Zu den Apostolikern siehe *Seifert & Pawlik*, Buch, 69 ff.; *Oberste*, Ketzerei, 117 f.

¹³² Zu Joachim von Fiore siehe unten **12**. und *Oberste*, Ketzerei, 112 f.

7.3.2.4 Anhänger der „Häresie des freien Geistes“¹³³

Hier werden unterschiedliche Gruppierungen subsumiert, die sich vom 13. bis zum 15. Jh. bemerkbar machten und im Wesentlichen pantheistische Inhalte vertraten. Im **Pantheismus** werden Gott und die Welt als identisch gedacht bzw. als miteinander sehr eng verbunden gesehen. Seitens der Kirche bestand die Befürchtung, dass es in Konsequenz dieser Identifizierung zu einer Gottesleugnung kommen musste. Eine berühmte Vertreterin pantheistischer Lehren war **Marguerite Porète**, die im Jahr 1310 in Paris verbrannt wurde. Fast alle Vorwürfe, die später gegen Meister Eckhart erhoben wurden, standen mit der Ablehnung pantheistischer Lehren in Zusammenhang¹³⁴. Mit dem Pantheismus im Zusammenhang steht jene Lehre, der zufolge die Seele, die sich zur **mystischen Vereinigung mit Gott** erhoben hat, ihre Individualität verliert und dabei gewissermaßen durch das Wirken Gottes ersetzt wird. Damit kann **der mit Gott vereinte Mensch auch nicht mehr sündigen**. Derartige Ansichten mussten den Sinn jeglicher kirchlicher Hierarchie unterhöheln. Deren Vermittlertätigkeit zwischen Gott und Mensch wird als überflüssig betrachtet.

7.3.3 Kirchliche Alternativmodelle

7.3.3.1 Humiliaten¹³⁵

Das Schicksal der zeigt sehr deutlich, welch **wechselvollem Schicksal** eine Bewegung unter dem Aspekt der amtskirchlichen Beurteilung nehmen konnte. Ihr Name bezieht sich auf die ehrfürchtige Liebe zu Gott, aber auch auf die Erniedrigung jener Menschen, die demütig den Idealen der Evangelien gerecht werden wollen.

Zum großen Teil übten diese Personen handwerkliche Berufe aus. In ihren Predigten traten sie u.a. gegen Katharer auf. Da die Amtskirche **Laienpredigten** nicht zuließ und sich im übrigen die Humiliaten jeglicher Kontrolle durch die Hierarchie entzogen, **verurteilte** Lucius III. auch sie in der Bulle *Ad abolendam* von 1184 als Häretiker.

Doch unter Innozenz III. erfolgte um 1200 eine **Aussöhnung** mit dieser Laienbewegung. Sie durften nun als Orden auftreten, der in einem eigenen Zweig auch Priester aufnahm. In der Folge kam es zu einer raschen Ausbreitung insbesondere in Norditalien. Da die Humiliaten wegen ihrer Aufrichtigkeit bekannt waren, wurden sie häufig zu Ämtern in den Gemeinden (Kommunen) herangezogen.

¹³³ Zu diesen siehe *Oberste, Ketzerei*, 120 ff.

¹³⁴ Zu Marguerite und Eckhart siehe unten **14**.

¹³⁵ Zu den Humiliaten siehe *Oberste, Ketzerei*, 58; 61 f.; 65 f.

Bevor ihre Bedeutung im 14. Jh. wohl infolge der Konkurrenz mit den Franziskanern und Dominikanern zurückging, zeigte sich anhand eines mailändischen Falles sehr deutlich, dass manche Humiliaten bereit waren, über die Grenze des von der Amtskirche Erlaubten hinauszugehen: Die Humiliatin **Mayfreda von Pirovano** beanspruchte für sich das Recht der Ausübung priesterlicher Funktionen¹³⁶.

7.3.3.2 Dominikaner¹³⁷

Durch den Kastilier **Dominikus de Gúzman** gegründet, waren die Angehörigen dieses Bettelordens darum bemüht, durch ihre **Predigtwirksamkeit** „Ketzer“ (insb. Katharer) zu bekehren. Ihre Regel wurde 1216 bestätigt. Der Orden breitete sich rasch aus, bereits 1217 entstand im kärntnerischen Friesach die erste Niederlassung auf „deutschem“ Boden.

Ab den Dreißiger Jahren des 13. Jh. wurden die Dominikaner intensiv in der Häretikerverfolgung eingesetzt: Im Jahr **1232** beauftragte die **Synode von Melun** (50 km südöstlich von Paris) den **Dominikanerorden** mit der Durchführung der Inquisition im heutigen Südfrankreich. **1233** – und somit erst ein Jahr später – ernannte **Gregor IX.** die **Dominikaner** zu Inquisitoren für Frankreich und die benachbarten Gebiete.

Zahlreiche Ordensmitglieder zeichneten sich durch **höchstes intellektuelles Niveau** aus. Dies entsprach vor allem der Notwendigkeit, mit „Häretikern“ in Diskussionen Schritt halten zu können. Es ist wohl vor allem diese Gelehrtheit, die in der Tat dazu führte, dass der Orden **auch** zahlreiche ideologische „**Grenzgänger**“ hervorbrachte, die schließlich mit der Inquisition in Konflikt geraten sollten: So etwa Meister Eckhart¹³⁸, Girolamo Savonarola und Giordano Bruno¹³⁹.

7.3.3.3 Franziskaner¹⁴⁰

Die auf Franz von Assisi (Umbrien) zurückgehenden **Franziskaner** – gemeinsam mit den Dominikanern zu den berühmtesten Bettelorden zählend – unterschieden sich zunächst kaum von den Waldensern (**Armutsideal!**), allerdings wurde die Anerkennung der kirchlichen Ordnung von ihnen immer wieder betont.

Ihre Regel erfuhr 1223 ihre endgültige päpstliche Bestätigung. Waren die Franziskaner der Amtskirche zunächst noch suspekt gewesen, so entpuppten sie sich gewissermaßen als „**recht-**

¹³⁶ Zu Mayfreda siehe ausführlich unten **12**.

¹³⁷ Zu den Dominikanern siehe *Oberste, Ketzerei*, 78 ff.

¹³⁸ Zu Meister Eckhart siehe ausführlich unten **14**.

¹³⁹ Damit ist ein Phänomen angesprochen, dass in weniger sichtbarer Weise ein Leitmotiv der Kirchengeschichte darstellt: Kritik an der „Amtskirche“ kommt sehr häufig aus den Reihen der eigenen Hierarchie. In früheren Zeiten hing dies zum guten Teil damit zusammen, dass dem Klerus eine Art Bildungsmonopol zukam.

¹⁴⁰ Zu den Dominikanern siehe *Oberste, Ketzerei*, 75 f.; 112 f.

gläubige Ersatzhäretiker“, die als geeignet betrachtet wurden, den Waldensern – später auch den Apostolikern – in ihrer Lebensführung Konkurrenz zu machen¹⁴¹.

Bereits in den letzten Lebensjahren des 1226 verstorbenen Ordensgründers kam es innerhalb der Gemeinschaft zu Streitigkeiten über das Armutsideal, ab Mitte des 13. Jh. sogar zu einer Spaltung des Ordens: Die **Franziskanerspiritualen** traten vehement für ein Armutsideal ein, das sie in Widerspruch zur Amtskirche bringen sollte („**Armutsstreit**“). Die Opposition zu Papst Johannes XXII. (1316-1334)¹⁴² führte schließlich zur Verbrennung von Franziskanerspiritualen.

7.3.4 Vertreterinnen und Vertreter einer Zwischenstellung – **Beginen und Begarden**¹⁴³

Hatte schon die Besprechung der Humiliaten und Franziskaner gezeigt, wie schwer kirchenkritische von kirchennahen Gruppierungen zu unterscheiden sind, so stellt sich diese Frage vor allem anhand von **Beginen** und **Begarden**. Die **Beginen** waren fromme Frauen, vorwiegend Witwen oder Jungfrauen, die ohne Bindung an dauernde Gelübde und eine kirchlich genehmigte Regel in zumeist klosterähnlichen Gemeinschaften unter Leitung einer Frau lebten. Sehr schwer fiel die kirchenrechtliche Zuordnung: Handelte es sich nun um Ordensleute oder nicht?¹⁴⁴

Die **Begarden** waren das männliche Pendant zu den **Beginen** und erlangten weit weniger Bedeutung als diese.

Die Anhänger beider Strömungen widmeten sich einerseits dem **Gebet**, der **Beschaulichkeit** und der **Askese**, verrichteten aber außerhalb ihres Hauses **karitative Tätigkeiten**. Obgleich grundsätzlich keine Lösung aus dem Pfarrverband erfolgte, ließen sich **Beginen** und **Begarden** durch Geistliche der Bettelorden betreuen. Die nicht geklärte Rechtsstellung führte allerdings zu einem permanenten Häresieverdacht. Zahlreiche **Beginen** und **Begarden** standen der „Häresie des freien Geistes“ nahe. Die bereits genannte **Marguerite Porète** führte die Lebensweise der **Beginen**.

¹⁴¹ Die nicht immer eindeutigen Grenzen zwischen Bettelorden einerseits und häretischen Gruppierungen andererseits, sollten in der katholisch geprägten Historiographie und dogmatischen Literatur noch im 20. Jh. Probleme bereiten. So habilitierte sich Ende der Fünfziger Jahre ein junger deutscher Wissenschaftler an einer Katholisch-Theologischen Fakultät über die Geschichtstheologie des Franziskaners und späteren Kardinals Bonaventura (gest. 1274). Der Zweitgutachter bereitete dem Habilitanden erhebliche Probleme – möglicherweise auch deswegen weil in der Arbeit der Nachweis geführt wurde, dass Bonaventura einer „häretischen“ Geschichtstheologie erheblich näher stand, als dies Vertreter der Katholischen Kirche wahrhaben wollte. Beinahe wäre die Arbeit des jungen Theologen – es handelte sich um Joseph Ratzinger – unter anderem aus diesem Grund nicht angenommen worden. Siehe dazu *J. Ratzinger, Aus meinem Leben. Erinnerungen*, Stuttgart 1998, 77 ff., insb. 84 und 86; *A. Tornielli, Benedetto XVI – Il Custode della Fede. La biografia*, Casale Monferrato 2005, 62 f.

Doch nicht aus diesem Grund lebt Ratzinger heute unter völlig geändertem Namen in einer ihm ursprünglich fremden Stadt ...

¹⁴² Zu Johannes XXII. siehe unten **14**.

¹⁴³ Zu **Beghinen** und **Begarden** siehe *Oberste, Ketzerei*, 118 ff.

¹⁴⁴ Aus amtskirchlicher Sicht musste es sich nicht automatisch um „Häretiker“ handeln (vgl. dagegen die Terminologie im Inquisitionsbuch des Bernard du Gui, siehe unten **8**).

Nach Verurteilung durch einige deutsche Provinzialsynoden wurde schließlich das „halbe“ und damit nicht eindeutige Ordensleben von Beginen und Begarden durch das Konzil von Vienne (1311-1312) verboten¹⁴⁵.

7.4 Bedeutende Stationen kirchlicher Häretikerbekämpfung im späten 12. und frühen 13. Jh.¹⁴⁶

In den Jahren **1179/80** tagte in Rom das **Dritte Laterankonzil**. Es stand im Zeichen der Versöhnung zwischen Kaiser Friedrich I. Barbarossa und Papst Alexander III. (1159-1181): Kurz davor war ein von Friedrich gefördertes Papstschisma beendet worden und nun galt es, die Folgen zu beseitigen. Dieses Schisma hatte bisher die Spitzen der weltlichen und der kirchlichen Gewalt davon abgehalten, sich verstärkt den neuen religiösen Strömungen der Katharer und Waldenser zuzuwenden, in denen man eine Gefahr sowohl für die kirchliche als auch für die weltliche Herrschaft erblickte. Die Katharer wurden – wie erwähnt – verurteilt, die Waldenser lediglich einer strengen Prüfung unterzogen.

In weiterer Folge verstärkten sich die Tendenzen, die sich zur Zeit des Konzils bemerkbar gemacht hatten: Das Tauwetter zwischen Kaiser und Papst nahm seinen Fortgang. Schließlich fand im Jahr 1184 in Verona eine Begegnung zwischen dem Kaiser und Papst Lucius III. (1181-1185) statt. Zusammen erließen sie Bestimmungen, von denen heute nur mehr der päpstliche Wortlaut erhalten ist. Es handelt sich um die

a) Konstitution *Ad abolendam*¹⁴⁷, die Folgendes vorsah:

- **Verurteilung von Waldensern und Humiliaten** (die Katharer waren bereits 1179 erstmals verurteilt worden)..
- Die **Bischöfe** haben sich als jene Amtsträger, die seit alters her für die Bekämpfung von Häresien zuständig sind, **in häresieverdächtige Pfarreien zu begeben** und **von mindestens zwei oder drei gut beleumundeten Männern „Häretiker“ bzw. der Häresie verdächtige Personen anzeigen zu lassen**.
- Zum ersten Mal wurde die **weltliche Obrigkeit** feierlich dazu **verpflichtet, das bischöfliche Gericht bei der Ausführung von dessen Beschlüssen zwecks Ketzerbekämpfung zur Verfügung zu stellen**. Widrigenfalls lief die jeweilige weltliche Obrigkeit in Gefahr, exkommuniziert zu werden bzw. auch weltlicher Jurisdiktionsrechte verlustig zu gehen. Ihre Territorien konnten mit dem Interdikt belegt werden. Zeigte sich eine Stadt in Bezug auf die Durchführung bischöflicher Anordnungen widerspenstig, so lief sie zusätzlich in Gefahr, ihren Bischofssitz zu verlieren.

¹⁴⁵ Zu diesem Konzil siehe auch ausführlich unten den Abschnitt über die Templerprozesse – 13.

¹⁴⁶ Zum Folgenden siehe zahlreiche Beiträge in *Segl*, Anfänge.

¹⁴⁷ *Abolere* = vernichten.

Hier sind damit wichtige Entwicklungsstränge der Folgezeit grundgelegt: Die **Bischöfe** werden in Bezug auf die Häretikerbekämpfung zu „**Befehlsempfängern**“ (letztlich im Ergebnis dann **Schwächung der Bischofsgewalt!**). Was die Zusammenarbeit zwischen geistlicher und weltlicher Obrigkeit betrifft, sollte diese noch für Jahrhunderte andauern.

Innozenz III. (1198-1216) – jener Papst, unter dem die Dominikaner und Franziskaner zum ersten Mal auftraten und der zum Kreuzzug gegen die Albigenser aufgerufen hatte – berief schließlich für das Jahr **1215** das **Vierte Laterankonzil** ein. Im

b) Dekret über die Häretiker des Vierten Laterankonzils

wurden u.a. folgende Bestimmungen erlassen:

- Androhung der Exkommunikation für all jene, die ohne kirchliche Erlaubnis predigten.
- Jeder **Bischof** hatte zumindest einmal im Jahr **Gemeinden, in denen Gerüchte zufolge Ketzer wohnen, persönlich visitieren bzw. durch Vertreter visitieren lassen**. Dort hatten zumindest Männer mit gutem Ruf zu schwören, dem Bischof diejenigen Personen gewissenhaft anzuzeigen, die ihnen dort als Ketzer bekannt waren oder aus ihrer Sicht im Verdacht der Ketzerei standen.
- Ferner wurde eine **Beweislastumkehr** angedroht: Derjenige, der sich dem Verdacht der Häresie ausgesetzt und seine Unschuld nicht nachgewiesen hat, sollte exkommuniziert bzw. als exkommuniziert betrachtet werden. War nach einem Jahr noch immer nicht der Beweis der Rechtgläubigkeit erbracht, so sollte die betreffende Person als Häretiker verurteilt werden.
- Über **Beitragstäter** – darunter waren Förderer von Häretikern zu betrachten – musste die **Exkommunikation** verhängt werden. Binnen Jahresfrist musste Genugtuung geleistet werden, ansonsten hatte diese Person als **infam** zu gelten (Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Testier- und Erbunfähigkeit, etc.)
- Verurteilte Häretiker waren **den weltlichen Obrigkeiten zur gebührenden Bestrafung** zu übergeben.
- Die **weltlichen Obrigkeiten** waren nötigenfalls durch Androhung kirchlicher Strafen zum aktiven Kampf gegen die Häretiker verpflichtet werden.
- Kam ein weltlicher Herr dieser Forderung nicht nach, sollte er mit Exkommunikation belegt werden. War dieser Zustand nach einem Jahr nicht beseitigt, so hatte man den Papst anzurufen, damit dieser die Vasallen vom Lehenseid gegenüber diesem weltlichen Herrn löste.
- Jene, die sich an einem **Kreuzzug** gegen Ketzer beteiligen, sollen die gleichen Vergünstigungen (etwa Ablässe) genießen, wie Kreuzfahrer im Heiligen Land.

Die Bischöfe werden nun vergleichsweise detaillierten Vorschriften zur Ketzerbekämpfung unterworfen und die weltliche Gewalt verstärkt „in Pflicht“ genommen. Auch wenn weder in *Ad*

abolendam noch auf dem Vierten Laterankonzil im Zusammenhang mit der Häretikerbekämpfung der Ausdruck *inquirere* vorkommt, so kann insbesondere in Bezug auf das Konzil von einem **maßgeblichen Schritt hin zum kirchlichen Inquisitionsprozess gesprochen werden**.

Wenn man darüber hinaus bedenkt, dass das Konzil dem Gottesurteil ablehnend gegenüberstand¹⁴⁸, wird verständlich, dass es sich beim später ausgebildeten Inquisitionsprozess in gewisser Hinsicht um eine „rationale“ Verfahrensart gehandelt hat. Derartige – teils rechtstechnische – Überlegungen dürfen freilich nicht zu Verharmlosungen veranlassen.

7.5 Die weitere Verdichtung inquisitorischen Handelns¹⁴⁹

Für eine weitere Verdichtung inquisitorischer Tätigkeit stehen die Beschlüsse eines von einem päpstlichen Gesandten einberufenen **Konzils von Toulouse (1229)**: **An jedem Ort** sollte nun **ein Priester gemeinsam mit drei Laien** nach der Existenz von Ketzern forschen (*inquirant*).

Zu beachten ist somit ein wesentlicher Unterschied zwischen den Vorschriften in *Ad abolendam* und den Bestimmungen des Vierten Laterankonzils einerseits und dem Konzil von 1229 andererseits: Er besteht darin, dass nun in jeder Pfarrei kleine Trupps einer Art von **Spezialpolizei** unter Leitung eines Priesters **in Permanenz** und unabhängig von einer bischöflichen Visitation nach den Ketzern zu forschen (*inquirere*) hatten.

Die nun erzielten Erkenntnisse mussten nicht mehr einer Synode vorgetragen, sondern einem **eigens hierfür zuständigen Jurisdiktionsorgan** vorgetragen werden. Dieses hatte die notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

Die Spezialkommandos konnten keine Festnahmen vornehmen, **geschweige denn Verdächtige verurteilen**. Letztere Aufgabe oblag grundsätzlich noch immer den Bischöfen.

Doch nicht lange nach der Synode von Toulouse kam es bereits zur Ausstattung von Ketzeraufspürern mit richterlichen Vollmachten. Damit war den traditionell für die Aburteilung von Ketzern zuständigen Bischöfen eine konkurrierende Gerichtsbarkeit an die Seite gestellt: Nämlich diejenige der *inquisitores haereticae pravitatis*.

Etwa zur selben Zeit billigte **Papst Gregor IX.** (1227-1241) die **Todesstrafe** (Tod durch Verbrennen). In diesem Zusammenhang sprach der Papst von „geschuldeter Aufmerksamkeit“ (*animadversio debita*), der man die Verurteilten zuzuführen hatte. Dabei hatte der Papst wohl ein Gesetz seines Gegenspielers Friedrich II. aus dem Jahr 1224 zum Vorbild genommen¹⁵⁰.

¹⁴⁸ Siehe dazu oben 5.4.

¹⁴⁹ Siehe dazu v.a. *W. Trusen*, Von den Anfängen.

¹⁵⁰ Zu beachten ist freilich, dass kirchliche Gerichte niemals selbst das Todesurteil aussprachen, sondern stattdessen eine „Auslieferung an die weltliche Gewalt“ verfügten (siehe unten 8.).

Spätestens seit **Innozenz IV.** (1243-1254) kann die funktionsbezogene Bezeichnung *officium inquisitionis* im Sinne eines Amtes verstanden werden, das als Ketzerverfolgungsbehörde tätig wurde.

Insgesamt kann von keiner „Geburtsstunde der Inquisition“ gesprochen werden. Es handelt sich vielmehr um einen Vorgang, der sich über **Jahrzehnte** hinzog.

Was nun Innozenz IV. betrifft, so erließ dieser im Jahr 1252 die **Bulle *Ad extirpanda***¹⁵¹. Hier war von Ketzeraufspürkommandos die Rede, die in ihrer Zusammensetzung alle sechs Monate wechseln sollten. Die Aburteilung hatte entweder durch den Diözesanbischof, dessen Vertreter (*vicarius*) oder durch vom Papst bestellte Inquisitoren zu erfolgen.

Die erwähnten Inquisitionsämter wurden vor allem in Italien und Südfrankreich tätig.

Nicht zu Unrecht gewinnt man den Eindruck, dass die (von den Päpsten eingesetzten) **Inquisitoren eine Art Konkurrenz zu den Bischöfen** darstellten, die ja ursprünglich dazu ausersehen waren, in ihren Sprengeln Häresien zu bekämpfen. In weiterer Folge ernannten allerdings auch die Bischöfe sehr häufig Inquisitoren, so dass nicht mehr generell von einem Konkurrenzverhältnis zwischen diesen beiden Gruppen von Amtsträgern gesprochen werden kann.

7.6 Das summarische Verfahren als besondere Ausformung des Inquisitionsprozesses

Einzugehen ist ferner auf das summarische Verfahren. Dieses hat sich im kirchlichen Bereich **im 14. Jh. herausgebildet** hat und ist zunächst deutlich fassbar v.a. im Zusammenhang mit dem Prozess gegen Meister Eckhart in den Zwanzigerjahren des 14. Jh. In der **Neuzeit** gewann es vor allem im Zuge der „**Hexenverfolgungen**“ Bedeutung.

Formell betrachtet handelte es um einen **Inquisitionsprozess besonderer Art**, der der **Verfahrensbeschleunigung** dienen sollte.

- Häufig Prozesseinleitung durch **Denunziation**;
- Die Richter gehen nicht nur *ex officio* vor, sondern auch *per promoventem*. Der *promotor* ist zur Vorlage von Beweismaterial verpflichtet. Er ist **Beisitzer**, d.h. Mitglied des Richterkollegiums. Damit nimmt er eine andere Rolle ein, als der *accusator* im Anklageprozess. Den *promotor* trifft – im Gegensatz zum *accusator* des Anklageprozesses – **kein Prozessrisiko**, in gewisser Weise ähnelt er damit dem modernen Staatsanwalt.
 - **Weglassen zahlreicher Formalitäten** wie etwa das Verfertigen bestimmter Schriftstücke;
 - Häufig wird dem Beschuldigten ein **Verteidiger verwehrt**;
 - Zulässigkeit von **Zeugen**, die ansonsten nicht herangezogen werden dürfen (**Meineidige, Infame**). So wurden etwa im Verfahren gegen Meister Eckhardt notorische Lügner zugelassen;

¹⁵¹ *Exstirpare* = ausrotten.

- Der **Hinweis auf den guten Ruf** des Angeklagten ist **grundsätzlich nutzlos**. Im „gewöhnlichen“ Inquisitionsprozess hätte dagegen die *mala fama* durch das Gericht bewiesen werden müssen;
- Im Gegensatz zum früheren kirchlichen Prozesswesen: **Erleichterte Anwendung der Folter** (trotzdem freilich theoretische Beschränkungen).

8. Die Anfänge des Inquisitionsprozesses – Sonderaspekte

8.1 Typischer Prozessablauf¹⁵²

► Da die Officialmaxime maßgeblich war, waren folgende Anlässe der (amtswegigen) Verfahrenseröffnung häufig anzutreffen:

- **Infamie** (hier: schlechter Ruf)¹⁵³: Diese konnte schon dann vorliegen, wenn die Eltern oder Großeltern Ketzer gewesen waren.

- **Denunziation**. Oft kam es dabei auch zur Selbstanzeige. Man war nicht nur verpflichtet über sich selbst auszusagen, sondern auch all das, was man über andere wusste.

Im Folgenden wird das Verfahren vor Ort beschrieben: Dieses war vor allem in den frühen Zeiten des Inquisitionsprozesses wichtiger, die Richter begaben sich in die betreffenden Orte, Angeklagte und Zeugen hatten sich nicht zu einem Gerichtsgebäude zu begeben. In späterer Zeit wurde mehr in den Gerichtsgebäuden selbst verhandelt.

► **Terminfestsetzung durch Inquisitor**. Im Regelfall wurde der Pfarrer relativ früh verständigt. Dies konnte dann zum Problem werden, wenn der Pfarrer selbst mit „Häretikern“ gemeinsam Sache machte.

► **Verständigung der Pfarrangehörigen** durch den Pfarrer. Eine solche konnte unter Umständen kurz vor Prozessbeginn erfolgen, um keine Gelegenheit zu Verabredungen zu geben. Alle Volljährigen (Burschen ab 14, Mädchen ab 12 Jahre) hatten zu erscheinen. Es gab Namensregister, die ein Entziehen vor der Gerichtsbarkeit verhindern sollten. Allerdings erfüllten sie auch die Zwecke einer Art „Vorstrafregister“, da auch noch viel später überprüft werden konnte, wer einst verhört wurde bzw. verhört werden sollte.

► **Eintreffen des Inquisitors**, der eine Glaubenspredigt hielt. Eidesleistung aller Anwesenden.

► Üblicherweise **Gewährung einer Gnadenzeit** (*tempus gratiae*) von 14 Tagen. Wer sich innerhalb dieser Zeit selbst anzeigte und abschwor, konnte dadurch den schwersten Strafen entgehen.

► **Zusammentritt des Inquisitionstribunals** nach Ablauf der Gnadenfrist. Üblicherweise gehören ihm zwei Inquisitoren, ein Notar und ein Schreiber an.

¹⁵² Siehe P. Seifert & M. Pawlik, Das Buch der Inquisition. Das Originalhandbuch des Inquisitors Bernard Gui, Augsburg 1999, 31 ff.

¹⁵³ Zur Infamie siehe oben 7.2.1.

Während dieser Phase des Verfahrens waren folgende Grundsätze zu beachten:

* „**Vermischung**“ zwischen **Zeugen- und Angeklagtenstatus**. Da derjenige, der im Verdacht stand, Ketzer zu sein, als „Zeuge“ galt, trafen auf ihn die Schutzbestimmungen, die auch im mittelalterlichen Gerichtsverfahren für Angeklagte anzuwenden gewesen waren, nicht zu. Vielmehr hatte jeder zu Beginn des Verfahrens geschworen, die volle Wahrheit zu sagen. Dieser Eid verpflichtete auch den „Zeugen“, gegen sich selbst auszusagen. Wenn nach Ansicht des Inquisitionstribunals die Schuld eines Zeugen feststand, so wurde dieser in der Regel nicht von seinem Angeklagtenstatus in Kenntnis gesetzt. Er erfuhr erst bei der Urteilsverkündung von seiner Position.

* **Einsatz der Folter**¹⁵⁴ **eher Ausnahme als Regel**. Der Einsatz der Folter („peinliche Befragung“) dürfte häufig überschätzt worden sein, andererseits ist es möglich, dass sie in vielen Protokollen unerwähnt blieb. Jedenfalls kann man davon ausgehen, dass die Folter im Mittelalter wesentlich seltener angewendet wurde als in der frühen Neuzeit. Die Anwendung der Folter sollte insofern **subsidiär** sein, als sie nur bei Vorliegen bloßer Indizien durchgeführt werden sollte. Lagen zumindest zwei kohärente Zeugenaussagen vor, sollte die Folter nicht angewandt werden. Mit anderen Worten: Der Einsatz der Folter war bei widersprüchlichen Zeugenaussagen wahrscheinlicher, als bei mehreren kohärenten Äußerungen, die den Ausführungen des Angeklagten widersprachen. Im Übrigen durfte grundsätzlich nur **einmal** gefoltert werden. Unter dem Einfluss der späteren Hexenprozesse wurde allerdings sehr häufig gegen diesen Grundsatz verstoßen. Man „unterbrach“ die Anwendung der Folter zumindest einmal, und auf diese Weise konnte im Grunde **beliebig oft** gefoltert werden.

* Die **Rechte der Angeklagten** waren (auch theoretisch) minimal:

.) **Namhaftmachung von Todfeinden des Angeklagten; diese schieden (der Theorie nach) als Zeugen aus**. Die diesbezügliche Beweislast lag allerdings beim Angeklagten. Er musste nachweisen, dass die belastende Aussage von einem seiner Todfeinde stammte. Da er aber die Namen der Zeugen und ihre Aussagen in der Regel nicht kannte, waren ihm diesbezügliche Angaben grundsätzlich nur schwer möglich.

.) Von der **Zulassung eines Verteidigers war nicht mit Selbstverständlichkeit** auszugehen. Häufig erfolgte eine derartige Zulassung erst nach dreimaliger Leugnung der Tat durch den Angeklagten. Ein Verteidiger lief allerdings in Gefahr, sich als Förderer von Ketzern schuldig zu machen.

¹⁵⁴ Zur Anwendung der Folter im mittelalterlichen Inquisitionsprozess siehe ausführlich auch oben 7.1.

► **Bestehen der theoretischen Möglichkeit der Appellation an den Papst.** Dies musste allerdings vor Verkündung des Urteils geschehen und war mit hohen Kosten verbunden. Nicht ganz unberechtigter Weise kann man in diesem Zusammenhang von „Klassenjustiz“ sprechen.

► Gleichgültig, ob ein Geständnis vorlag oder ob der Delinquent überführt wurde: Er wurde aufgefordert, **der Häresie öffentlich abzuschwören**. Bis zur Verkündung des Endurteils konnte er bei Nichtvorliegen einer Fluchtgefahr auf freien Fuß gesetzt werden.

► Selbst für den Fall, dass päpstliche Inquisitoren tätig waren, sollten sich diese zum Zweck der **Urteilsfindung** mit dem zuständigen Bischof und einem Gremium, das aus Laien und Klerikern zu bestehen hatte, beraten. Teils wurde die Hinzuziehung von Bischöfen nur dann als nötig empfunden, wenn Gefängnisstrafen verhängt werden oder eine Auslieferung an den weltlichen Arm (Folge: Todesstrafe!) erfolgen sollte. Allgemein ging man davon aus, dass der Bischof das Urteil zu genehmigen hatte, was nicht selten als bloße Formsache betrachtet werden sein dürfte. Das Urteil hatte sich nicht auf eine konkrete Tat zu beziehen, denn das Delikt bestand in der Haltung des Angeklagten, wie sie während des Verfahrens manifest geworden war.

► Die **Urteilsverkündung** erfolgte öffentlich. Das Szenario ähnelte äußerlich stark dem der Eröffnung des Verfahrens. Die Beschuldigten hatten sich abseits der Gemeinde aufzustellen. Es folgte die Vereidigung weltlicher Beamter, die sich zum Gehorsam gegenüber Gott und Kirche und zur Verfolgung von „Ketzer“ verpflichteten.

.) Zuerst wurden die „mildesten“ Urteile verkündet – somit **Begnadigungen** bzw. **Haftentlassungen**.

.) Danach wurde die **Aufhebung allfälliger Exkommunikationsurteile** verkündet.

.) **Verkündung der Bußen** – zunächst der leichten, dann der schweren. Diese unterschieden sich in ihrem Ausmaß sehr deutlich. Zu den so genannten **leichten Bußen** wird etwa das Markieren der Kleidung mit gelben Kreuzen gerechnet. Diese Maßnahme konnte allerdings regional sehr unterschiedliche praktische Auswirkungen haben. In südfranzösischen Ortschaften, in denen womöglich zahlreiche unentdeckte „Ketzer“ lebten, war eine derartige Maßnahme mit wesentlich geringeren praktischen Konsequenzen verknüpft als etwa auf dem Gebiet des heutigen Niederösterreich. Auch konnten Pilgerfahrten als Buße vorgesehen sein. Nicht selten handelte es sich dabei um **schwere Bußen**: Fahrten ins Heilige Land stellten dabei ein „Himmelfahrtskommando“ dar.

.) Für **Gefängnisstrafen** (bis zur Mitte des 12. Jh. nur im Ausnahmefall verhängt) waren drei Grade vorgesehen: „Einfacher Kerker“ (*murus largus*): Unterbringung der Verurteilten in Gemeinschaftsräumen; *murus strictus*: Unterbringung in einer Einzelzelle; *murus strictissimus*: Unterbringung in einer Einzelzelle im angeketteten Zustand (oft betroffen waren „hartnäckige Ketzer“). Freikaufmöglichkeiten von Gefängnisstrafen trugen dazu bei, das System als „Klassenjustiz“ erscheinen zu lassen.

.) Erklärung der **Infamie**: Die Infamie betraf zumeist geflüchtete und hartnäckige Ketzer, oft aber auch „Rückfallstäter“. Mit der Erklärung der Infamie gingen häufig Güterkonfiskationen einher, von denen typischerweise der weltliche Herrscher (v.a. der König von Frankreich) profitieren konnte¹⁵⁵.

.) Ausspruch von **Strafmaßnahmen, die gegen Verstorbene gerichtet waren**. Die Erklärung, dass der Betreffende Häretiker gewesen sei, wurde in schweren Fällen durch die Anordnung der Verbrennung der Gebeine ergänzt.

.) Zuletzt wurde die schärfste Strafmaßnahme ausgesprochen: Die „**Auslieferung an die weltliche Gewalt**“ bzw. an den „weltlichen Arm“, was in der Regel die **Todesstrafe** (durch Verbrennung) bedeutete. Zumeist waren rückfällige bzw. „hartnäckige“ Ketzer betroffen. Gemäß dem Grundsatz, dass die Kirche nicht nach Blut dürste (*ecclesia non sinit sanguinem*), durfte kein geistliches Gericht die Todesstrafe vollstrecken bzw. aussprechen. Dieses Prinzip wurde allerdings v.a. in jenen Fällen *ad absurdum* geführt, die innerhalb des Kirchenstaates judiziert wurden (siehe etwa in der Neuzeit den Prozess gegen Giordano Bruno): Weltliche Amtsträger, die unter der Befehlsgewalt des Papstes standen, hatten dann die Todesstrafe zu vollstrecken.

8.2 Das Buch der Inquisition des Bernard Gui¹⁵⁶

Der Dominikaner Bernard Gui (gest. 1331) war von 1307 bis 1323 Inquisitor in Toulouse. In dieser Zeit gab er vor allem für seine historischen Schriften bekannte Bernard sein Inquisitionshandbuch *Practica (officii) inquisitionis haereticae pravitatis* heraus. Die Entwicklung des Inquisitionsprozesses kann für damals als abgeschlossen erachtet werden.

Insgesamt liefert das Handbuch einen **theologie- und religionshistorisch wertvollen Überblick** über die religiösen Sondergruppen dieser Zeit. Da hier freilich immer die **Perspektive des Inquisitors** maßgeblich ist, sind **Verzerrungen** in dem Sinne in dem Sinne, wie sie Carlo Ginzburg¹⁵⁷ warnend aufgezeigt hat, durchaus möglich.

Behandelt werden die **Manichäer** (Katharer), die **Waldenser**, die **Pseudo-Apostel**, die **Beghinen**, die **Juden** (jene Juden, die sich schon zum Christentum „bekehrt“ hatten und wieder „rückfällig“ wurden) und die Gruppe der „**Zauberer, Wahrsager und Geisterbeschwörer**“.

Der Aufbau der einzelnen Kapitel ist im Wesentlichen einheitlich gestaltet: Darstellung der „Irrlehren“ und Rituale der jeweiligen Gemeinschaft (insgesamt also die **Erkennungszeichen**),

¹⁵⁵ Auf den kollektiven Aspekt der Infamie wurde bereits oben 7.2.1 eingegangen.

¹⁵⁶ Siehe dazu Pawlik & Seifert (Hrsg.), Buch. Zu Bernard siehe auch http://www.bautz.de/bbkl/g/guidonis_b.shtml (Zugriff: 7. Dezember 2010).

¹⁵⁷ Zu Carlo Ginzburg siehe oben 2.4.5.

Behandlung spezieller Fragestellungen und Präsentation von Abschwörungsformeln, die für jede einzelne Gruppierung individuell formuliert sind.

Die einzelnen Gruppierungen und ihre Merkmale:

- **Manichäer (Katharer)** erkennt man an ihrer Ablehnung jeglicher Tiertötung. Denn in diesen vernunftlosen Wesen befinden sich Geister, die früher einmal in menschlichen Körpern gewohnt, aber nicht die Chance genützt hatten, Katharer zu werden. Gerne sprechen sie über die Lebensweise der katholischen Geistlichen, und stolz tragen sie die eigenen Laster zur Schau. Zu Beachten: Bernard du Gui hatte es mit „Spätkatharern“ zu tun, also nicht mehr mit „typischen“ Katharern des 13. Jh.

- Die **Waldenser** verwenden Evangelien in der Volkssprache, was als Quelle von Missverständnissen betrachtet werden könne. Die Herabsetzung der katholischen Hierarchie sei ihre größte Häresie. Erkennbar sind sie vor Gericht durch ihre Weigerung, Eide abzulegen. Unter den Gebeten verwenden sie nur das „Vater Unser“ (neutestamentliche Grundlage!), nicht aber etwa das „Ave Maria“. In Bezug auf die Waldenser wird auch etwas problematisiert, was in der Reformationszeit sehr umstritten war: Das katholische Ablasswesen¹⁵⁸.

- Die **Pseudo-Apostel (Apostoliker)** erkennt man daran, dass die Aufnahmewerber sich in einer Kirche vor dem Altar oder auf einem öffentlichen Platz in Anwesenheit von Angehörigen dieser Gemeinschaft sich zum Zeichen der Entäußerung ihrer Kleidung entledigen. Die geschehe aufgrund des in den Evangelien anzutreffenden Armutsideals. Damit spricht Bernard ein Szenario an, das uns auch über den von der Katholischen Kirche verehrten Franz von Assisi überliefert wird! Dies zeigt, wie fließend die Grenzen zwischen einem katholischen Bettelorden und einer religiösen Sondergruppierung sein konnten. Ferner stellen die Pseudo-Apostel einen Ausschließlichkeitsanspruch: Nur sie allein können in den Zustand jener Vollkommenheit gelangen, in dem sich die Apostel befunden hätten. Ferner behaupten sie, „dass alle Prälaten der römischen Kirche, die hohen ebenso wie die niedrigen, seit der Zeit des hl. Silvester, als sie sich von der Lebensweise der früheren Heiligen abkehrten, gewissenlose Sünder und Verführer sind, mit Ausnahme des Bruders Pietro del Morrone, der als Papst den Namen Cölestin annahm“¹⁵⁹.

- Die **Beghinen** behaupten, dass sie sich an Regeln des Heiligen Franziskus halten. Diesen halten sie nach Christus und Maria für den bedeutendsten Vertreter jener Grundsätze, die in den Evangelien niedergelegt sind. Von den Gelübden, die gemäß der Franziskanerregel abgelegt wur-

¹⁵⁸ Beim in der Katholischen Kirche auch heute noch anerkannten Ablasswesen geht es im Wesentlichen um die Erlassung der Fegefeuerstrafe.

¹⁵⁹ Dt. Übers. übernommen von Pawlik & Seifert, Buch, 151. Cölestin V. war 1294 Papst und gelangte wegen seines Amtsverzichtes zu großer Berühmtheit. Er war eine sehr asketisch orientierte Persönlichkeit. Zu ihm siehe auch unten 13.

den, könne kein Papst dispensieren. Wie die Waldenser verwenden auch sie die Bibel in der Volkssprache.

- Was die „Perfidie“ der **Juden** betrifft, so versuchen diese, „wann und wo sie können, heimlich die Christen zu verderben und zur jüdischen Ungläubigkeit zu bringen, am meisten jene, die früher Juden waren, sich bekehrten, die Taufe empfangen und den Glauben an Christus annehmen. [...] Es gibt ein Dekret, dass man gegen Christen, die zum Judentum konvertierten oder zurückkehrten – auch wenn diese Konvertiten als kleine Kinder oder aus Todesangst, jedoch nicht absolut oder eindeutig unter Zwang getauft wurden –, falls sie diesen Tatbestand gestanden oder durch Christen oder Juden überführt wurden, wie gegen Ketzer vorgehen müsse.“¹⁶⁰ Als besonders verhänglich erweist sich die schriftliche Bestätigung, die Christen einholen, wenn sie Juden werden: sie müssen diese immer bei sich tragen, da sonst die anderen Juden mit ihnen weder essen noch trinken würden.

- Zuletzt wird auf die „**Zauberer, Wahrsager und Geisterbeschwörer**“ eingegangen. „Die vielseitige, häufige und unheilvolle Ketzerei der schwarzen Künste, Wahrsagerei und Geisterbeschwörung findet man in verschiedenen Ländern und Gegenden entsprechend den verschiedenen Hirngespinnsten und Wahnvorstellungen abergläubischer Menschen, die sich mit ketzerischen Geistern und dämonischen Künsten beschäftigen.“ Solche Personen sollen „beim Verhör danach gefragt werden, welche und wie viele Zauberkunststücke, Wahrsagungen oder Beschwörungen“ sie persönlich kennen und von wem sie diese gelernt haben. Sie sollen erzählen, was sie „über die verlorenen oder verdammten Seelen“ wissen, was sie „über die Schwängerung von Unfruchtbaren wissen“, und vieles andere mehr¹⁶¹.

Zum Schluss werden die **Abschwörungsformeln** erläutert. Juden haben auf vor dem Inquisitionsgericht auf das Gesetz des Moses zu schwören. Damit sind natürlich nicht jene Juden gemeint, die zum Christentum übergetreten waren (sie wurden als Christen behandelt und hatten deren Eid abzulegen, selbst wenn sie durch eine Rekonversion „rückfällig“ geworden waren), sondern jene Juden, von denen feststand, dass sie nie zum Christentum konvertiert waren (so hatten vor allem jene Juden auf das Gesetz des Moses zu schwören, die als Zeugen in einem Prozess aussagten).

¹⁶⁰ Dt. Übers. übernommen von Pawlik & Seifert, Buch, 201.

¹⁶¹ Dt. Übersetzungen übernommen von Pawlik & Seifert, Buch, 206.

8.3 Montailou¹⁶²

Der von 1318 bis 1325 geführte Prozess gegen die Katharer von Montailou bietet ein anschauliches **Beispiel für den quellenmäßigen Wert von Prozessakten**. Der akribisch tätige Bischof Jacques Fournier von Pamiers (Grafschaft Foix) hielt im Zeitraum von sieben Jahren an 370 Tagen Gericht über Einwohner des Dorfs Montailou, die im Verdacht standen, katharischen Lehren anzuhängen. Fournier selbst wurde im Jahr 1334 zum Papst gewählt (Benedikt XII., 1334-1342).

Die Katharer von Montailou gingen auf das Wirken eines Händlers zurück, der von der Lombardei aus 1299 in seine Heimat zurückgekehrt war. Sie waren im Hinblick auf die katharischen Hauptströmungen „**Nachzügler**“, die nicht unbedingt deren Lehren lupenrein vertraten.

Aus den Prozessakten sind nicht nur Details über die religiöse Haltung der Dorfbewohner, sondern auch über deren **Lebensweise** an sich zu erfahren. Von großem Interesse sind auch die „Interaktionen“ zwischen Katharern und Angehörigen der Katholischen Kirche. Was die religiöse Haltung betrifft, so ist eben zu beachten, dass es sich nicht um „typische“ Katharer handeln konnte, da diese im Wesentlichen mit der Niederlage am Mont Segur zurückgedrängt waren.

Man darf sich bei Montailou keinen Ort vorstellen, an dem die Gräben zwischen den religiösen Strömungen so tief gewesen wären, dass sie das gemeinsame Zusammenleben erheblich gestört hätten. So erfreute sich die **Taufe** allgemeiner Wertschätzung, obgleich die Katharer deren sakramentalen Rang bestritten. Doch wurden damit verwandtschaftliche und freundschaftliche Bindungen bestätigt, und folgerichtig war die Übernahme von Patenschaften auch den Katharern etwas sehr Wichtiges.

Auch gingen die Katharer oft zur **Beichte**, deren sakramentaler Rang von ihnen ebenfalls bestritten wurde. Der Pfarrer von Montailou, der den Dorfbewohnern die Beichte abnahm, hing freilich selbst katharischen Lehren an ... Nach dem Prinzip „sicher ist sicher“ konnte eine („katholische“) Lossprechung nicht schaden.

Da die Katharer der Theorie nach jegliche Art von Geschlechtsverkehr ablehnten, ist ihre Einstellung zur **Ehe** von großem Interesse. Ein *perfectus* predigte einst in Montailou: „Es kommt auf das Gleiche heraus und ist gleichermaßen sündig, seinem Eheweibe beizuschlafen oder einer Konkubine. Obwohl das aber so ist, ist es doch besser, wenn ein Mann sich an eine einzige Frau hält, anstatt von einer zur anderen zu irren, wie die Biene von einer Blüte zur anderen fliegt.“

¹⁶² Siehe dazu E. Le Roy Ladurie, Montailou – Ein Dorf vor dem Inquisitor, Berlin 2000 (Übers.; die hier präsentierten dt. Übersetzungen sind von dieser Ausgabe übernommen); R. Weis, Die Welt ist des Teufels. Die Geschichte der letzten Katharer, 1290-1329, Bergisch Gladbach 2000 (Übers.)

Denn tut er das, wird er Bankerte zeugen; und jede einzelne von den Frauen, mit denen er verkehrt, wird versuchen, etwas von ihm zu kriegen, und so werden sie ihn alle miteinander an den Bettelstab bringen.“ Somit wurde die **Ehe nicht gänzlich abgelehnt**. Es bestand in gewisser Weise eben doch ein Unterschied zwischen ehelicher und außerehelicher Verbindung.

Ehen waren allerdings grundsätzlich als Missstand aufzufassen. Und da außereheliche Verbindungen demgegenüber im Wesentlichen gleich bewertet wurden, führte dies im Ergebnis zu einer erhöhten Toleranz gegenüber dieser Art von Zusammenleben von Mann und Frau. Nur von den *perfecti* wurde gänzliche Enthaltbarkeit erwartet, einfache *credentes* standen – wenn überhaupt – nur unter geringem Erwartungsdruck. **Denn da nun theoretisch alles verboten war, war in der Praxis (fast) alles gestattet**. Allerdings wäre es unzutreffend, diese vergleichsweise liberale Einstellung nur als Produkt katharischer Glaubenshaltungen zu werten.

Etwa **über zehn Prozent** der Paare, die im Untersuchungszeitraum in Montailou lebten, befanden sich in einer **außerehelichen Verbindung**, was etwa im Vergleich zum 18. Jh. als außergewöhnlich hoch zu veranschlagen ist. **Hoch war auch die Zahl der kurzfristigen Bindungen**, an denen der nach außen hin katholische Pfarrer großen Anteil trug. Doch vor allem auch die Schäfer des Ortes gingen häufig kurzfristige Bindungen ein. Der Ruf, keine Jungfrau mehr zu sein, dürfte den Angehörigen des weiblichen Geschlechts – im Gegensatz zur frühen Neuzeit – kaum geschadet haben, da so gut wie alle Frauen, denen voreheliche Verbindungen aufgrund der Aktenlage nachgesagt werden können, später einen Ehemann fanden.

Es verwundert daher nicht, wenn etwa im Vergleich zum 17. und 18. Jh. die **Zahl der unehelichen Kinder sehr hoch lag**. Trotz der nachweisbaren Existenz des Schimpfworts „Bankerte“ waren diese Kinder **in der Regel keinen starken Diskriminierungen ausgesetzt**. In Montailou wurden uneheliche Kinder daheim großgezogen und nicht einer Amme übergeben, bei der sie praktisch keine Überlebenschancen gehabt hätten. Offensichtlich konnten viele unehelich geborene Mädchen in etablierte Bauernfamilien einheiraten.

Empfängnisverhütung war in Montailou groß angeschrieben. Als besonders bewanderte Auskunftsperson galt der den katharischen Lehren zuneigende Pfarrer.

Was die Eheschließungen der Katharer von Montailou betrifft, so war damals die **lokale Endogamie** (Eheschließungen innerhalb bestimmter Gruppen – hier eben Katharer oder Katholiken) üblich. Katharer legten auf „gleichgesinnte“ Lebensgefährten wert. So meinte einer von ihnen: „Es ist besser, eine Frau zu heiraten, die gläubig ist, ob sie gleich kaum das Hemd am Leibe ihr eigen nennt, als eine Ungläubige mit großer Mitgift.“

Der Hochzeit hatte eine **Verlobungszeit** vorauszugehen. Während derselben versuchte sich der Bräutigam in der *domus* beliebt zu machen und beschenkte jene Person verschwenderisch, von der in so vielen Kulturkreisen die größte Autorität ausgeht: der zukünftigen Schwiegermutter nämlich. Bei den Katharern wurde das Datum der Hochzeit von einem *perfectus* festgesetzt, der die hierzu optimale Mondphase zu eruieren hatte.

Zeigt sich hier sehr deutlich, dass *perfecti* – entgegen aller katharischen Dogmatik – das Ihrige dazu beitrugen, um das Eheleben zu fördern, so konnte es doch zu gewissen Spannungen kommen. Wenn etwa eine Frau sich weigerte, das Bett ihres sterbenden Mannes zu verlassen, so sahen sich *perfecti* daran gehindert, diesem das *consolamentum* zu verabreichen. Denn die Anwesenheit eines „unreinen Weibes“ hätte die heilende Kraft der Tröstung unterbunden ...

Das **Sterbebett** war überhaupt **umkämpft**: Denn aus damaliger Sicht wurde hier ein übernatürlicher Kampf um die Seele des Sterbenden ausgetragen. Ein sterbender „Katholik“ duldet keinen *perfectus* in der Nähe: Sehr oft versuchte ein solcher, den Sterbenden für seine Religion zu gewinnen. Eine Katharerin wollte einen dem Tod geweihten „Katholiken“ zum freiwilligen Verhungern überreden, doch dieser antwortete: „Gottes Sache ist es, den Tag meines Todes zu bestimmen, nicht meine. Hör auf, so zu reden, oder ich lasse dich verhaften.“ Umgekehrt rief eine fromme Katharerin beim Anblick eines katholischen Priesters, der ihr das Sterbesakrament verabreichen wollte: „Sancta Maria, sancta Maria, ich sehe den Teufel.“

9. Ketzerbekämpfung im mittelalterlichen Österreich¹⁶³

9.1. Der Bistumsplan Leopolds VI.

Organisierte Aktivitäten gegen das Ketzerwesen machen sich erstmals unter dem Babenberger **Leopold VI.** bemerkbar, der Österreich seit 1194, die Steiermark seit 1198 regierte. Seine Regierungszeit, die bis 1230 dauerte, gilt allgemein als erfolgreichster Abschnitt der babenbergischen Epoche. Leopold beseitigte zahlreiche selbstständige Adelsherrschaften in seinem Länderbereich, und seine Regierung stellt damit auch einen Markstein auf dem Weg zur österreichischen Landeshoheit dar.

Vor der eingehenden Beschäftigung mit Leopolds Bistumsplan müssen mehrere Gegebenheiten beachtet werden: Für den eigentlichen Diözesan Gründungsakt war der Papst zuständig. **Anders als heute – in einer Zeit, in der etwa 98% aller Diözesanbischöfsstellen frei durch den Papst besetzt werden – erfolgte für gewöhnlich die Bestellung des Diözesanbischöfs durch Wahl, die von den Domkapiteln vorgenommen wurden.** Auf dem bereits mehrfach erwähnten Vierten Laterankonzil (1215) wurde dies dann allgemein vorgeschrieben. **Da üblicherweise dem Landesherrn Einfluss auf die Besetzung zahlreicher Domherrenstellen zukam, verfügte er vor allem hier über einen Hebel massiven „Hineinregierens“ in kirchliche Angelegenheiten.** Eine Diözesan gründung konnte auch einen in Gang befindlichen Landesausbau massiv fördern. Um den Bistumsplan Leopolds VI. verstehen zu können, muss man sich darüber hinaus näher vor Augen halten, dass die Ketzerbekämpfung zum eigentlichen Aufgabenbereich eines Bischofs gehörte (dies vor allem noch zu einer Zeit, in der noch keine durch den Papst eingesetzte Inquisitoren agierten).

Das Herrschaftsgebiet Leopolds unterstand zu Beginn von dessen Regierungszeit in kirchlicher Hinsicht zu einem großen Teil der Diözese **Passau**. Das Gebiet der heutigen Steiermark fiel dagegen größtenteils in den unmittelbaren kirchlichen Herrschaftsbereich des Erzbischofs von **Salzburg**. Somit waren es „auswärtige“ Bischöfe, die die kirchlichen Geschehnisse im babenbergischen Herrschaftsgebiet massiv beeinflussten.

Zu **Beginn des 13. Jh.** dürften im Gebiet Leopolds VI. keine Häresien aufgetreten sein. Die Annalen berichten von Überschwemmungen, Klostergründungen, Abtwahlen. Das Auftreten religiöser Sondergruppen wird nicht erwähnt. Umso erstaunter muss man **Leopolds Schreiben an**

¹⁶³ Siehe P. Segl, Ketzer in Österreich. Untersuchungen und Inquisition im Herzogtum Österreich im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, Neue Folge 5), Paderborn 1984; W. Maleczek, Die Ketzerverfolgung im österreichischen Hoch- und Spätmittelalter, in: E. Zöllner (Hrsg.), Wellen der Verfolgung in der österreichischen Geschichte, Wien 1986, 18-39.

Innozenz III. zur Kenntnis nehmen, in dem auf ketzerische Verderbtheit im eigenen Land aufmerksam gemacht wird. Das Schreiben ist nicht mehr erhalten, allerdings verfügen wir über einen Bericht Innozenz' über dessen Inhalt. Die Pfarreien der Diözese Passau seien derart weit voneinander entfernt, dass auch ein noch so eifriger Bischof seinen pastoralen Aufgaben zum Schaden vieler Seelen nicht in vollem Umfang nachkommen könnte. Deshalb habe schon ein früherer Passauer Bischof bei Innozenz' Vorgänger um die Errichtung einer Diözese nachgesucht. Den Hauptschaden an diesem Mangel trage Österreich, da es hier viele Kirchen gäbe, die vom Bischofssitz so weit entfernt lägen, dass das dort am Gründonnerstag geweihte Chrisma kaum innerhalb von sechs Tagen zu ihnen gelangen könne. Vermutlich war im Schreiben Leopolds von der Pest der Häresie (*pestis haereticae pravitatis*) die Rede gewesen, die eine **Bistumsgründung unbedingt erforderlich mache**¹⁶⁴.

Leopold durfte davon ausgehen, bei Innozenz III. Gehör zu finden. **Innozenz ließ daraufhin Nachforschungen bezüglich eines zukünftigen Bistums anstellen.** Er ließ durchblicken, dass er das Anliegen des Herzogs für berechtigt hielt. Bischof Manegold von Passau begegnete dem Plan der Verkleinerung seines Bistums mit Widerstand. Er begab sich nach Rom, und mit dem Papst und einen Abgesandten des Herzogs wurde dort bereits über die materielle Ausstattung des geplanten Bistums verhandelt. Leopold hatte seinen Plan nun dahingehend ausgeweitet, die Hälfte des Herzogtums Österreich und Teile der Steiermark in den Verbund des geplanten Bistums zu integrieren. Einen speziellen Auftrag zur Überprüfung des Wahrheitsgehalts der Behauptungen Leopolds über das Vorkommen von Ketzern in Österreich scheint der Papst seinen Legaten nicht erteilt zu haben.

Möglicherweise widersetzten sich sowohl der Passauer Bischof, als auch der Salzburger Erzbischof dem Plan einer Wiener Diözesanerrichtung. Doch weder die ablehnende Haltung des Passauers noch des Salzburgers dürften den selbstbewussten Innozenz abgeschreckt haben. Offenbar hat die herzogliche Kanzlei den Vorwurf, in der Diözese Passau gäbe es ketzerische Umtriebe, in den Verhandlungen nicht mehr aufrechterhalten.

Es muss offen bleiben, ob sich Leopold tatsächlich wegen „ketzerischer“ Aktivitäten für eine Diözesangründung eingesetzt hat, oder ob nicht vielmehr sein territorialpolitisches Interesse für sein Vorgehen maßgeblich war. Ein Wiener Bistum mit Zuständigkeit für Öster-

¹⁶⁴ Jedenfalls spricht der Papst in jenem Schreiben, in dem der Brief Leopolds erwähnt wird, davon, dass „an vielen Orten reißende Wölfe in den Schafstall des Herrn eindringen, da mit Hilfe, des Hirtenstabes, der um so weniger Schafe in besonderer Weise zu beschützen vermag auf je mehr sich seine Wachsamkeit erstrecken müsse, deren ungestüme Wut auch durch eifrige Pflichterfüllung des Hirten nicht in Schranken gehalten werden könne“ (*ut necessitate pariter et utilitate pensata in provincia sua, que quanto est a tua sede remotior tanto solatio noscitur alterius presulis amplius indigere, specialem ordinare pastorem super gregem dominicum dignaremur*). P. Segl, von dem die hier wiedergegebene dt. Übersetzung übernommen wurde, geht wohl mit Recht davon aus, dass sich der Papst hier eng an die herzogliche Vorlage anschloss und eben auch dort von einer *pestis heretice pravitatis* die Rede gewesen war (Segl, Ketzler, 19).

reich und Steiermark hätte seine weltliche Machtposition durchaus wirksam unterstreichen können¹⁶⁵.

Nachdem sich für das Jahr 1210 tatsächlich Anzeichen für „ketzerische“ Aktivitäten in Leopolds Herrschaftsbereich bemerkbar machen, sieht man den Herzog als energischen Bekämpfer der Häresien. Mit ziemlicher Sicherheit dürfte sich Leopold sogar an den **Albigenserkreuzzügen** beteiligt haben.

Leopolds Bistumsplan scheiterte schließlich. Dem Erzbischof von Salzburg gelang sogar die Gründung zweier Diözesen auf dem babenbergischen Herrschaftsgebiet, nämlich **Seckau** (1218) und **Lavant** (wohl 1228), die in starker Abhängigkeit von Salzburg blieben. Dies stellte eine Art Versicherung dafür dar, dass die jeweiligen Landesherren im Gebiet der Steiermark nicht die Errichtung einer eigenen Diözese veranlassen konnten. Bezeichnend für dieses Taktieren ist der Umstand, dass sich im Fall Seckaus der Salzburger Erzbischof mit dem Papst zu einem Zeitpunkt in Verbindung gesetzt hatte, als Leopold gerade an einem Kreuzzug teilnahm.

In weiterer Folge geriet das Passauer Bistum allerdings mehr und mehr in Abhängigkeit der österreichischen Landesherrn: Sehr häufig konnten die Habsburger Einfluss auf die Besetzung des Bischofssitzes nehmen.

Erst im Jahr 1469 kam es zur Gründung eines Wiener Bistums.

9.2 Nachweisbares Auftreten der ersten „Ketzer“ in Österreich

In den **Annalen von Klosterneuburg** wird für das Jahr **1210** von der „**pestartigen Irrlehre der Pateriner**“ berichtet, die viele Christen ins Verderben gestürzt habe. Offenbar hat es sich dabei um eine Sammelbezeichnung für alle Häretiker gehandelt, ein Zusammenhang mit den Patarenern ist nicht zwingend anzunehmen¹⁶⁶. Es ist von *tormenta* (Martern, Torturen) die Rede, was möglicherweise auf geregelte Gerichtsverfahren schließen ließe, wenn dabei die Anwendung

¹⁶⁵ Noch heute besteht ein rechtlich geregeltes Interesse des Staates an der Frage von Diözesaneinteilungen. Gemäß dem größtenteils noch heute geltenden Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich bedarf die Errichtung von Kirchenprovinzen und Diözesen, aber auch die Veränderung der Grenzen der Kirchenprovinzen und Diözesen der Vereinbarung zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich. Aufgrund derartiger Vereinbarungen (Diözesanerrichtungsverträge) wurden die Diözesen Eisenstadt, Innsbruck und Feldkirch zu Diözesen erhoben.

Der Grund für das staatliche Interesse an der Mitbestimmung der Diözesanregulierung besteht darin, dass Diözesen in ihrem Bestand und mit ihren Grenzen erhebliche staatspolitische Anliegen betreffen können. So war man seitens der österreichischen Bundesregierung nach 1918 einerseits um die Schaffung einer eigenen Diözese Eisenstadt bemüht, um damit den Anschluss des Burgenlandes an Österreich unterstreichen zu können, andererseits versuchte man zunächst die Errichtung einer eigenen nordtiroler Diözese abzuwehren: Das Gebiet Nordtirols hatte größtenteils zur Diözese Brixen gehört, die Abtrennung einer eigenen Diözese Innsbruck bedeutete letztlich nichts anderes als eine Art kirchliche Betonung der staatlichen Zugehörigkeit Südtirols zu Italien.

¹⁶⁶ Zu den Patarenern siehe oben **5.1**.

der Folter gemeint ist. Die herrschende Meinung geht davon aus, dass hier der äußerst qualvolle Tod von Ketzern angesprochen ist und die Quellenstelle somit nicht mit rechtstechnischen Gegebenheiten in Zusammenhang steht. Jedenfalls gehen die Klosterneuburger Annalen davon aus, dass Ketzer zu Tode gekommen sind.

Ursprüngliche Zweifel, ob sich die Nachricht überhaupt auf Vorgänge in Österreich (und nicht doch auf die Albigenser Südfrankreichs) bezieht, konnten in der Forschung einigermaßen ausgeräumt werden: Die grundsätzlich lokalbezogene Berichterstattung der Klosterneuburger Annalen lässt auf eine Ketzerverfolgung in Österreich schließen. Demnach dürfte Leopold VI. der Urheber der Verfolgungen gewesen sein.

Ein **1215/16** verfasstes **Gedicht** spricht dann tatsächlich von einer Ketzerverfolgung unter Leopold VI.: Wo immer er der „**Ketzer**“ habhaft werde, lasse er sie „sieden unde bräten“.

Von großer Bedeutung für die Ketzerbekämpfung in Österreich war das Auftreten der **Dominikaner**, die sich bereits 1217 im kärntnerischen **Friesach** niederließen (erste dominikanische Niederlassung auf „deutschem“ Boden! Kärnten gehörte damals übrigens noch nicht zum österreichischen Länderkomplex). 1231 beauftragte Gregor IX. Dominikaner des Klosters Friesach mit dem Einschreiten gegen die Ketzer. Wie üblich taucht im entsprechenden Schreiben keine Umschreibung des örtlichen Wirkungsbereichs auf, darum ist **keine nähere Lokalisierung des Ketzerwesens möglich**. Es bleibt auch unklar, ob den Friesacher Dominikanern volle Gerichtsgewalt verliehen wurde, oder ob sie lediglich als „Ketzeraufspürer“ agieren sollten.

Von einem ähnlichen Schreiben Gregors etwa an die Dominikaner Wiens, die seit ca. 1225 hier eine Niederlassung hatten, ist nichts bekannt. Allerdings erging im Jahr 1232 ein Schreiben Gregors IX., in dem die Dominikaner *Austriae* beauftragt wurden, gegen Personen einzuschreiten, deren sexuelle Gewohnheiten in die Nähe der Häresie gestellt wurden. Vermutlich wurden hier homosexuelle Praktiken angesprochen, inwieweit ein Zusammenhang einer speziellen religiösen Strömung gegeben war, kann nicht festgestellt werden.

9.3 Die wichtigste Quelle für das Ketzerwesen in Österreich im 13. Jh.¹⁶⁷

Es handelt sich um das Werk des **Passauer Anonymus**, eines unbekanntenen Geistlichen aus der Diözese Passau, vermutlich eines Dominikaners aus Ober- oder Niederösterreich. Im Wesentlichen dürfte es sich bei den von ihm bekämpften Gruppen um Waldenser gehandelt haben. In diesem Zusammenhang erwähnt er 42 ober- und niederösterreichische Orte (hauptsächliches Interessensgebiet des Autors ist die Gegend zwischen Wels und Ybbs; hier waren „Häresien“ wohl

¹⁶⁷ Siehe A. Patschovsky, Der Passauer Anonymus. Ein Sammelwerk über Ketzer, Juden, Antichrist aus der Mitte des 13. Jahrhunderts (Schriften der Monumenta Germaniae historica 22), Stuttgart 1968; *Segl*, Ketzer, 165 ff.; *Maleczek*, Ketzerverfolgung, 26 ff.

am stärksten vertreten). Sein zwischen den Fünfziger- und Siebzigerjahren des 13. Jh. zusammengestelltes Sammelwerk ist als **Handbuch für die Zwecke der Inquisition** gedacht. Darüber hinaus dient es auch als Dokumentation der Geschehnisse und als Apologie der Amtskirche. Zu den im Werk angesprochenen Verfolgungen dieser Jahre kam es unter Ottokar Přemysl, der nach Festigung seiner Landesherrschaft in Österreich mit dem damaligen Passauer Bischof eng zusammenarbeitete¹⁶⁸.

Viel erfahren wir über Missstände im kirchlichen Bereich: So sollen Sakramente käuflich erworben worden sein (Simonie!), Priester sind oft sittenlos und beherrschen nicht – wie gefordert – Latein.

Sehr wenig erfährt man dagegen über **das Verfahren** gegen die Angeklagten.

Folgende Feststellungen lassen sich hinsichtlich des Ketzerwesens für den vom Anonymus behandelten geographischen Raum treffen:

- Betroffen waren **städtische und bäuerliche Siedlungsgebiete** (dagegen hat die frühere Forschung die Rolle der Städte nicht genug betont).

- Erst für die zweite Hälfte des 13. Jh. lassen sich Aussagen über die **soziale Zusammensetzung** der verfolgten Personen machen: Vor allem im Bereich der städtischen **Handwerkerschaft** wurde das Beharren auf Häresien beobachtet. *Doctores* der „Ketzer“ waren vornehmlich unter Webern und Schustern zu finden. Ein „Häretiker“ aus Devin (Stadt bei Pressburg), der schließlich verbrannt wurde, war von Beruf Handschuhmacher. Als Händler und Hausierer befinden sich Angehörige religiöser Sondergruppen insofern in einer optimalen Situation, als sie so die Mission sehr gut vorantreiben können. Man versuchte auch, Adelige zu gewinnen. Besitzlose Personen und Knechte sind als „Ketzer“ zwar nicht nachweisbar, doch schließt dies nicht aus, dass es unter diesen welche gegeben hätte.

- Auch wenn die österreichischen Quellen sich in ihrem Informationswert bescheidener als etwa die Prozessakten über **Montaillou**¹⁶⁹ ausnehmen, so lassen sich **Parallelen** feststellen: „**Häretische**“ **Kindererziehung** beweist starke Verwurzelung in der Bevölkerung. **Kontinuität häretischer Ballungsräume** (dabei besonders dicht etwa das Gebiet von Steyer). Allgemeine Vergleichbarkeit mit französischen und italienischen Katharern in Bezug auf **Gewaltbereitschaft** gegenüber der organisierten Ketzerbekämpfung: Auch hier Mordanschläge!

9.4 Ketzerverfolgung im Gebiet des heutigen Nieder- und Oberösterreich im 14. Jahrhundert

¹⁶⁸ Ottokar war es für einige Zeit nicht nur gelungen, die Herrschaft über die früheren babenbergischen Gebiete anzutreten, sondern auch über Kärnten und Krain.

¹⁶⁹ Zu Montaillou siehe oben 8.3.

Ein spezieller **Unterschied zu Pamiers**, der für Montailou zuständigen Diözese, liegt darin, dass unter Bischof Fournier in den Jahren von 1318 bis 1324 fünf Delinquenten zu Tode gekommen sind, im österreichischen Teil der Diözese Passau in nur drei Jahren – während der gleich zu besprechenden Verfolgungen in Krems – mindestens 29 Personen. Dabei ist zu bedenken, dass sich bei der Kremser Verfolgung zahlreiche Angeklagte durch Flucht entziehen konnten!

Im Jahr **1311** initiierte der **Passauer Bischof mit Unterstützung des Salzburger Erzbischofs und des österreichischen Herzogs** eine groß angelegte Verfolgung, die vor allem Steyr und mehrere niederösterreichische Gebiete betraf. Gut überliefert ist eine Verfolgung in Krems, die zwischen 1312 und 1315 stattfand. **Es dürfte in beiden Fällen zumindest größtenteils um die Verfolgung von Waldensern gegangen sein.** Sie fielen hierzulande durch die Ablehnung der Hierarchie, der Heiligenverehrung und durch die Lästerung von Feiertagen auf. Die Kremser Verfolgung führte zur **Hinrichtung von 16 Personen.**

Bei diesen Verfolgungen dürften jeweils die Pfarrer der hauptsächlich betroffenen Städte als **vom Passauer Bischof eingesetzte Inquisitoren** die Leitung der Kommissionen innegehabt haben. Die Einsetzung der Vorsteher von Dominikanerkonventen dürfte vermieden worden sein, da diese der Jurisdiktion des Bischofs weitgehend entzogen waren.

Während die Akten von Steyr nicht mehr erhalten sind, gibt es einen recht ausführlichen Bericht über die **Kremser Inquisition**, der hier in deutscher Übersetzung auszugsweise wiedergegeben werden soll¹⁷⁰:

Im Jahre des Herrn 1315 wurden die unten angeführten Glaubenssätze bei den Häretikern festgestellt, die in Krems durch den Dekan und den Prior gefasst und verurteilt wurden. Ihnen war von der Passauer Kirche der allgemeine Auftrag hiezu erteilt worden. In der genannten Stadt wurden sechzehn Personen wegen der Häresie verbrannt, in St. Pölten elf, in Wien zwei.

Der „Dekan“ war der Pfarrer von Krems, der „Prior“ der Vorsteher des dortigen Dominikanerkonvents. Es handelt sich um eine **bischöfliche** – keine päpstliche – **Inquisition**. Die Zahl der Hinrichtungen beträgt zusammengezählt 29 und bezieht sich maximal auf den Zeitraum zwischen 1312 und 1315.

In den Akten ist ferner zu lesen, dass die Zahl der angeklagten Personen und der Personen, die sich der Verfolgung durch Flucht entziehen konnten, sehr hoch gelegen sei.

Der erste Irrglaube bestand darin, dass sie Luzifer Messen darbrachten und der Meinung waren, er kämpfe mit dem Erzengel Michael und werde ihn auch besiegen; danach werde Luzifer mit seinem teuflischen Anhang und seinen Gläubigen, d.h. den Häretikern, die ewigen Freuden

¹⁷⁰ Die nun folgenden Übersetzungen sind sämtlich von *Maleczek*, Ketzerverfolgung, 36 ff., übernommen. Die Kommentierung zu den einzelnen Quellenstellen ist inhaltlich stark an die dort angebrachten Anmerkungen und an *Segl*, Ketzler, 284 ff., angelehnt.

genießen. Der zweite Irrglaube liegt darin, dass ihrer Meinung nach der Erzengel Michael mit seinen Engeln – die doch schon in der ewigen Seligkeit leben – und seinen Anhängern ins ewige Feuer geworfen würden. Die Ketzler sagen, sie hätten sechzehn Apostel, die jährlich alle Gebiete der Welt besuchten. Zwei von ihnen würden jedes Jahr in das Paradies eingehen und von Elias und Henoch die Binde- und Lösegewalt erhalten, die sie ihren Anhängern dann weiterverleihen könnten.

Dass es sich wirklich um „Teufelsverehrer“ handelt, ist auszuschließen. **Die Verehrung Satans durch Häretiker ist ein beinahe zeitloses Klischee**, das im Zuge der Ketzerverfolgungen gepflogen wurde. Möglicherweise wird insgesamt auf eine Art **Dualismus** angespielt, den man vor allem von den Katharern her kennt. Die Legitimation zeitgenössischer Apostel unmittelbar durch den Himmel ist typischer Bestandteil waldensischen Gedankengutes. Was Elias und Henoch – Gestalten des Alten Testaments, die nicht gestorben, sondern lediglich „entrückt“ sein sollen – betrifft, so war allgemein der Glaube weit verbreitet, wonach diese von Gott zum Schutz vor dem Antichrist gesendet würden.

Ferner wird berichtet, dass die Angeklagten die Jungfrauenschaft Mariens in Abrede gestellt hätten.

Alle gaben sie an, dass jeder einen jeden an jedem beliebigen Ort von seinen Sünden losprechen könne. Sie leugnen auch das Taufsakrament: wenn die Taufschale nämlich das Sakrament sei, dann sei auch jede beliebige Schale das Sakrament und infolgedessen ein jeder, der eine solche Schale herstelle, auch Gott. Das Bußsakrament verhunzten sie, indem sie ihren Beichtkindern eine abstoßende Buße auferlegten. [...] Auch das Ehesakrament lehnen sie ab; sie nennen es in der Volkssprache „Ein geschworene Hurerei.“ Sie verhöhnen auch das Altarsakrament, indem sie ihm den Namen „Das ist der gemacht got“ beilegen. Sie lehnen auch das Sakrament der Krankenölung ab.

Die Ablehnung der Sakramente vereinte so gut wie alle religiöse Sondergruppen des Mittelalters. Die Bezeichnung der Ehe als „geschworene Hurerei“ lässt viel eher an katharisches als an waldensisches Gedankengut denken.

Die Angeklagten nennen ihre Lehrer „Israeliten“, die Angehörigen amtskirchlicher Hierarchie „Römlinge“. Auch auf die Dominikaner und Franziskaner ist man nicht gut zu sprechen und bezeichnet sie als „Kirchpaffen“. Den Klerikern wird allgemein vorgeworfen, ihrem eigenen Bauch zu dienen. Die Ketzler hätten ferner die Nacht auf den Karfreitag „in einem wüsten Gelage verbracht. Die **Entweihung des Karfreitags** durch den Bruch des Fastengebots weisen auch in späteren Jahrhunderte – in der Reformationszeit – demonstrativen Charakter auf: Erinnerung sei an das berühmte Wurstessen vom Karfreitag 1522, das in Zürich in Gegenwart des Reformators Huldrych Zwingli stattfand. Hier – wie wohl auch im Jahr 1522 bestand der Hauptzweck des Fastenbruchs in der **Betonung des Grundsatzes, dass man sich nur an die biblischen Schriften halten wolle** und nicht an Vorschriften, die sich nicht aus diesen ableiten ließen.

Damit sie ihre Abspaltung von der Kirche durch Wort und Tat bekräftigen, grüßen sie sich nach Häretikerart: „Gruess dich, der verstoßen ist“, und als Antwort „Lon dir, der verstoßen ist.“ [...] Sie wohnen Predigten eifrig bei, aber aus keinem anderen Grund, um daraus irgendeine Boshaftigkeit zu beziehen. In ihren Häusern sagen sie dann über die Predigt: „Eya, wie schun der gelogen hat.“ Sie sagen auch, dass das, was unter der Erde geschieht, von Gott nicht bemerkt und deshalb auch nicht bestraft wird.

Hier geht es zunächst um das religiöse Selbstverständnis der Personen, die sich von der Kirche in prononciierter Art und Weise distanzieren. Das **Verstoßensein** – die Exkommunikation – wird **als Zugehörigkeitskriterium** zu den hier agierenden „Ketzer“ verstanden. Es ist eigentlich ein negatives Zuordnungskriterium (Ablehnung der Kirche), das in diesen Personen ein Zusammengehörigkeitsgefühl erweckt.

Das **Nichterscheinen in der Kirche** hätte die Angehörigen dieser Gemeinschaft in den Augen der „Katholiken“ wohl suspekt gemacht.

Die Anspielung auf „das, was unter der Erde geschieht“, dürfte seinen Bezug in der **Fahndung nach den „Ketzer“** finden, die sehr oft in Kellern stattfand.

Einen Meineid halten sie auch für keine Sünde, indem sie sagen: „Es ist eins Mannes Ayd gross Sunde, als der in einem kalten Ofen bläst.“ Darauf kam man, als man damals in Krems eine Frau namens Gysla auf die Folter spannte und sie fragte, ob sie Jungfrau sei. Sie sagte: Auf der Erde bin ich Jungfrau, unter der Erde hingegen nicht.

Die Ablehnung des Eides vereint zahlreiche mittelalterliche Sondergruppen. Die Äußerung Giselas muss nicht unbedingt mit „ketzerischen“ Lehren in Verbindung stehen (hier wäre etwa an das Gedankengut der „Brüder vom Freien Geist“ gedacht werden, denen das Gefühl der Erhabenheit über moralische Verpflichtungen nachgesagt wurde), es kann sich auch um eine Prostituierte handeln.

Schließlich wird über die Verbrennung eines gewissen „Newmaister“ – eine Art Bischof – in Himberg berichtet:

Als er schon auf dem Scheiterhaufen stand, sagte er, dass es in Österreich und den angrenzenden Gebieten 80.000 Häretiker gebe.

Die Zahlenangabe des Newmaister, der in Himberg – südöstlich von Wien – zu Tode kommt, **muss nicht unbedingt glaubwürdig sein.** Es kann sich um eine von ihm beabsichtigte Verunsicherung des Gerichts bzw. um nicht ganz kontrolliertes Wunschdenken handeln.

Ein gewisser Andreas, der dann ebenfalls verbrannt wurde, berichtet:

Von Kindheit an haben uns unsere Eltern in der Häresie unterwiesen, indem sie uns oft folgende Ratschläge erteilten: „Als braver Knabe folge dem Rat deiner Mutter. So wirst Du Freuden auf dieser Welt und in der Ewigkeit erlangen. Wenn du einen Kleriker siehst, so spucke vor

ihm je nach der Gegebenheit des Ortes aus und verfluche ihn als einen Verführer guter Menschen; in allem stelle dich gegen ihn und widersprich allen seinen Anordnungen. Mönchen gegenüber tu freundlich, Dominikaner und Franziskaner nimm sogar in deinem Haus auf, aber wenn schon nicht offen, so widersteh ihnen im geheimen überall in Worten und taten.“

Die Ausführungen des Andreas weisen auf eine **langfristige Verwurzelung** der hier in Rede stehenden Lehren auf dem Gebiet des heutigen Österreich hin.

Ferner heißt es in den Prozessakten:

Sie glauben auch nicht, das ihnen durch die Fürbitte irgendwelcher Heiligen, sei es Johannes, Petrus oder Paulus, geholfen werden könne. Sie verachten Kirchengesänge und ähnliches. Ihre Beichtväter, also Laien, ziehen sie allen Doktoren vor und gehorchen ihren Anordnungen, als ob sie göttlichen Ursprungs seien. Selten ist es, dass bei ihnen ein Mann oder eine Frau den Text des Neuen Testaments nicht auswendig in der Volkssprache hersagen kann.

Die letzten hier angeführten Punkte lassen an mehrere religiöse Strömungen denken, insgesamt deutet wohl vor allem die weithin anzutreffende **Kenntnis des Neuen Testaments in der Volkssprache**, die bereits dem Passauer Anonymus aufgefallen war, auf eine **waldensische Richtung** hin.

9.5 Ketzerverfolgung auf dem Gebiet weiterer heutiger Bundesländer

Nur spärlich sind die Belege für das Auftreten von „Ketzer“ im Gebiet der Erzdiözese **Salzburg**. Zwei Schreiben Gregors IX., die die Bekämpfung der Ketzer zum Inhalt haben, sind als Rundschreiben zu betrachten, die offensichtlich nicht mit ketzerischen Aktivitäten im Raum Salzburg in Zusammenhang standen. Im späten 13. Jh. wurden zwei Personen als Ketzer verbrannt. Darunter befand sich ein Priester, der im Zuge einer Messe im Dom den konsekrierten Wein verschüttet hatte und bei der anschließenden Befragung durch den Offizial die Transsubstantiationslehre leugnete, die Erlösung Satans verkündete und die Errettung der Juden und Heiden ohne vorangehende Taufe verkündete.

Aufschluss über das Ketzerwesen in **Kärnten**¹⁷¹ gibt auch der Brief des französischen Klerikers Yvo an den Erzbischof von Narbonne (1242/43). Yvo, der sich als ehemaligen Sympathisant der Katharer schildert, erwähnt, dass er in Friesach eine Nacht *apud fratres* verbracht habe. Damit dürften Katharer gemeint sein. Es wird hier die Existenz von Ketzern angedeutet, und dies ist mit den Nachrichten über die dominikanische Klostergründung in Friesach durchaus kohärent. Ebenso gut passt die Nachricht Yvos zu einer aus dem Jahr 1231 herrührenden Aufforderung Gregors IX. an die Friesacher Dominikaner, gegen Häretiker gemäß den jüngst erlassenen Ket-

¹⁷¹ Zu Kärnten bzw. Friesach siehe auch oben 9.2.

zerbestimmungen vorzugehen. Weiters ist ein Auftrag des Patriarchen von Aquileia aus dem Jahr 1313 bekannt, demzufolge gegen Ketzer im südlichen Kärnten einzuschreiten war. Darüber hinaus klagt Abt Johann von Viktring um 1327 über Ketzer im Einflussbereich seines Klosters.

In **Tirol** lassen sich abgesehen vom südlichen Randgebiet der Diözese Trient keine Ketzer ausmachen. Die in Oberitalien wirkenden Apostoliker übten in der genannten Region schon deswegen Einfluss aus, weil sich Fra Dolcino¹⁷² zeitweise nördlich des Gardasees aufhielt.

Für die **Steiermark** finden sich erst für das Ende des 14. Jh. Belege für die Verfolgung von „Ketzer“, doch schon wesentlich früher muss eine Waldensergemeinde existiert haben. Zu Beginn des 15. Jh. spürte der **Inquisitor Petrus Zwicker** in Hartberg etliche Personen auf, die schon in zweiter Generation **Waldenser** gewesen sein sollen. Da einige von ihnen als rückfällig verbrannt wurden, drängt sich die Vermutung auf, dass bereits zuvor umfassende Verfolgungshandlungen aufgenommen worden waren.

In Ödenburg (Sopron) wurde im Jahr 1401 ein Urteil gegen **Waldenser** gefällt, das Personen betroffen haben könnte, die in Güns und damit in der unmittelbaren Nähe des heutigen **Burgenlandes** lebten.

Insgesamt lassen sich **außerhalb des Passauer Diözesangebiets relativ wenig „ketzerische“ Aktivitäten** nachweisen. Dafür wurden in der durch *Werner Maleczek* folgende mögliche Gründe genannt:

- Der **Klerus der Diözese Passau war im Durchschnitt wesentlich reicher**, als der der übrigen Gegenden. Somit könnten soziale Spannungen zwischen der Hierarchie und den Laien zu einer erhöhten Bereitschaft zum Dissidententum beigetragen haben.

- Auf dem Gebiet der Diözese Passau bestanden relativ viele **Klöster**, deren Angehörigen sich mit dem „Ketzerwesen“ befassten. Die **vergleichsweise umsichtige Methode der Archivierung** in Klöstern, dürfte mit ausschlaggebend dafür sein, dass das „Ketzerwesen“ hier besser bezeugt ist.

- Salzburg, Teile Tirols, Kärntens und der Steiermark **unterstanden auch in weltlichen Belangen einem geistlichen Fürsten** (Bischof, bzw. Erzbischof). Ein solcher setzte oft alles daran, um die Einrichtung bzw. Tätigkeit von besonderen Inquisitionsbehörden zu unterbinden. Daher fehlen auch Akten von derartigen Behörden. Akten bischöflicher Gerichte (Offizialatsakten) zur Ketzerverfolgung haben sich jedenfalls nicht erhalten.

¹⁷² Zu Fra Dolcino siehe oben **7.3.2.3**.

9.6 Ketzerverfolgung im 15. Jh.

Was die auf dem Boden des heutigen Österreichs auftretenden religiösen Sondergruppen betrifft, muss noch auf die **Hussiten** des 15. Jh. hingewiesen werden. In unserer Gegend ließen sie sich **von den Waldensern nur schwer unterscheiden**. Da die Hussiten aus der Sicht der einheimischen Bevölkerung des heutigen Niederösterreich eine schwere militärische Bedrohung darstellten, war religiöses Dissidententum insgesamt schwerster Bedrohung ausgesetzt.

10. Hexenverfolgung im Mittelalter

10.1 Allgemeines

„Hexerei“¹⁷³ ist eine Sammelbezeichnung, die erstmals für das Gebiet der heutigen Schweiz im 15. Jh. belegbar ist¹⁷⁴. Darunter wird im Rahmen einer weit gefassten Definition die **Anwendung natürlicher und übernatürlicher Mittel bzw. Kräfte zur Herbeiführung zumeist schädlicher Wirkungen (*maleficia*)** verstanden. Naturgemäß ging man hier vom **Praktizieren „schwarzer Magie“** aus. „Weiße Magie“ wurde dagegen vor allem mit Heilkünsten in Zusammenhang gebracht.

Der Glaube daran, dass nicht erklärbare Phänomene auf Zauberei zurückzuführen seien, ist praktisch in allen Gesellschaften verbreitet und lässt sich in Europa bis weit in die Antike zurückverfolgen. Die Hexenverfolgung **beschränkte sich keineswegs nur auf Frauen**, allerdings ist je nach zeitlicher und regionaler Schwerpunktlegung eine auf Frauen bezogene Akzentuierung zu beobachten.

10.2 Verfolgung magischer Praktiken im römischen Reich

Zunächst sah das **römische Recht** die Bestrafung von Zauberei nur dann vor, wenn es sich um „**schwarze Magie**“ handelte. In schweren Fällen war dabei die Strafe durch Verbrennen vorgesehen. **Im 4. Jh. n. Chr. wurde schließlich die Strafbarkeit auf alle Formen der Wahrsagerei ausgedehnt.**

¹⁷³ Literatur zu den Hexenprozessen: Siehe u.a. *H. Soldan-Hepp*, Geschichte der Hexenprozesse, 2 Bde., München 1911 (Neudr. Frechen o.J. [leicht erschwingliche Taschenbuchausgabe!]); *G. Schwaiger* (Hrsg.), Teufelsglaube und Hexenprozesse, München 1987; *P. Segl* (Hrsg.), Der Hexenhammer, Köln 1988; *W. Trusen*, Hexen. Hexerei, Allgemeiner Überblick, in: LMA IV, München 1989, Sp. 2201-2203; *C. Daxelmüller*, Hexenglaube und Zauberei, in: LMA IV, München 1989, Sp. 2203-2204; *H. Weber*, Hexenprozesse gegen Kinder, Frankfurt a.M. 1991 (Taschenbuchausgabe: Frankfurt a.M. 2000); *J. B. Bologne*, Magie und Aberglaube im Mittelalter. Von der Fackel zum Scheiterhaufen, Düsseldorf 1995 (Übers.); *C. Opitz*, Der Hexenstreit. Frauen in der frühneuzeitlichen Hexenverfolgung, Frankfurt a.M. 1995; *P. Dinzelbacher*, Heilige oder Hexen? Schicksale auffälliger Frauen, Düsseldorf 2001; *Decker*, Päpste, 11 ff.; *C. Tuczay*, Magie und Magier im Mittelalter, München 2003; *W. Behringer*, Hexen. Glaube – Verfolgung – Vermarktung (Reihe Ch. Beck Wissen), München ⁴2005.

Die etymologischen Wurzeln des Wortes „Hexe“ können nicht endgültig geklärt werden, möglicherweise stehen sie mit dem althochdeutschen *hagazussa* in Zusammenhang: *hag* bedeutet „Zaun“, *tyjsa* bezeichnet einen Geist. Insgesamt handelte es sich demnach um einen auf einer Abgrenzung befindlichen Geist.

¹⁷⁴ Die Schweiz ist übrigens jenes europäische Gemeinwesen, in dem zuletzt eine als Hexe verurteilte Person zu Tode kommen sollte (Kanton Glarus, 1782).

Diese Tatbestandsausweitung lässt sich vor allem mit einer Episode erklären, die sich unter Kaiser Valens (364-378) abspielte. Damals wurden mehrere Personen angeklagt, weil sie mit Hilfe wahrsagerischer Künste den Namen dessen zu erforschen suchten, der Kaiser Valens im Amt nachfolgen würde. Im Verhör gestanden die Angeklagten, mit Hilfe eines Zauberringes den Namen des Nachfolgers eruiert zu haben. Es handelte sich dabei um einen gewissen Theodorus, der einen Brief verfasst haben soll, aus dem Verschwörungspläne gegen Kaiser Valens abgeleitet werden konnten. **Möglicherweise waren die Wahrsagungen nur vorgetäuscht, um Anhänger für eine real bestehende Verschwörung zu gewinnen.** Das nun eingeleitete und relativ formlos verlaufende Verfahren sollte schließlich zum Tod tausender teils sehr prominenter Personen führen. Es dürfte beinahe wahllos gefoltert worden sein, selbst Mitwisser wurden erwürgt, enthauptet oder lebendig verbrannt. Damit einher ging auch die Verbrennung der Bibliotheken der Hingerichteten, da man darin Zauberbücher vermutete. Der römische Schriftsteller Ammianus Marcellinus berichtet, dass im Orient jeder seine Bücher verbrannt habe, um jegliche Form des Verdachts von sich abzuwehren.

10.3 Jüdisch-christliche Wurzeln der Ablehnung magischer Praktiken. Der Gedanke des Teufelsbundes

a) Ablehnung magischer Praktiken:

In Anbetracht der altorientalischen Rechtssysteme ist es nicht verwunderlich, wenn **im Alten Testament schwarze Magie unter den todeswürdigen Verbrechen genannt** wird: „Die Zauberrinnen sollst du nicht am Leben lassen.“ (*Exodus 22,17*). Dieser Satz wurde zu Beginn der Neuzeit vor allem durch protestantische Theologen zur Rechtfertigung von Hexenverfolgungen rezipiert.

In der Spätantike haben sich die so genannten „**Kirchenväter**“ immer wieder gegen die weithin praktizierten Formen der Magie ausgesprochen. Magie wurde bei ihnen mit den **überkommenen paganen Kulturen** in Verbindung gebracht, die **heidnischen Gottheiten mit Dämonen gleichgesetzt**.

Im Zuge der Missionstätigkeit wurde **das westliche Christentum in fast allen Kulturen mit magischen Praktiken konfrontiert**. Zu nennen sind hier vor allem das **Wahrsagen**, das **Wettermachen** bzw. der so genannte **Schadenszauber**. Christliche Missionare gingen gegen diese Praktiken vor, um damit die Überwindung überkommener (heidnischer) Kulte zu demonstrieren bzw. zu bewirken.

b) Der Gedanke des Teufelsbundes:

Ebenfalls im **Alten Testament** wird bereits der Gedanke des Teufelsbundes angesprochen. Der **Teufel** ist ein abgefallener Engel (Engelsturzlehre), ein abtrünniges Geschöpf Gottes, das nun zum **Verführer der Menschen** geworden ist. Konkret äußert sich der Teufelsbund darin, dass verführte Menschen **einen anderen Bund als mit Jahwe** – dem Gott des Alten Testaments – eingehen.

Im Neuen Testament findet sich dann der **Versuch des Teufels, sich Jesus als Verehrungsobjekt anzubieten** (*Markus 1,12-13; Matthäus 4,1-11; Lukas 4,1-13*). Diese Erzählung enthält ihrerseits **Parallelen zum im Alten Testament überlieferten Bundesschluss Israels mit Jahwe**¹⁷⁵, so dass hier wohl zu Recht die Übertragung der alttestamentlichen Bundvorstellungen auf den Teufel vermutet werden kann. Wie im Alten Testament, so ist auch im Neuen der Teufel ein Glaubensprüfer. Doch hier wird er zum Gegenspieler des Gottesreiches und als Herrscher dieser Welt (*Johannes 12,31; Apostelgeschichte 26,18*) für das Böse verantwortlich gemacht.

Was die **Vertragsfähigkeit des Teufels** betrifft, so ist diese **in der Bibel noch eingeschränkt**. Der Teufel **kann dem Menschen keine Leistungen anbieten, die nicht selbst von Gott zur Verfügung gestellt worden sind**.

Der Gedanke des Teufelsbundes spielt im Christentum schon früh im Zusammenhang mit der **Abgrenzung von anderen Religionen** und vor allem im Zusammenhang mit der **Apostasieproblematik**¹⁷⁶ eine Rolle. Früh kommt es auch zu einer „Verteufelung“ des Judentums, das als „Synagoge“ Satans betrachtet wird.

Der 430 verstorbene **Augustinus**¹⁷⁷ entwickelte aus der alttestamentlichen Engelsturzlehre eine **Dämonenbundtheorie**, die für die weitere Entwicklung grundlegende Bedeutung gewann. Der Grundgedanke besteht darin, dass jeder, der nichtchristliche Handlungen bzw. Zauberei zur Anwendung bringt, als Apostat zu betrachten ist. Die Anrufung der Dämonen stellt das Eingehen eines Rechtsverhältnisses mit dem Teufel dar.

Augustinus wird damit zum „**Vordenker**“ für den **Teufelspakt der Ketzer und Hexen**.

¹⁷⁵ Von diesem Bundesschluss ist vor allem im Buch *Exodus 24, 1-18* des Alten Testaments die Rede: Dort wird von der Erneuerung eines Bundes zwischen Gott und seinem auserwählten Volk Israel gesprochen.

¹⁷⁶ Apostasie = Abfall vom Glauben.

¹⁷⁷ Zu ihm siehe bereits oben **7.2.1**.

10.4 Hexerei im Ersten Mittelalter

Die (amts-)kirchliche Haltung ist im Ersten Mittelalter im Wesentlichen dadurch gekennzeichnet, dass **der Glaube an die Wirksamkeit magischer Praktiken bekämpft** wird. Dem entspricht etwa das *Edictum Rothari* aus dem Jahr 643, das eine Aufzeichnung langobardischen Rechts darstellt. Fränkische Reichssynoden des 8. und 9. Jh. verwerfen den Glauben, wonach Hexen Menschen durch Zauberkünste töten können, als unchristlich.

In dieser Tradition steht auch die klassische kirchenrechtliche Norm des Ersten Mittelalters zum Hexenglauben, der *Canon Episcopi*, der wahrscheinlich im 8. Jh. entstanden, zu Beginn des 10. Jh. Verbreitung erlangte, fälschlich der Synode von Ankyra (Ankara; 314) zugeschrieben wurde, schließlich im *Decretum Gratiani*¹⁷⁸ Aufnahme gefunden hat und lange Zeit hindurch auch für das Zweite Mittelalter maßgeblich war. **Zauberei ist demnach nichts anderes als ein Relikt der alten Religion.**

Der *Canon Episcopi* weist folgenden wesentlichen Inhalt auf:

- Es ist von **Vorstellungen verbrecherischer Frauen** die Rede, die **vom Satan verleitet** annehmen, dass sie **nächtens mit der heidnischen Göttin Diana oder mit Herodias und anderen Frauen auf Tieren reiten, Landstriche überfliegen und Diana als ihrer Herrin gehorchen und ihr zu Diensten sind**¹⁷⁹. Diese Frauen haben ihre Lügen nicht bei sich behalten, und sie haben Personen gefunden, die sich vom christlichen Glauben abgewandt haben und sich nun der **heidnischen Irrlehre** hingeben, da sie meinen, dass es **außer Gott noch eine übermenschliche Macht** gebe. Diese Einbildungen lassen sich auf das Walten Satans zurückleiten, der sich als beliebiges Wesen – sogar als Engel – verkleiden könne. Er treibe mit den Frauen sein Spiel, wenn diese schlafen. Diese bilden sich dann ein, dass dies nicht bloß in ihrer Vorstellung, sondern in Wirklichkeit geschehe.

- Den **Bischöfen** wird es nun zur Pflicht gemacht, den **Glauben an dämonische Zauberei** als **reine Einbildung** in ihren Diözesen zu bekämpfen. Diejenigen, die diesem Glauben ergeben sind, sind zu exkommunizieren.

- Die **Priester** sind verpflichtet, den ihnen anvertrauten Gemeinden in **Predigten** die Gefahren derartiger Trugbilder zu vermitteln.

¹⁷⁸ Zum *Decretum Gratiani* siehe oben 5.3.

¹⁷⁹ Diana wurde im antiken Rom als Göttin der Jagd verehrt. Herodias veranlasste neutestamentlichen Schriften zufolge die Enthauptung Johannes des Täufers.

10.5 Hexerei im Zweiten Mittelalter

Für die Entwicklung im Zweiten Mittelalter war zum einen die **Auseinandersetzung mit den mittelalterlichen „Häresien“ im 13. Jh.** entscheidend. Das **14. Jh.** schließlich war das **Katastrophenjahrhundert** der europäischen Geschichte schlechthin (Klimaverschlechterung, Missernten, Pest). Die allgemeine Krisensituation löste eine **Suche nach Sündenböcken** aus. Als solche mussten im 14. Jh. hauptsächlich **Juden und Häretiker** herhalten.

Die neu eingerichtete Ketzerinquisition wurde nun mit der Auffassung konfrontiert, der zufolge die **Ketzer auf ihren Zusammenkünften dem Teufel huldigten**. Es verwundert daher nicht, wenn sich der **Zauberwahn mit Ketzervorstellungen verband**. Immer mehr begann sich in der ersten Hälfte des 14. Jh. die Vorstellung eines **Lehensverhältnisses** zwischen Teufel und den mit ihm paktierenden Personen durchzusetzen. Diese „Lehensmänner“ hätten einen Pakt mit dem Teufel geschlossen¹⁸⁰. Sie hatten diesem zu Diensten zu sein, ihm insbesondere Akte der Huldigung zu leisten. Den Teufel trafen Hilfeleistungspflichten.

Als diesbezüglicher „Theoretiker“ trat **Thomas von Aquin** (gest. 1274) auf: Er stützte sich auf die Konzeption des Augustinus. Thomas kennt den stillschweigenden und den ausdrücklichen Teufelpakt, der vor allem eine offizielle Abschwörung von Gott bedeutet. Demnach verpflichtet sich der Teufel per **Vertrag**, dem Menschen bei allen Formen verbotener Magie unterstützen. Damit schuf Thomas die **Grundlage für die Verrechtlichung des *crimen magiae***.

Was die Praxis der Teufelpakt-Prozesse betrifft, so ist etwa das Vorgehen gegen die „**Stedinge Bauern**“ in den Jahren 1233 und 1234 zu nennen. Jahrzehntlang hatte ein Konflikt zwischen den Erzbischöfen von Bremen, die ihre Territorialherrschaft auszubauen begannen und freien Bauern, die sich ihre Autonomie nicht nehmen lassen wollten, geschwelt. Dieser Konflikt wurde in den genannten Jahren durch Ketzerkreuzzüge beendet. Den Stedingern wurde vorgeworfen, sie würden dem Teufel in Form eines Bockes oder eines Frosches das *homagium* (**lehensrechtlicher Gefolgschaftsdienst**) leisten. Das Arsenal absurder Beschuldigungen, das vor allem in den Hexenprozessen der frühen Neuzeit von Bedeutung sein sollte, wurde hier vorweggenommen.

Im Jahr **1398** wurde die Abwendung vom Ersten Mittelalter unter dem Aspekt der Beurteilung von „Hexerei“ endgültig manifest:

Die theologische **Fakultät in Paris** ein Gutachten, demzufolge **Malefizien als Realität** aufzufassen waren. Dieses Gutachten und in der Folge eine große Zahl von weiteren theologi-

¹⁸⁰ Sehr stark stand dieser Gedanke vom Lehensverhältnis bei den Templerprozessen – siehe unten **13** – im Vordergrund.

schen und kanonistischen Arbeiten wandten sich vor allem **gegen den *Canon Episcopi***. Es kam damit zu einer völligen **Umdeutung des „Zauberwesens“**: Der von der Kirche zunächst bekämpfte Glaube an die Macht von Zauberei und Hexerei wurde nunmehr geradezu geboten. Dies äußerte sich vor allem darin, dass Zweifel an der Realität der „Hexerei“ ihrerseits als Ketzerei aufgefasst wurden.

Vor allem in der Krisenzeit des 15. Jh. wurden die unterschiedlichen religiösen und sozialen Aufbruchsbewegungen verketzert und als Teufelsbündnisse verstanden. Die **Aufnahme des Teufelpaktes in den Hexen- und Zaubereibegriff** sollte schließlich durch das **Konzil von Basel** (1431-1437) sanktioniert werden und damit eine theologische Begründung erfahren.

Die Hexenverfolgung wurde zunächst von **geistlichen Gerichten**, die auf Initiative der Inquisitoren tätig wurden, wahrgenommen. **Zu Beginn der Neuzeit trat der Einsatz der kirchlichen Gerichtsbarkeit bei den Hexenverfolgungen deutlich zurück.**

In der zweiten Hälfte des 15. Jh. fanden europaweit immer häufiger Prozesse gegen Hexen und Zauberer statt; eine Statistik weist für Frankreich 95, Deutschland 80, England 38 einschlägige Verfahren auf. Das berühmteste Verfahren war die „**Vauderie von Arras**“ von 1459. Den Hauptvorwurf bildete das *homagium* (**Lehnsdienst**) gegenüber dem Teufel in Gestalt eines Bockes. Damit seien die Teilnahme an so genannten „**Hexensabbaten**“, die Verunglimpfung kirchlicher Riten und sexuelle Ausschweifungen verbunden gewesen.

11. Ketzerinnen

11.1 Allgemeines

Im Folgenden wird auf die Rolle der Frau bei den **Katharern** eingegangen¹⁸¹.

Bereits **im ersten uns erhaltene Schriftstück, das nachweislich auf die Katharer Bezug nimmt** – es stammt aus dem Jahr 1143 – tritt die Rolle der Frauen deutlich zu Tage. Ein Probst spricht hier davon, dass die „Jünger Satans“ in ihren eigenen Reihen Frauen hätten. Man hätte sich dabei darauf berufen, dass bereits die Apostel Frauen mit sich hätten führen dürfen. Nicht nur unter den *credentes*, sondern auch unter den *perfecti* waren Frauen anzutreffen. Katharerinne(n) entstammten überwiegend einem höheren sozialen Milieu als ihre männlichen Glaubensgefährten.

11.2 Die Gründe für die relativ bedeutsame Rolle der Frau bei den Katharern

Die permanente Berufung der Katharer auf das Neue Testament bringt im Vergleich zur katholischen Kirche eine Aufwertung der Stellung der Frau insofern mit sich, als dort die Funktionen der **Witwe** wiederholt betont werden. Diese Aufgaben sind dort nicht genau umschrieben, doch immerhin war man sich einig, dass dort die Praxis rechtschaffener Christinnen zum Ausdruck kam. Die Dienste der Frauen sind bei den ist höher einzustufen als die der altkirchlichen Diakonissen.

Zu den biblischen Leitbildern gehörte vor allem **Maria Magdalena**, deren im Neuen Testament behauptete Anwesenheit bzw. Zeugenschaft bei der Auferstehung Christi nun verstärkt hervorgekehrt wurde.

Da **Christus** selbst von den meisten Katharern als **Engel** angesehen wurde, war die Frage der Nachfolge Christi nicht von den geschlechtsspezifischen Überlegungen geprägt, wie dies in der katholischen Kirche (Männerpriestertum) der Fall war. Für die katholische Kirche ist die Ansicht des Thomas von Aquin (gest. 1274) zu nennen: Dieser hatte gemeint, dass die Weihe einer Frau genau so wenig verständlich sei, wie die Taufe eines Hundes¹⁸².

Außerdem dürfte die überdurchschnittlich **vornehme Herkunft** der Katharerinne(n) deren Bedeutung innerhalb dieser Bewegung gefördert haben.

Möglicherweise wirkte sich auch die **programmatische Weltentsagung** der Katharer auf die Position der Frau förderlich aus: Die – zumindest theoretische – Ablehnung diesseitigen Ehr-

¹⁸¹ Siehe dazu *D. Müller*, Frauen vor der Inquisition – Lebensform, Glaubenszeugnis und Aburteilung der deutschen und französischen Katharerinne(n), Mainz 1996; *D. Müller*, „Ketzerinnen“ Frauen – Frauen gehen ihren eigenen Weg. Vom Leben und Sterben der Katharerinne(n) im 13. und 14. Jahrhundert, Würzburg 2004.

¹⁸² Zu Thomas von Aquin siehe bereits oben **10.5**.

geizes dürfte den Männern eine wesentliche Motivation zur Ausgrenzung der Frau genommen haben.

Vor allem die **Lehre von der schlussendlichen Vereinigung zwischen der als weiblich gedachten Seele und dem als männlich gedachten Geist**, die gemeinsam zu Gott zurückkehren, dürfte einer diskriminierenden Behandlung von Katharerinnen durch ihre männlichen Glaubensgenossen im Wege gestanden sein. Diese Sichtweise wurde allerdings nicht von allen Katharern vertreten, es wurde auch von einem Geschlechtswandel der Frau nach deren Tod gesprochen, ein Gedanke, der wiederum einer Benachteiligung des weiblichen Geschlechts Vorschub leisten konnte.

11.3 Prozessrechtliches

Im 12. Jh. macht sich noch die Tendenz bemerkbar, „Ketzerie“ im Zusammenhang mit Frauen als etwas Ungewöhnliches zu betrachten. Ein Beispiel dafür ist die Verbrennung von Katharern in Köln im Jahr 1163: Es wurden mehrere Männer verbrannt, eine junge Frau musste beim Feuertod ihrer Glaubensbrüder anwesend sein. Man stellte sie vor die Alternative zu heiraten, oder ins Kloster geschickt zu werden. Doch nach dem Zeugnis eines Gegners der Katharer stürzte sie sich selbst ins Feuer. Für eine gläubige Katharerin mussten die nicht an sich von vorne herein unmenschlichen Alternativen – Heirat oder Kloster – eben als solche erscheinen. Im Ergebnis kann hier eine **mildere Behandlung** konstatiert werden als bei Männern.

Doch bereits aus dem 12. Jh. existieren Texte, die von der Verbrennung von Katharerinnen berichten.

12. Prozess im Zusammenhang mit den „Päpstin“ Wilhelmine und Mayfreda¹⁸³

12.1 Allgemeines

Im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen steht die Bewegung der **Vilemiten**, deren Besonderheit darin bestand, dass sie sich **nicht zwingend in allen Bereichen auf urchristliche Vorstellungen berief**, sondern bewusst mit der Vergangenheit brechen wollte. Sie war auf Erneuerung der Christenheit ausgerichtet: Diese Erneuerung sollte vom weiblichen Geschlecht her ihren Ausgang nehmen.

12.2 Quellenlage

Akten des Prozesses, der **im Jahr 1300 in Mailand** stattfand, sind noch zum Teil erhalten. Die „Rettung“ dieser Akten ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass im 16. Jh. ein Mönch in einem Krämerladen Pergamentblätter entdeckte, die vermutlich als Packpapier für die dort angebotenen Waren verwendet werden sollten. Der Mönch kaufte diese Blätter. Da die Inquisitionsbehörden naturgemäß kein Interesse hatten, dass ihre **Akten** auf diese Art und Weise in Umlauf gerieten, steht **zu vermuten, dass sie vorher aus dem Inquisitionsarchiv hinausgeschmuggelt worden waren**. Mayfreda entstammte der damals in Mailand regierenden Familie der Visconti. Es liegt der Verdacht nahe, dass mächtige Verwandte, die über den geeigneten Zugang zur Inquisition verfügten, eine derartige Entwendung veranlasst hatten.

12.3 Umfeld, Leben und Lehren Vilemínas

Vilemína war zum Zeitpunkt des Prozesses bereits einige Jahre Tod. Sie selbst hatte sich als Blažena Vilemína, die 1210 geborene Tochter des Königs Přemysl I. von Böhmen und der Konstanze von Ungarn, ausgegeben. Demnach wäre Ottokar Přemysl, der im Kampf um die deutsche Herrscherwürde gegen Rudolph von Habsburg unterlag, ihr Neffe gewesen. Zwischen 1260 und 1270 kam eine Frau nach Mailand, die für Blažena Vilemína gehalten wurde. Sie wurde von ihrem Sohn begleitet. Sie selbst dürfte nur selten auf diese Identität hingewiesen haben, ihr Auftreten dürfte mit keinerlei besonderer Berufung auf ihre mächtige Verwandtschaft verbunden gewesen sein. Dieser Umstand ist ein Indiz dafür, dass die Identität mit der böhmischen Königstochter doch gegeben sein könnte. Darüber hinaus sollen ihre Anhänger später bei den Premisly-

¹⁸³ Siehe dazu vor allem *L. Muraro*, Vilemina und Mayfreda. Die Geschichte einer feministischen Häresie, Freiburg i. Br. 1987 (Übers.): Das Werk enthält auch die Edition des noch vorhandenen Aktenmaterials samt deutscher Übersetzung.

den um Ersatz der Begräbniskosten Vilemínas gebeten haben und dabei keine Reaktion erfahren haben, die die Leugnung einer verwandtschaftlichen Bindung zur Verstorbenen zum Inhalt hatte. Die Inquisition dürfte diese Identität nicht in Zweifel gestellt haben. Möglicherweise scheute man eine Befassung mit dieser Frage, um gegen die Anhängerschaft einer Frau vorgehen zu können, von deren königlicher Abstammung man offiziell gar nicht wusste.

Mailand, das im Jahrhundert zuvor eine führende Rolle im Kampf gegen Friedrich Barbarossa gespielt hatte, war nun eine der größten Städte Europas. Seit 1277 regierten hier die Visconti, deren erster Protagonist Erzbischof dieser Stadt war. Wie viele andere Städte dieser Zeit war Mailand für sein **relativ tolerantes Klima** bekannt. Diese Atmosphäre dürfte einer von mehreren Gründen für **Spannungen mit Rom** gewesen sein. Mailand wurde „Bruthöhle der Ketzer“ genannt, Innozenz III. hatte im Jahr 1212 der damaligen Stadtregierung vorgeworfen, Ketzer öffentlich geduldet bzw. ihnen Aufnahme gewährt zu haben. Seine Klagen mündeten in der Drohung mit einer Vorgangsweise nach Art des Albigenserkreuzzugs.

Jedenfalls nahm Vilemína Kontakt mit der **Zisterzienserabtei Santa Maria die Chiara-valle** auf, ob sie Tertiarierin¹⁸⁴ der Zisterzienser war, ist ungewiss. Mit dem Kloster sollte sie ihre weitere Lebenszeit in enger Verbindung bleiben. 1281 ist sie schließlich verstorben. In ihrem Testament wurde die Abtei von Chiaravalle reichlich bedacht. Die dortigen Mönche verehrten ihre Überreste recht bald als Reliquien. Ein sie darstellendes Fresko in ihrer Zelle überstand den Prozess von 1300 unbeschadet. Auf diesem Bild wird Vilemína durch Bernhard von Clairvaux der Gottesmutter vorgestellt.

Ihre Worte und Taten riefen bei ihren Anhängern sowohl Gedanken an Christus als auch an den Heiligen Geist wach. Ihr wurde eine **Wundergabe** und das **Tragen von Stigmata** nachgesagt. Personen, die sie um Linderung ihrer Krankheiten baten, soll sie geantwortet haben: „Geht, ich bin nicht Gott.“ Wie Christus seine Jünger, so habe auch sie ihre **Anhängerschaft vor ihrem Tod vor Uneinigkeit und Spaltung gewarnt**. Was den **Heiligen Geist** betrifft, so wurde Vilemína als dessen **Reinkarnation** betrachtet. Sie selbst allerdings dürfte den glauben an eine weibliche Inkarnation Gottes nicht gelehrt haben. Ein Teil der Anhänger hielt an den Lehren des 1202 verstorbenen Abts **Joachim von Fiore** fest, denen zufolge nach dem Ablauf der Zeit des Vaters (Altes Testament) und der Zeit des Sohnes (Neues Testament) nun die Zeit des Heiligen Geistes zu erwarten sei. Mit ihrem Anbruch werde eine vollständige Einhaltung der Bergpredigt spürbar und die endgültige Bekehrung der Juden und die Wiedervereinigung mit den Griechen heranbrechen.

¹⁸⁴ Bei den Tertiariern handelt es sich um Mitglieder eines „Dritten Ordens“, d.h. einer Zweigvereinigung eines Ordens. Bei diesen Mitgliedern handelte es sich um Personen, die ihr Alltagsleben nicht innerhalb der Gemeinschaft zubrachten, sich aber trotzdem an der jeweiligen Ordensregel orientierten. Der Zusammenhalt dieser Zweigvereinigungen bestand zumeist in gegenseitiger Hilfeleistung. Man unterwarf sich dem örtlichen Bischof, der durch einen Visitator Kontrolle ausüben konnte.

Die Lehren in der von Vilemína selbst vertretenen Form sind nur schwer zu eruieren.

Sie war während des Prozessgeschehens bereits einige Jahrzehnte tot. Darüber hinaus kann weder festgestellt werden, inwieweit ihre Anhänger eigene Anschauungen als Lehren Vilemínas ausgaben, noch können allfällige Manipulationen bei der Befragung bzw. Protokollführung ausgeschlossen werden. Obwohl über die bereits Verstorbene während des Prozesses wenig gesprochen wurde, lag den Inquisitoren am Beweis ihrer Häresien, da sie durch eine entsprechende Verurteilung die Bewegung an der Wurzel treffen wollten. Die These ihrer Göttlichkeit dürfte sie zwar persönlich zurückgewiesen haben, nichts desto trotz ging sie davon aus, dass ihr und Christi Leib ein einziger Leib seien, nämlich der des Heiligen Geistes. Möglicherweise war sie der Ansicht, dass durch die neuerliche Erscheinung Gottes in weiblichem Geschlecht die Erlösung der Ungläubigen und damit die Rettung der gesamten Menschheit zur Folge habe.

Auch wenn Vilemína zum Zeitpunkt des Prozesses von 1300 verstorben war, so hatte sie **doch schon bei Lebzeiten die Aufmerksamkeit der Inquisition auf sich gezogen**. Die Folgen dieser frühen Befassung der Inquisition sind nicht näher überliefert. Eine Verurteilung ist eher auszuschließen, da sonst eine Verehrung als Heilige durch die Mönche von Chiaravalle nicht möglich gewesen wäre: Chiaravalle war das Zentrum der Vilemína-Verehrung. Vilemínas Grab stand im Mittelpunkt von Wallfahrten, und ihr Todestag wurde als Festtag begangen. Die Mönche verglichen sie mit einem Stern.

12.4 Mayfreda und ihre Anhänger

Mayfreda, die zweite große Protagonistin der Bewegung, hatte **Vilemína persönlich gekannt**.

Sie komponierte Hymnen an den Heiligen Geist. Als man zu Gedächtnisfeiern für die Vilemína zusammenkam, **segnete Mayfreda Hostien**, die am Grab hinterlegt worden waren. Es ist unstrittig, dass sie einer Anhängerschaft vorstand, die **Vilemína als göttlich verehrte**. Insgesamt wurden in Mailand **drei Feste für Vilemína** gefeiert. Es wurden Bilder fabriziert, die die Heiligen Katharina von Alexandria und Margaretha zeigen sollten und dabei doch in Wirklichkeit Darstellungen Vilemínas waren. Dies ist auch insofern von Bedeutung, als über hundert Jahre später Jeanne d'Arc behauptete, Katharina und Margaretha in ihren Visionen regelmäßig zu sehen.

Mayfreda behauptete ihrerseits, dass ihr Vilemína in Gestalt einer Taube – und somit des Heiligen Geistes – erschienen sei. Dieser tritt auch in der Margaretha-Legende auf.

Mayfreda lebte mit anderen Vilemiten in einer mailändischen Niederlassung von **Humiliantenschwestern**¹⁸⁵. Sie dürfte dort nicht Oberin gewesen sein. Sich in der geistigen Nachfolge Vilemínas fühlend, hielt sie dort öffentliche Predigten, die allerdings nicht in der Kirche stattfanden.

¹⁸⁵ Zu den Humiliaten siehe oben 7.3.3.1.

Das Wort *praedicatio* („Predigt“) wird allerdings von den Angeklagten bzw. Zeugen des Inquisitionsprozesses von 1300 vermieden, die Richter fragen jedoch unter Verwendung dieser Bezeichnung. Darüber hinaus erteilte Mayfreda **Unterricht**, der sich **primär an Frauen richtete**. Im Rahmen dieses Unterrichts und nicht im Zuge der Predigten soll sie die Identität Vilemínas mit dem Heiligen Geist gelehrt haben. Ein zur Waschung von Vilemínas Leichnam dienendes **Weingemisch und Hostien** von deren Grab dienten Mayfreda als **Sakramente**. Darüber hinaus salbte sie Gesunde und Kranke mit dem „**Chrisma**“, was in etwa der Firmung und der Krankensalbung nahe kommen sollte.

Mayfreda fühlte sich als Nachfolgerin Vilemínas. In Briefen wurde sie als *dominus meus dominus vicarius* bezeichnet. **Ihr wurden dieselben Ehrbezeugungen entgegengebracht, wie dies bei einem Papst der Fall zu sein hatte**: Man kniete sich vor ihr nieder, küsste ihre Hand, manchmal auch ihren Fuß.

Es ist davon auszugehen, dass es Mayfreda nicht um die Reformierung der Kirche ging, sondern um eine Veränderung des Status der Frauen.

Die herausragende Persönlichkeit der Mayfreda und das Anliegen der Besserstellung der Frau dürfen nicht über die Rolle einzelner Männer in ihrer Bewegung hinwegtäuschen. In diesem Zusammenhang ist **Andrea Saramita** zu nennen, der als **Vermögensverwalter** der Bewegung agierte. Er predigte die Göttlichkeit Vilemínas in einer Weise, die von der Verstorbenen nicht in dieser Intensität gelehrt worden war. Er verkündete schließlich ihre baldige Auferstehung. Einige Personen behaupteten gar, Vilemína nach ihrem Tod lebend gesehen zu haben.

12.5 Das Vorgehen gegen Mayfreda vor dem Prozess vom Jahr 1300

► Im Jahr **1284** wurden im Zusammenhang mit der „neuen Ketzerei“ Personen vor die mailändische Inquisition gerufen – unter ihnen Schwester Mayfreda. Der damalige Prozess war **gegen sechs Frauen gerichtet** und fand in einem Ordenshaus der Humiliaten statt. Die Angeklagten **schworen ihrem Irrglauben ab** und erhielten **als symbolische Strafe einen leichten Stockhieb auf die Schultern**.

In der Folge hielten die Vilemiten ihre Versammlungen nicht mehr im Rahmen einer so breiten Öffentlichkeit ab, wie dies zuvor der Fall gewesen war. Auf diese Weise gelang es, bis zum Jahr 1296 in äußerem Frieden zu leben.

► Im Jahr **1296** unterzeichnete **Bonifaz VIII.** eine **Bulle**, in der eine häretische Gruppierung verurteilt wurde. Darin war von Personen – darunter auch Frauen – die Rede, die behaupteten, dass sie die Binde- und Lösegewalt des Apostels Petrus besäßen. Es ist nicht auszuschließen, dass es sich dabei um die Vilemiten handelt. **Im selben Jahr wurden jedenfalls nachweislich Ermittlungen gegen die Vilemiten aufgenommen**. Bald darauf verließ Mayfreda das Kloster. Einer ihrer Anhänger bestritt öffentlich die Rechtmäßigkeit des Pontifikats Bonifaz' VIII., was in

Anbetracht der allgemein angezweifelten Wahl von 1294 keine originäre Lehre der Vilemiten darstellt.¹⁸⁶ Auch Mayfreda neigte nicht zu einem Übermaß an Vorsicht: Im Jahr 1300 feierte sie in priesterlichen Gewändern die Osterliturgie.

12.6 Der Prozess vom Jahr 1300

► Im Jahr 1300 wurde Mayfreda abermals vom Inquisitor verhört. Damit beginnen die eigentlichen Prozesshandlungen. Dem war offenbar eine **Denunziation** vorangegangen. Die **Richter** gehörten dem **Dominikanerorden** an. Einer der Richter dürfte mit Mayfreda verwandt gewesen sein. Obgleich **Verwandtschaft keinen zwingenden Befangenheitsgrund darstellte**, dürfte er sich von den Verhören ferngehalten haben. Die Protokolle lassen keinen Schluss auf allfällige Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Angeklagten zu. Auch über Anwendung von Folter wird nichts ausgesagt. Trotz des Schweigens der Protokolle (bzw. des Teils der Akten, der noch erhalten ist) ist eine solche möglich.

► Auf die offizielle **Prozesseröffnung** folgt eine Zeit, in der offensichtlich **wenig Druck** ausgeübt wird. Seitens der Angeklagten spricht man lediglich davon, Vilemína als Heilige zu verehren. Damit wäre man grundsätzlich nicht über die Intensität der Verehrung hinausgegangen, die die Zisterziensermönche von Chiaravalle Vilemína entgegenbrachten.

► Fra Girardo, ein Mitglied der Bewegung, erweist sich als verhältnismäßig gesprächsbereit. Er versucht offensichtlich, seinen Konkurrenten **Andrea Saramita, der gemeinsam mit Mayfreda als Hauptangeklagter gelten kann**, anzuschwärzen.

► **Saramita leugnet** nun, an die Identität Vilemínas mit dem Heiligen Geist zu glauben. In einem Verhör mit einer andern Person wird sogar von einem (angeblichen?) Plan Mayfredas gesprochen, ein weibliches Mitglied der Bewegung zum Kardinal zu ernennen. **Dass jemand aus Mayfredas Umgebung als Papst auftreten sollte, dürfte als gesichert gelten, ob Mayfreda als diese Person tatsächlich vorgesehen war, ist nicht gänzlich gesichert.** Ein Priester namens **Mirano** behauptet in einem Verhör, Saramita habe die Rechtmäßigkeit des Pontifikats des Bonifaz VIII. bestritten. Im Verhör mit **Mayfreda** steht die Frage, ob sie an Vilemínas Göttlichkeit glaube, zunächst im Mittelpunkt. Dann wird auf ihre Predigtstätigkeit nach 1284 eingegangen.

► **Im weiteren Verlauf des Prozesses wird schließlich die durch Mayfreda vorgenommene Sakramentenspendung bzw. Messfeier bezeugt. Für das Gericht ist auch unstrittig bewiesen, dass sie die Göttlichkeit der Vilemína gelehrt hat.**

¹⁸⁶ Bonifaz VIII. (1294-1303) war der unmittelbare Nachfolger Cölestins V. (1294). Er wurde gewählt, nachdem dieser auf sein Amt verzichtet hatte (siehe bereits oben, **8.1**, Anm. 159). Bonifaz VIII. sah sich schon deswegen dem Vorwurf ausgesetzt, unrechtmäßig zur Papstwürde gelangt zu sein, weil damals in weiten Kreisen die Gültigkeit eines päpstlichen Amtsverzichts angezweifelt wurde.

► Dass das **Urteil** des erzbischöflichen Gerichts nun für **drei Personen** dahingehend ausfällt, dass sie **der weltlichen Gewalt ausgeliefert** und damit zum Tod auf dem Scheiterhaufen verurteilt werden sollen, kann nicht überraschen: Der Gedanke der **Rückfallstäterschaft** spielt in Anbetracht des Prozessgeschehens von 1284 eine erhebliche Rolle. Das Urteil trifft Mayfreda, eine weitere Humiliatenschwester und Andrea Saramita. Der Leichnam Vilemínas soll verbrannt werden. Die Humiliatenschwester und Saramita fanden jedenfalls im Jahr 1300 den Tod. Möglicherweise konnten die Visconti den Tod der Mayfreda für einige Monate verhindern, doch da diese Familie für einige Zeit erhebliche Machteinbußen erlitt, ist davon auszugehen, dass Mayfreda spätestens 1301 den Tod erlitt.

Einige Personen werden zum **Tragen zweier gelber Bußkreuze** verurteilt, wobei es zumindest einer Person gelingt, sich von dieser Strafe durch Entrichtung einer Geldbuße loszukaufen.

Auch **Freisprüche** bleiben nicht aus.

► Zwei Jahrzehnte später wird das Urteil gegen Mayfreda insofern eine Rolle spielen, als Papst **Johannes XXII.** (1316-1334) gegen die in Mailand herrschenden Visconti – die eben Verwandte der verbrannten Mayfreda waren – vorgehen wollte. Hier dürfte der Infamiegedanke – der mit einer Art „Sippenhaft“ in Verbindung stand – eine gewisse Rolle gespielt haben. Da Johannes offensichtlich davon ausging, dass Vilemína gemeinsam mit Mayfreda vor Gericht stand, **zeugt dies von dem geringen Wissen, dass sich über den Prozess von 1300 erhalten hatte.**

13. Prozesse gegen die Templer¹⁸⁷

13.1 Allgemeines zu den geistlichen Ritterorden

Als Folge des Ersten Kreuzzugs entstanden im 12. Jh. neuartige Gemeinschaften, die als **geistliche Ritterorden** bezeichnet werden.

Zu nennen sind vor allem:

- **Templer (Gründung 1120);**
- **Johanniter (Gründung 1135);**
- **Deutscher Orden (Gründung 1198).**

Zu den vordringlichsten Aufgaben der geistlichen Ritterorden gehörten ursprünglich:

- **Schutz der Pilger im „Heiligen Land“;**
- **damit konnte die Bekämpfung von Nichtchristen verbunden sein; später konnten Ritterorden auch zur Bekämpfung „Häretikern“ herangezogen werden.**
- **allgemeine karitative Aufgaben.**

Durch die Ablegung der **Gelübde** von **Armut, Keuschheit und Gehorsam** ähnelten ihre Angehörigen den Mitgliedern regulärer Orden. Die Regeln wurden von den Päpsten bestätigt. Die Aufgaben dieser geistlichen Ritterorden erforderte eine straffe hierarchisch-zentralistische Organisation, und dies insbesondere zur Nutzung des in beträchtlicher Weise anwachsenden Eigentums dieser Gemeinschaften. An der Spitze stand jeweils ein **Meister** bzw. Großmeister oder Hochmeister. Dieser war in der Regel umgeben von einem Konvent hoher Würdenträger und dem Generalkapitel, darunter Provinzen bzw. Zungen, aber auch (Groß-)Piorate, Kommenden (= Komtureien; hier ging es oft darum, dass ein Laie faktischer Leiter einer Niederlassung war) und Häuser.

¹⁸⁷ Zu den Templern siehe u.a. *M. Hauf*, Der Mythos der Templer, Solothurn 1995; *A. Demurger*, Die Templer. Aufstieg und Untergang (1120-1314), München 1997 (Übers.); *A. Demurger*, Die Ritter des Herrn. Geschichte der geistlichen Ritterorden, München 2003 (Übers.); *B. Frale* Il papato e il processo dei templari. L'inedita assoluzione di Chinon alla luce della diplomazia pontificia (La corte dei papi 12), Rom 2003; *A. Demurger*, Der letzte Templer. Leben und Sterben des Großmeisters Jacques de Molay, München 2004 (Übers.); *M. Barber*, Die Templer. Geschichte und Mythos, Düsseldorf 2005 (Übers.); *A. Beck*, Der Untergang der Templer. Größter Justizmord des Mittelalters?, Freiburg i. Br. 2005 (Überarbeitete Neuausgabe).

Die durch weitreichende **Privilegien** erreichte **Autonomie** und der umfangreiche Besitz der Ritterorden stießen schon im 12. Jh. auf den Widerstand der Bischöfe und der weltlichen Gewalt. Dies und die erhebliche **Verwicklung in Finanzgeschäfte** führten im 13. Jh. zu wachsender Kritik und der Forderung nach einer Zusammenfassung dieser geistlichen Ritterorden. Im Besonderen wurde wiederholt die Fusion der Templer mit den Johannitern gefordert.

Die Geschichte des Deutschen Ordens und der Malteser wirft ein Licht auf die Entwicklung der **europäischen Staatswerdung** allgemein: Während der Deutsche Orden im Baltikum seit 1227, die Johanniter auf Rhodos seit 1306 und seit 1530 auf Malta zu eigener Staatlichkeit gelangten, war dies den Templern nicht gelungen. Die **Templer** verfügten somit über **kein eigenes Territorium**. Die Tatsache, dass sie ihre Aktivitäten nicht auf eigenem Territorium entfalten konnten, macht verständlich, dass bereits zu Beginn der Prozesse ihre faktische Position eine relativ schwache war.

13.2 Allgemeines zum Templerorden

Die Bezeichnung „Templer“ geht auf den „Tempel“ – das Haupthaus der Gemeinschaft in Jerusalem – zurück, wo sich der Überlieferung zufolge der in der Bibel mehrfach erwähnte Jerusalemer Tempel (Tempel Salomons) befunden haben soll. Ideologische Unterstützung erhielt der Orden im 12. Jh. von **Bernhard von Clairvaux**, der das Werk *De laude novae militiae* schrieb und an der Neufassung der Regel im Jahr 1129 beteiligt war. Bernhard, der seinerseits dem Zisterzienserorden zu großer Blüte verholfen hatte, und über enge Kontakte zu den Päpsten und den weltlichen Monarchen verfügte, erwies sich gewissermaßen als bedeutsames Zugpferd für die Propagierung der Templerideen¹⁸⁸.

„Gebet“ und „Kampf“ sollten die Hauptbeschäftigung der Templer sein, und gerade die Verbindung dieser Tätigkeiten sollte gleichsam ein Markenzeichen der Templer darstellen. Dabei wollte man vor allem der christlichen Lehre vom gerechten Krieg verpflichtet.¹⁸⁹

Im Westen fand der Templerorden die materiellen Ressourcen, die ihm sein Wirken im Orient ermöglichten. Von großer Bedeutung waren die Almosen, bzw. Spenden, die der Gemeinschaft schon recht früh zukamen. In Anbetracht der aus damaliger Sicht **weltweiten Verbindun-**

¹⁸⁸ Zu Bernhard von Clairvaux siehe bereits oben 2.4.2 und die Ausführungen über Petrus Abälard – 6.

¹⁸⁹ Diese ursprünglich auf Augustinus zurückgehende Lehre nahm folgende Voraussetzungen eines gerechten Krieges an:

1. Gerechtfertigter Anlass – ein solcher lag vor allem dann vor, wenn man sich einer aggressiven Handlung erwehren musste;
2. Proklamierung des Krieges durch eine rechtmäßige Autorität;
3. Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit: Der Krieg musste das einzige Mittel zur Erreichung des vorgesehenen Zweckes darstellen.

gen kam dem Vermögen der Templer eine umso größere Bedeutung zu. Dies erweckte vor allem den Neid der im „Heiligen Land“ vertretenen Kirchen, die bei weitem nicht so liquid waren. Während die beiden anderen großen geistlichen Ritterorden die eigene Territorialherrschaft als bedeutendstes materielles Substrat betrachten konnten, waren die **Templer auf ein gutes Verhältnis zu den europäischen Herrschern angewiesen**. Eine besonders enge Beziehung entwickelte sich zwischen ihnen und den christlichen Monarchen der iberischen Halbinsel.

13.3 Der Konflikt zwischen Papst Bonifaz VIII. (1294-1303) und König Philipp IV. („der Schöne“; 1285-1314) von Frankreich als Prolog zum Templerprozess

Auf diesen Konflikt muss aus folgenden Gründen eingegangen werden:

- Sowohl im Zusammenhang mit dem Konflikt zwischen dem französischen König und Papst Bonifaz VIII., als auch aufgrund der Templerprozesse traten die **französischen Generalstände** zusammen. Dies sollte erheblich zur Ausbildung der französischen Staatlichkeit beitragen.
- Seitens der französischen Behörden nahm man sich im Vorgehen gegen die Templer Anleihe aus dem **Argumentationspotential**, wie es im Streit mit Bonifaz VIII. entwickelt wurde.
- Die beiden Ereignisse weisen zahlreiche **personelle Verflechtungen** auf französischer Seite auf.

Bonifaz VIII. war nach dem Rücktritt Cölestins V. (1294) Papst geworden¹⁹⁰. Diese Abdankung war mit einer umfassenden kirchenrechtlichen Diskussion über die Zulässigkeit von Papstrücktritten einhergegangen. Als Kardinal hatte Bonifaz sich als juristischer Ratgeber Cölestins betätigt und diesem zum Rücktritt geraten. Dies machte die Rechtmäßigkeit von Bonifaz' Pontifikat zweifelhaft.

Bonifaz VIII. hatte Maßnahmen getroffen, die als Stärkung päpstlicher Macht gedacht gewesen waren. Durch den **Einsatz von Kirchenstrafen** – insb. der Verhängung von Exkommunikationssentenzen – hatte er sich insofern lächerlich gemacht, als diesen – im Gegensatz etwa zum 13. Jh. – kaum mehr Effektivität zugekommen war. Durch diese Maßnahmen hatte Bonifaz VIII. den Widerstand insbesondere des französischen Königs herausgefordert und auf diese Weise die Faktoren zur Entstehung frühmoderner Staatlichkeit massiv gestärkt. Ein weiterer Konflikt des Papstes mit dem deutschen König Albrecht I. (1298-1308) wurde bei weitem nicht so heftig ausgetragen.

¹⁹⁰ Zu Cölestin V. siehe auch oben 8.2, Anm. 159 und 12.6, Anm. 186.

Einen wesentlichen Markstein im „Bonifaz-Konflikt“ bedeutete die Erlassung der Bulle *Clericis Laicos* im Jahr **1296** durch den Papst. Dabei untersagte Bonifaz VIII. jegliche Besteuerung von Kirchengut durch eine weltliche Macht, insofern diese Maßnahme nicht päpstlicherseits bestätigt worden war. Aus Sicht insbesondere des französischen Königs musste dies als Kampfansage gegen die sich ausbildende Staatsgewalt überhaupt betrachtet werden. Der Monarch antwortete mit einer Ausfuhrsperr für Edelmetall und der Ausweisung päpstlicher Nuntien und Eintreiber von Geldern, die für das Papsttum bestimmt waren. Daraufhin lenkte Bonifaz VIII. insofern ein, als er im Jahr 1297 die staatliche Besteuerung von Kirchengut für den Fall der Notlage des betreffenden Staates freigab.

Einige Jahre später bahnte sich ein weiterer Konflikt an: **Philipp IV. ließ einen französischen Bischof wegen Hochverrats anklagen und zog diesen vor Gericht.** Aus kirchlicher Sicht musste dies einen Verstoß gegen das *privilegium fori* bedeuten. Daraufhin erneuerte der Papst das Besteuerungsverbot von 1301 und lud den König von Frankreich und hochgestellte französische Kirchenmänner nach Rom. In der entsprechenden Ladungsbulle wurde die Überordnung der geistlichen über die weltliche Gewalt in überspitzter Weise betont. Diese Maßnahme wurde durch Philipp den Schönen dadurch beantwortet, dass er – nach englischem Vorbild – zum ersten Mal **Generalstände** einberief (**1302**). Dies stellte eine ganz wesentliche Station auf der Strecke zur frühmodernen Staatlichkeit Frankreichs dar.

Ungeachtet dessen, dass der König den Kirchenmännern die Reise nach Rom untersagte, gelang es südfranzösischen Prälaten trotzdem, die Reise nach Rom durchzuführen. In weiterer Folge erließ Bonifaz VIII. die **Bulle *Unam sanctam***, die vermutlich nicht vor dem Jahr 1303 publiziert wurde. Darin wurden eigentlich kaum neue Gedanken formuliert. Zum großen Teil wurden hier Ansprüche mittelalterlicher päpstlicher Vorgänger zusammengefasst. Für jeden Menschen wurde es für heilsnotwendig erklärt, dem im geistlichen und weltlichen Bereich an der Spitze stehenden Papst Gehorsam entgegenzubringen.

In Verbindung mit den französischen Unstimmigkeiten wurde dem Papst schließlich der Kampf mit der römischen **Familie der Colonna** zum Verhängnis. Um seine Macht im Kirchenstaat ausbauen zu können, förderte Bonifaz seine eigene Familie in einem Maße, das die Colonna alarmieren musste. Im Zuge dieses nun ausbrechenden Streits wurden **zwei Kardinäle aus dieser Familie exkommuniziert**. Diese forderten seit 1297 ein Konzil wegen angeblicher Unrechtmäßigkeit der Abdankung Cölestins V. und damit der Wahl Bonifaz' VIII.

Durch den französischen Rat **Guillaume de Nogaret** wurde nun die Idee aufgenommen, an ein allgemeines Konzil zu appellieren. Eine Reihe von verschärfenden päpstlichen Konstitutionen und die drohende Exkommunikation Philipps IV. samt Lösung aller Untertaneneide veranlassten Nogaret, der Bonifaz eigentlich zum Häresieprozess vor das von ihm zu berufene Konzil laden wollte, den Papst im Jahr **1303 in Anagni gefangen** zu nehmen. Der Tod des anschließend bald befreiten Papstes vereitelte vorerst die französischen Konzils- und Prozesspläne.

Allerdings führte u.a. der **Vorwurf der Idolatrie (Götzendienst)** im Jahr 1310 zum Prozess gegen das Andenken dieses sieben Jahre zuvor verstorbenen Papstes. Der Vorwurf gegen Bonifaz VIII. bestand konkret darin, dass er zur götzgleichen Verehrung seiner Person aufgerufen habe. So habe er Statuen anfertigen lassen, an die Gebete gerichtet werden sollten. Der **Prozess** mündete nach verfahrensrechtlichen Schwierigkeiten in Verbindung mit dem Templerprozess in einen Kompromiss. Im Ergebnis blieb er allerdings **ergebnislos**.

Bonifaz VIII. hinterließ Rom und Italien von Parteikämpfen zerrissen, was schließlich zwei Jahre nach dem Tod dieses Papstes dazu führte, dass der Wirkungsschwerpunkt des Papsttums im Gebiet des heutigen Frankreichs angesiedelt war und dies für die Dauer mehrere Jahrzehnte.

13.4 Das historische Umfeld der Templerprozesse

Protagonisten des Geschehens waren **Guillaume de Nogaret**, Papst **Klemens V.** (1305-1314) und König **Philipp IV.** von Frankreich. Ferner ist der Großmeister der Templer, **Jacques de Molay**, zu nennen, der nach dem Tod seines Vorgängers im Jahr 1293 entscheidende Reformen verabsäumt hatte. Die unter ihm stattfindende letzte groß angelegte militärische Aktion der Templer hatte mit einem großen Misserfolg geendet. Während die Johanniter ihre innere Krise durch die Einnahme von Rhodos bewältigen konnten, flüchtete sich de Molay in irrealer Kreuzzugspläne.

Die in materieller Hinsicht wichtigsten Güter waren in Frankreich gelegen. Philipp der Schöne, der eigentliche Initiator der Templerprozesse, hatte sich in seinem Kampf gegen Bonifaz VIII. noch der Unterstützung der Templer seines Königreichs versichern können. Demnach dürfte der Konflikt zwischen französischem Monarchen und dem Ritterorden keine wesentlichen Grundlagen aufweisen, die vor dem Jahr 1303 anzusetzen wären.

Das Jahr 1305 brachte für den Templerorden Einschnitte, die sich im nach hinein als sehr bedeutsam erwiesen: Zum einen wurde ein Franzose zum Papst gewählt, der als **Klemens V.** eine maßgebliche Rolle im Templerprozess spielen sollte. Zum anderen wurden seit 1305 in Frankreich **Gerüchte** über den Templerorden laut. Nicht nur hochmütiger Stolz und der Geiz der Templer waren Gegenstand dieser Gerüchte, sondern auch **Ketzerei, Götzenkult und Sodomie**, wobei letzteres als ein sehr vieldeutiger Begriff zu verstehen ist. Nachdem der König von Aragón einem Berichtersteller derartiger Gerüchte keinen Glauben geschenkt hatte, wandte er sich spätestens Anfang 1307 an den französischen Königshof. Einige Räte des französischen Königs, darunter Wilhelm von Nogaret, **eröffneten nun das Verfahren gegen den Templerorden.**

Klemens' Amtszeit bewirkte eine nachhaltige Änderung in der Geographie der katholischen Kirche, die bereits im vorigen Abschnitt angesprochen wurde: Auf ihn geht die Jahrzehnte währende Verlegung der Kurie nach **Avignon** zurück – eine Maßnahme, die indirekt Ursache für das

im Jahr 1378 ausbrechende Papstschisma war. Klemens ließ sich in Lyon in Gegenwart Philipps IV. krönen, und seine Kränklichkeit und der Druck der französischen Regierung führten dazu, dass er in Südfrankreich Residenz nahm und nicht auf die unsichere Apenninhalbinsel zog. Erst 1309 ließ er sich mit der Kurie in Avignon nieder, das übrigens formell nicht unter der Herrschaft Frankreichs, sondern des Königreichs Neapels stand. Kardinalskollegium und Kurie wurden weitgehend durch Franzosen „ergänzt“. Die Ausgangslage war dazu geeignet, aus **Klemens V. eine Art Marionette des französischen Königs** werden zu lassen. Auch Klemens kannte die Gerüchte über die Templer, weigerte sich aber zunächst, ihnen Glauben zu schenken.

13.5 Prozessverlauf

a) Die Eröffnung des Verfahrens:

Wohl zu Beginn 1307 eröffneten nun einige Räte des Königs – darunter Nogaret – ein Verfahren gegen die Templer. **Die detaillierten Gründe sind ungeklärt.** Vielleicht wollte man eine allfällige **Verschmelzung mit den Johannitern** beschleunigen, vielleicht sah man schon damals eine konkrete Chance, das **Vermögen der Templer** an Frankreich zu bringen, oder man wollte **auf den Papst Druck ausüben**, um ihn dazu zu bringen, die damals bestehende Exkommunikation Nogarets aufzuheben.

Nogaret rekrutierte **Belastungszeugen** unter ehemaligen Templern, die wegen Verfehlungen aus dem Orden ausgestoßen worden waren und ließ sogar **Spione** in den Orden eintreten. Schließlich deutete er dem Papst gegenüber eine **Art Tauschhandel** an: Aufhebung der auf ihm lastenden Exkommunikation gegen Einstellung des Templerverfahrens. Großmeister de Molay war allerdings durch diese Schritte von Seiten eigener Ordensbrüder, die in Kontakt mit der Kurie standen, unterrichtet.

Hierauf forderte Nogaret vom Papst die Eröffnung einer Untersuchung, um den Orden von den Anschuldigungen reinzuwaschen. Im **August 1307** machte Klemens dem französischen König von der Anordnung einer **Untersuchung** Mitteilung. Dies sollte den Lauf der Dinge erheblich beschleunigen. Damals stand die Auflösung des Templerordens als Ziel des Königs bereits fest. Da eine sehr lange Dauer der päpstlichen Untersuchung in Aussicht stand, der Papst selbst eher unwillig die Untersuchung einzuleiten schien und ein Freispruch als möglich galt, **übergang die königliche Polizei die Vorrechte der kirchlichen Gerichtsbarkeit und schuf vollendete Tatsachen.**

b) Die durch den französischen König angeordneten Verhaftungen:

Für die Öffentlichkeit unvermittelt rasch kam es im Morgengrauen des 13. Oktober 1307 zur Festnahme der Templer. Es war **eine der außergewöhnlichsten Polizeiaktionen aller Zeiten**. Es hat sich um etwa 550 festgenommene Templer gehandelt, nur 20 dürften entkommen sein. Eine diskret vorbereitete Aktion des französischen Königs, die in seinem ganzen Herrschaftsbereich mit gleichem Erfolg griff, ist ein unwiderlegliches Zeichen für die **Effektivität einer Staatsgewalt überhaupt** – in ihrer Schlagkraft nahm die Aktion die Neuzeit vorweg. Das synchrone Funktionieren behördlicher Maßnahmen ist Beleg für die Wirksamkeit der Hoheitsgewalt des französischen Königtums.

In einem Schreiben des Königs heißt es: „Eine bittere, beklagenswerte, entsetzlich sich vorzustellende Sache [...]. Ein verabscheuungswürdiges Verbrechen, eine scheußliche Missetat [...]. Eine ganz und gar unmenschliche, ja jeder Menschlichkeit fremde Sache ist uns dank mehrerer glaubwürdiger Menschen zu Ohren gekommen.“ Die „Brüder des Ordens der Miliz vom Tempel, die die Wolfsnatur unter dem Schafspelz verbargen und unter dem Habit des Ordens in erbärmlicher Weise die Religion unseres Glaubens beleidigten, werden **beschuldigt, Christus zu verleugnen, auf das Kreuz zu spucken, sich bei der Aufnahme in den Orden obszönen Gesten hinzugeben**“, und „sie verpflichten sich durch ihr Gelübde und ohne Furcht, das menschliche Gesetz zu beleidigen, **sich einander hinzugeben, ohne Widerrede, sobald es von ihnen verlangt wird**. [...] Da die Wahrheit nicht anders voll und ganz aufgedeckt werden kann und ein heftiger Argwohn sich auf alle erstreckt hat [...], haben wir beschlossen, dass **ausnahmslos alle Mitglieder des selbigen Ordens unseres Königreichs festgenommen, gefangen gehalten und dem Urteil der Kirche vorbehalten werden, und dass all ihre Güter, bewegliche und unbewegliche, beschlagnahmt, von uns eingezogen und getreu verwahrt werden** [...]“.¹⁹¹

Im Schreiben folgen **Instruktionen an die Kommissare, die beauftragt waren, untergeordnete Beamte über die nähere Vorgangsweise bei der Festnahme zu unterrichten**. Eine kurze Zusammenfassung der Anklagen beschloss den Text.

Von den Kommissaren war bereits vor dem 13. Oktober die Weisung ergangen, **Niederlassungen auch anderer religiöser Gemeinschaften zu untersuchen und eine Ermittlung der Abgabenhöhe vorzutäuschen**. Auf diese Weise konnte unauffällig **das Vermögen der Templer geschätzt** werden.

c) Vorgehen des Papstes und der Fürsten anderer europäischer Territorien:

¹⁹¹ Übers. bei *Demurger*, *Templer*, 242.

Dieses *Fait accompli* wurde außerhalb Frankreichs eher ablehnend aufgenommen. Bereits am 16. Oktober schrieb Philipp an andere europäische Herrscher, um sie über die Operation zu unterrichten und sie zu gleichen Maßnahmen zu ermuntern. Eduard II. von England verhielt sich ablehnend und drückte seinen Unglauben über die Anschuldigungen aus.

Im Verlauf der folgenden Monate änderten **Papst** und europäische Monarchen ihre Ansicht. Zunächst versuchte Klemens, die in Gang gesetzten Ermittlungen öffentlich und von der Kirche kontrollieren zu lassen. **Durch eine Bulle verfügte er am 22. November 1307 die Verhaftung aller Templer und die Unterstellung ihrer Besitztümer unter die Kirche.**

Die **europäischen Herrscher** unterwarfen sich dem päpstlichen Beschluss. Selbst der englische König, der noch kurz zuvor seine Zweifel dem Papste brieflich übermittelt hatte, ging nun gegen die Templer vor. Die Staaten der Iberischen Halbinsel gingen in unterschiedlichem Tempo vor: In Kastilien und Portugal wurden die Templer erst nach einer weiteren päpstlichen Bulle vom August 1308 verhaftet. Unterschiedlich verhielten sich die deutschen Landesfürsten. In Italien dürfte es den meisten Templern geglückt sein, sich einer Verhaftung zu entziehen. Keine Informationen gibt es über Österreich, Polen und Ungarn. In Zypern, wo die Templer zahlreich und gut bewaffnet waren, kam es relativ spät zu Verhaftungen.

d) Weiteres Vorgehen des französischen Königs:

In Frankreich wurden nun die **Anklagepunkte auf Grund erwirkter Geständnisse erweitert**. Die Anschuldigungen waren in 15 Artikeln zusammengefasst, die über 80 Fragen in den Ermittlungen gegen die einzelnen Templer und 127 Fragen in der Voruntersuchung gegen den Orden insgesamt behandelten.

Die Anklagepunkte lassen sich in folgende Gruppen zusammenfassen:

- **Verleugnung Jesu**, der von den Templern als „**falscher Prophet**“ bezeichnet würde. Ihren Behauptungen gemäß sei Jesus für seine eigenen Verfehlungen und nicht zur Erlösung der Menschheit gekreuzigt worden. In diesem Zusammenhang würden die Templer bei ihren Zeremonien auf das Kreuz spucken, es mit Füßen treten und darauf urinieren.
- **Leugnung der Sakramente**, wobei die Priester des Ordens bei der Messe das Aufsagen bestimmter Formeln bewusst „vergessen“ würden.
- Die Meister und Würdenträger – obgleich **Laien** – **erteilen den Brüdern die Absolution** für ihre Sünden.
- **Obszöne Praktiken**, wozu auch praktizierte Homosexualität gerechnet wurde.

- Ausübung von **Zwang** auf die Ordensangehörigen durch ihre Oberen im Sinne der **Bereicherung des Ordens** auf alle mögliche Weise.
- **Abhaltung geheimer Versammlungen**, wobei der Bruch dieser willkürlich auferlegten Geheimhaltungspflicht mit strenger Strafe (bis hin zur Todesstrafe) bedroht würde.

Diese Anschuldigungen stammten zum guten Teil einem „**antihäretischen Arsenal**“. Sowohl der französische Bischof, den Philipp einst wegen Hochverrats vor Gericht gezogen hatte, als auch **Bonifaz VIII.** waren **mit derartigen Vorwürfen konfrontiert** worden. Die **Handschrift Nogarets** ist recht deutlich erkennbar – der Gegner musste zu einem Ketzer „verwandelt“ werden.

Von Einfluss dürfte dabei auch ein **Schreiben Papst Gregors IX.** aus den Dreißigerjahren des 13. Jh. gewesen sein, das im Zusammenhang mit dem Konflikt um die Stedinger Bauern abgefasst worden war.¹⁹² Darin war die **ketzerische Teufelsverehrung** beschrieben worden: Demnach würden Christus und das Kreuz verleugnet. Darüber hinaus würden Kröten und eine schwarze Katze verehrt, wobei letzteres als Verkörperung des Teufels schlechthin galt. Ferner hätten sich die Stedinger sexuellen Ausschweifungen hingeeben, Geheimbünde gebildet und nächtliche Versammlungen abgehalten.

Wie bereits erwähnt, hatte schließlich auch Thomas von Aquin einen engen Konnex zwischen Ketzerei und Hexerei wahrgenommen. Eine endgültige Parallelisierung bzw. sogar Identifikation ist dann auf Seiten der „Amtskirche“ ab Ende des 14. Jh. anzutreffen.

Was den gegen die Templer erhobenen Vorwurf der Verleugnung des Kreuzes betrifft, so zielt dieser nicht zuletzt auf die **Ablehnung der Anerkennung eines Kreuzesopfers Christi**. In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass eine derartige Haltung bezüglich der **Katharer** überliefert sei. Darüber hinaus ist damit auch ein Vorwurf angesprochen, wie er häufig gegen **Muslime** erhoben wurde.

Die Anklage wegen Idolatrie lässt ebenfalls an die Muslime denken, die als Götzenanbeter betrachtet wurden. In diesem Zusammenhang ist auch der – u.a. im Verhaftungsbefehl von 1307 auftauchende – Vorwurf der Verehrung des **Baphomet**, des angeblichen Hauptes des Mohammed zu erwähnen. Eine alte Legende wurde hier erst relativ spät personell mit den Templern in Verbindung gebracht. In der nun vorgebrachten Darstellung wurde auch noch angeführt, dass die Templer dem Haupt Schnüre umgelegt hätten, die sie später bei sich trugen. Diese Behauptung unterstellte offenbar ein Naheverhältnis zu den **Katharern**: Dort war das Tragen von Schnüren für den Empfang des *consolamentum* gestanden.

¹⁹² Zu diesem Konflikt siehe oben **10.5**.

Zu den Hauptvorwürfen gehörte – wie bereits an anderer Stelle erwähnt – die Anschuldigung, wonach die Templer einen **Pakt mit dem Teufel** geschlossen hätten, in dem sie sich verpflichteten, das Heilige Land den Muslimen zu überlassen, aber als Gegenleistung dafür Macht und Einfluss erhielten¹⁹³. Im Zusammenhang damit wurde ein Lehensverhältnis zwischen Teufel und Templern angesprochen. Wie ebenfalls bereits erwähnt, waren die Anklagen betreffend **Magie** und **Hexerei** als solche vom Gedanken her nicht wirklich neu. Thomas von Aquin war als „neue“ Autorität – noch losgelöst von der Templerthematik – auf diese beiden Delikte eingegangen. Doch erst Ende des 14. und Anfang des 15. Jh. wird die Kirche die Praktiken der Hexerei mit Ketzerei identifizieren und diese ebenso entschlossen verfolgen.

Die **Leitung der Verhöre** oblag in Paris zwei Inquisitoren, außerhalb von Paris zunächst königlichen Beamten, welche die Gefangenen dann zu Inquisitoren brachten. Zahlreiche Geständnisse wurden durch **Folter** erpresst. Auch die sehr schlechten **Haftbedingungen** haben Geständnisse gefördert. **Geständig waren fast alle Templer, zunächst auch der Großmeister selbst.** Die Bekenntnisse der hochgestellten Templer waren für den Fortgang des Verfahrens eindeutig wichtiger.

Hochgestellte Templer legten **Geständnisse** des Inhalts ab, dass etwa bei der Aufnahme in die Gemeinschaft ein **Abbild Christ** gebracht worden sei, dass dreimal **zu verleugnen** war. Ferner sei man gezwungen worden, den Nabel des aufnehmenden Meisters zu küssen. Bei der Aufnahme sei auch behauptet worden, es sei besser, sich mit den Ordensbrüdern zu vereinigen, als sich mit einer Frau zu vergnügen. Diese Erklärungen wurden im wesentlichen **durch den Großmeister bestätigt.**

e) Der Templerprozess als zwischen Papst und König strittiges Feld:

Durch die erwähnte Bulle vom November 1307 hatte **Klemens V. die Leitung der gegen die Templer gerichteten Maßnahmen an sich gezogen.** Die Bulle stellte mit Sicherheit ein Hemmnis für Philipp dar. Zunächst wich er den Bitten des Papstes aus, die Templer der Kirche zu übergeben. Auch konnte er nicht verhindern, dass **Jacques de Molay und weitere Würdenträger die Geständnisse vor zwei vom Papst entsandten Bischöfen widerriefen,** die sie aus Angst vor Folter abgelegt hatten. Daraufhin ließ Klemens im Februar 1308 die **Untersuchung der Inquisitoren aussetzen.**

Philipp ließ nun ein **Gutachten der Sorbonne** über die Rechtmäßigkeit seines Vorgehens einholen: Es sollte die Frage beantwortet werden, ob der weltliche Arm bei Offenkundigkeit eines Verbrechens allein vorgehen dürfe. Der Beweis der Schuld des Templerordens liege vor: sei somit auch die Zuständigkeit des weltlichen Fürsten für die Verhaftung gegeben? Gegenüber diesen Initiativen verhielt sich die Universität **eher ablehnend.** Sie bekräftigte zunächst, dass der

¹⁹³ Zum Gedanken des Teufelspakts siehe oben 10.5.

Templerorden ein geistlicher Orden sei und bejahte die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Aufgrund der Geständnisse gäbe es einen „starken Verdacht, dass alle Mitglieder des Ordens Ketzer oder Anstifter zur Ketzerei sind.“ Dem **König** genügte dies, um das **Verfahren seinerseits neu zu eröffnen**. Gleichzeitig ließ er anonyme Briefe verfassen, in denen dem Papst vorgeworfen wurde, die Ketzerei zu begünstigen.

Abermals wurden die **Stände des Königreichs** einberufen, und die Einladungsformel wies hinsichtlich der Templer ähnliche Worte auf, wie bei der Versammlung, die gegen Bonifaz VIII. gerichtet war (verbrecherische Pest, gegen die sich jeder erheben muss, etc.). Auf den Papst sollte massiver Druck ausgeübt werden.

Im Sommer 1308 **gab Klemens** schließlich **nach** und plante folgende Vorgangsweise:

- ▶ **Wiedereinsetzung der Inquisitoren**, die zusammen mit den Bischöfen die Untersuchungen führen sollten.
- ▶ **Provinzialkonzilien** sollten die Templer als Individuen aufgrund des Berichts der Diözesanausschüsse über die Templer richten.
- ▶ In jedem Land bzw. jeder Region sollten **päpstliche Kommissare** über den Orden als Institution richten. (Die Pariser Kommission für Frankreich umfasste acht Mitglieder.)
- ▶ Ein **allgemeines Konzil** sollte die eventuelle **Auflösung** des Templerordens zum Thema haben.
- ▶ Der **Papst** behielt sich das **Gericht über die höchsten Würdenträger** des Ordens vor.

Zu beachten ist, dass sich diese Maßnahmen nicht bloß auf den Herrschaftsbereich Philipps, sondern **auf alle Gebiete bezogen, in denen die Templer Niederlassungen hatten**. Für die französischen Gefangenen begann damit eine zweite Reihe von Verhören, in England, Spanien und Italien waren es die ersten. Erneut wurde die Folter angewandt (in Frankreich relativ häufig; in England begehrten die Inquisitoren die Anwendung der Folter, was allerdings der König verhinderte. Nachdem er seinen Widerstand aufgegeben hatte, fand sich für lange Zeit niemand, der als „Folterer“ zur Verfügung stehen wollte. Auch im Kirchenstaat wurde die Folter angewandt.). Bei den in **Frankreich** durchgeführten Prozessen ist ferner die geringe Zahl jener Zeugen bemerkenswert, die nicht dem Templerorden angehörten. In den Jahren 1309 und 1310 stammten **nur drei Prozent dieser Aussagen von „Nicht-Templern“**.

Vor der Pariser Kommission sagten mehr als 600 Templer aus. Vier **Verteidiger** aus den Reihen der Templer (zwei von ihnen waren bereits selbst geständig gewesen) animierten die anderen durch ein Auftreten, das mit der Zeit **an Überzeugungskraft gewann**. Nachdem der Papst das geplante Konzil ins Jahr 1311 verschoben hatte, wurde der König immer beunruhigter. In

seinem Vorgehen stütze er sich nun auf die **Stellungnahme eines Theologen der Pariser Universität**, der **meinte, man habe den angeklagten Templern nur deswegen Verteidiger an die Seite gegeben, damit ihre Irrtümer von diesen verteidigt würden.**

Im Mai 1310 berief der **Pariser Erzbischof** – wie von Klemens V. im Jahr 1308 vorgesehen – **für seine Provinz ein Konzil** ein. In Vermengung des Ermittlungsverfahrens vor der Achterkommission und des Verfahrens vor den Bistumsausschüssen wurde nun die **Verbrennung von 54 Templern veranlasst**, die ihre Verbrechen 1307 gestanden hatten und durch ihr neuerliche Eintreten für den Orden abermals dem „Irrtum“ verfallen waren. D.h. sie wurden nach Auslieferung an die weltliche Gewalt **als rückfällige Ketzer verbrannt**. Bis zuletzt stritten sie beharrlich ab. Es folgten zahlreiche weitere Verbrennungen in Frankreich.

Mit Autorisierung sowohl des Papstes als auch des Königs beendete schließlich die Kommission im Mai 1311 die Verhöre. Im darauffolgenden Oktober ließ der Papst schließlich das angekündigte allgemeine Konzil eröffnen: Es handelt sich um das **Konzil von Vienne**, das bis in den Mai 1312 dauerte. Im weiteren Verlauf zeigten sich insofern **Differenzen zwischen Papst und Konzil**, als sich letzteres damit einverstanden erklärte, sieben Templer zur Verteidigung des Ordens anzuhören. Doch Klemens V. scheute offensichtlich jede potentielle Angriffsfläche, die dem französischen König geboten werden konnte. Offensichtlich fürchtete der Papst, quasi als „Retourkutsche“ vom König dazu gezwungen zu werden, selbst gegen das Andenken Bonifaz' VIII. vorgehen zu müssen.

Tatsächlich wurde seitens **Philipps des Schönen** Signale in Richtung Beschränkung kirchlicher Freiheit bzw. der Freiheit des Konzils gesetzt: Für März 1312 berief er die **Stände** in das nicht weit von Vienne gelegene Lyon ein. Er selbst kündigte schließlich an, sich mit einem Heer nach Vienne begeben zu wollen.

Für März 1312 berief er die **Stände nach Lyon** ein, schließlich wollte er sich mit einem Heer nach Vienne begeben. **Daraufhin erließ Klemens aus eigener Machtbefugnis jene Bulle, mit der er den Templerorden aufhob „nicht als Urteil“, sondern als „apostolische Entscheidung“.** Diese verkündete er in Gegenwart des Königs.

f) Die Entscheidung des Papstes und das weitere Vorgehen des französischen Königs:

Der Papst kam dieser Drohung zuvor, indem er noch im März 1312 kraft eigener Machtvollkommenheit **den Templerorden aufhob**. Diese Aufhebung erfolgte als „**apostolische Entscheidung**“ und „nicht als Urteil“. Obgleich es ohnehin rechtlich nicht möglich gewesen wäre, gegen ein Urteil eines Papstes ein Rechtsmittel zu erheben, wollte Klemens V. damit offensichtlich noch deutlicher zum Ausdruck bringen, dass gegen diese Entscheidung keinerlei rechtliche Vorgangsweise möglich war.

Was die einzelnen Templer betraf, so wurde dann durch den Papst zwischen folgenden Gruppen unterschieden:

- Die für **Unschuldig** befundenen bzw. diejenigen, die nach einem **Geständnis** von der Kirche Verzeihung erlangt hatten, waren weiterhin als Ordensleute zu behandeln. Ihnen sollten folgende Berechtigungen zukommen:

- .) Recht auf eine **Pension**;

- .) Recht auf **Wohnsitznahme** in einem ehemaligen Ordenshaus oder in einer Niederlassung eines anderen Ordens;

- Diejenigen, die nach wie vor ihre (angeblichen) Vergehen **leugneten** bzw. diejenigen, die als **Rückfallstäter** zu behandeln waren, sollten mit **harten Strafen** belegt werden – was auch immer darunter konkret zu verstehen war.

- Bezüglich der **vier höchsten Würdenträger** behielt sich der **Papst** die weitere Vorgangsweise vor. Er ernannte eine Kommission aus drei Kardinälen, von denen einer als verlängerter Arm des Königs galt. Für die Aussichten des Großmeisters konnte sich trotz des päpstlichen Vorbehalts faktisch nicht viel ändern.

Die vier Würdenträger wurden von den Kardinälen zu lebenslänglichem strengen Kerker verurteilt. Zwei von ihnen – darunter der Großmeister – widerriefen nach der Urteilsverkündung ihre Geständnisse. Daraufhin vertagte sich die Kardinalskommission auf den nächsten Morgen. Doch der über den Zwischenfall unterrichtete **König** wartete nicht: „Am selben Tag zur Vesperstunde wurde sie auf einer kleinen Seineinsel zwischen den königlichen Gärten und der Augustinerkirche **zum Feuertod verurteilt** [...] Man sah sie so entschlossen, den Feuertod zu erleiden, mit einer solchen Willenskraft, dass sie bei allen, die bei ihrer Hinrichtung anwesend waren, Bewunderung und Erstaunen wegen ihrer Standhaftigkeit im Sterben und im Leugnen [der Anschuldigungen] im Angesicht des Todes hervorriefen.“¹⁹⁴

13.6 Schluss

Papst und König starben noch im selben Jahr. Die beiden hohen Templer-Würdenträger starben in der Haft. Das Vermögen der Templer kam größtenteils in die Verfügungsgewalt des französischen Monarchen. Lediglich in Portugal konnte der Templerorden – wenn auch unter anderer Bezeichnung – fortbestehen.

¹⁹⁴ Übers. bei Demurger, Templer, 261.

Zusammenfassend kann nochmals darauf hingewiesen werden,¹⁹⁵ dass der Templerorden bzw. das Vorgehen gegen diesen in mehrerlei Hinsicht Einblick auf den **Prozess mittelalterlicher Staatswerdung** geben.

Nochmals darf festgehalten werden, dass sich die in folgender Weise äußerte:

* Das mangelnde staatliche Substrat des Templerordens belegt die Bedeutung der Staatswerdung in dieser Zeit: Dem Deutschen Orden und den Johannitern, die beide über ein **Territorium** verfügten, blieb das Templerschicksal erspart.

* Der Konflikt zwischen Philipp IV. und Bonifaz VIII. brachte den erstmaligen Zusammentritt der französischen **Generalstände** mit sich, wiederholt war das im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen die Templer der Fall.

* Das rasche und simultane Vorgehen der königlichen Polizei im Zuge der Templerverhaftungen wirft Licht auf eine besonders akkordierte und wirksame Vorgehensweise, wie sie eigentlich nur im Kontext mit **effektiver Staatsgewalt** möglich ist.

¹⁹⁵ Siehe dazu bereits oben 2.4.2.

*LV-Unterlage POTZ-SCHIMA, Berühmte kirchliche Prozesse des Mittelalters,
WS 2012/13*

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Entgegen dem ursprünglichen Plan, innerhalb eines letzten Kapitels auf Meister Eckhart einzugehen, werde ich die Lehrveranstaltungseinheiten vor dem Klausurhaupttermin – Dienstag 8. und Dienstag 15. Januar 2013 – dazu nutzen, den Stoff zu wiederholen. Zweifelsohne empfiehlt sich der Besuch dieser Lehrveranstaltungseinheiten in ganz besonderer Weise.

Ich darf Ihnen noch ein gutes neues Jahr 2013 wünschen!

Mit besten Grüßen,

Stefan Schima